

Basisprospekt

für

Optionsscheine

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“)

Die DZ BANK hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gebeten, den zuständigen Behörden in der Republik Österreich und im Großherzogtum Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospektes zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß §§ 17 und 18 Wertpapierprospektgesetz, das die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 umsetzt, erstellt wurde („**Notifizierung**“). Während der Gültigkeit dieses Basisprospektes kann die DZ BANK die BaFin bitten, den zuständigen Behörden in weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Notifizierung zu übermitteln.

Hinweis

Die Verteilung und Veröffentlichung dieses Basisprospektes und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und/oder die Lieferung von Wertpapieren sind in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt. Personen, die in Besitz dieses Basisprospektes oder Zugang zu diesem Basisprospekt und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelangen bzw. erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten. Eine Beschreibung solcher Beschränkungen im Hinblick auf die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums im Allgemeinen findet sich an späterer Stelle dieses Basisprospektes im Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“.

Die Wertpapiere werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 einschließlich nachfolgender Änderungen eingetragen und umfassen keine Wertpapiere, die steuerrechtlichen Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Vorbehaltlich einiger Ausnahmen dürfen die Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, verkauft oder geliefert werden und Personen der Vereinigten Staaten von Amerika nicht angeboten bzw. an diese nicht verkauft oder geliefert werden.

Dieser Basisprospekt und/oder die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßigerweise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar und sollten nicht als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Wertpapiere zu zeichnen oder zu kaufen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----|
| I. Zusammenfassung | 4 |
| 1. Zusammenfassung in Bezug auf die Risikofaktoren | 4 |
| 2. Zusammenfassung in Bezug auf die Emittentin | 10 |
| 3. Zusammenfassung in Bezug auf die Optionsscheine | 14 |
| II. Risikofaktoren | 18 |
| 1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin | 18 |
| 2. Risikofaktoren in Bezug auf die Optionsscheine | 22 |
| III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main | 27 |
| 1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung | 27 |
| 2. Geschäftsüberblick | 27 |
| 3. Organisationsstruktur | 30 |
| 4. Trendinformationen / Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten“ | 31 |
| 5. Management- und Aufsichtsorgane | 31 |
| 6. Hauptaktionäre | 36 |
| 7. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK | 37 |
| 8. Wesentliche Verträge | 43 |
| 9. Einsehbare Dokumente | 43 |
| IV. Produktbeschreibung | 44 |
| 1. Gegenstand | 44 |
| 2. Wichtige Angaben | 44 |
| 3. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere | 44 |
| 4. Bedingungen für das Angebot | 47 |
| 5. Zulassung zum Handel | 47 |
| 6. Zusätzliche Hinweise | 48 |
| V. Optionsbedingungen | 49 |
| 1. Bedingungen für [DZ BANK] [•] [Optionsscheine] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Devisen] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Zins-Futures] | 49 |
| 2. Bedingungen für [DZ BANK] [•] [Turbo Optionsscheine [mit Knock-out]] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Devisen] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Zins-Futures] | 71 |
| 3. Bedingungen für [DZ BANK] [•] [Endlos-Turbo Optionsscheine [mit Knock-out]] [Mini Future Options-scheine] [Open End Optionsscheine] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Devisen] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Zins-Futures] | 96 |
| 4. Bedingungen für [DZ BANK] [•] [Alpha Turbo Optionscheine] [auf Aktie vs. Index] [auf eine Performancedifferenz] | 124 |
| VI. Muster der Endgültigen Bedingungen | 140 |
| VII. Besteuerung | 142 |
| 1. EU Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften | 142 |
| 2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland | 143 |
| VIII. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt | 146 |
| 1. Verantwortung für den Basisprospekt | 146 |
| 2. Art der Veröffentlichung | 146 |
| 3. Verfügbare Unterlagen | 146 |
| 4. Verkaufsbeschränkungen | 146 |
| 5. Liste mit Verweisen | 148 |
| IX. Namen und Adressen | 149 |
| X. Unterschriften | 150 |

I. Zusammenfassung

Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine Zusammenfassung („**Zusammenfassung**“) der wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die unter dem Basisprospekt zu begebenden Optionsscheine („**Optionsscheine**“) zutreffen, dar. Bei den unter diesem Prospekt zu begebenden Optionsscheinen handelt es sich um Standard-Optionsscheine sowie zeitlich befristete und unbefristete Turbo-Optionsscheine, die sich auf einen Basiswert beziehen, wobei der Name der Optionsscheine in § 1 der jeweiligen Bedingungen festgelegt wird. Diese Zusammenfassung soll als Einleitung zu diesem Basisprospekt verstanden und gelesen werden. Jede Entscheidung eines Anlegers zu einer Investition in die Optionsscheine sollte sich auf die Prüfung des gesamten Basisprospektes, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen, vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Emittentin[, die die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung vorlegt und mit dem Basisprospekt die Notifizierung beantragt hat,] kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig und widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospektes gelesen wird.

Die nachstehende Zusammenfassung ist keine vollständige Darstellung, sondern gehört zum Basisprospekt und ist im Zusammenhang mit dem Basisprospekt insgesamt sowie mit den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und etwaiger Nachträge zu lesen. Definitionen für in der Zusammenfassung verwendete Begriffe sind in den jeweiligen Teilen des Basisprospektes, bei emittentenbezogenen Angaben im Abschnitt III. und bei wertpapierbezogenen Angaben in der Produktbeschreibung im Abschnitt IV. sowie in den Optionsbedingungen im Abschnitt V. enthalten.

1. Zusammenfassung in Bezug auf die Risikofaktoren

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Das Risiko hinsichtlich der Emittentin (Emittentenrisiko) wird durch die der Emittentin erteilten Ratings, welche sich im Laufe der Zeit ändern können, beschrieben. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Zu beachten ist, dass eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen Zertifikate nachteilig beeinflussen kann. Das jeweils aktuelle Rating ist über die üblichen elektronischen Informationssysteme abrufbar, bspw. unter www.dzbank.de. Das Emittentenrisiko bezeichnet die Gefahr, dass ein Emittent eines Wertpapiers seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Eigentümer des Wertpapiers entsteht in diesem Fall ein finanzieller Verlust in Form von entgangenen Zins- und Tilgungszahlungen.

Die DZ BANK wird von S&P, Moody's, Fitch und DBRS geratet.

Zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospektes lauten die Ratings für die DZ BANK wie folgt:

| | |
|-----------------|--|
| S&P: | langfristiges Rating: A+ kurzfristiges Rating: A-1 |
| Moody's: | langfristiges Rating: Aa3 kurzfristiges Rating: P-1 |
| Fitch: | langfristiges Rating: A+ kurzfristiges Rating: F1+ |
| DBRS: | langfristiges Rating: AA (low) kurzfristiges Rating: R-1 (middle) |

Allgemein:

Die gezielte und kontrollierte Übernahme von Risiken unter Beachtung von Renditezielen ist integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung in der DZ BANK Gruppe. Die aus dem Geschäftsmodell der Gruppe resultierenden geschäftlichen Aktivitäten erfordern die Fähigkeit zur effektiven Identifikation, Messung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kontrolle von Risiken. Darüber hinaus ist die adäquate Unterlegung der Risiken mit Eigenkapital als notwendige Bedingung für das Betreiben des Geschäfts von erheblicher Bedeutung. Für die DZ BANK Gruppe gilt der Grundsatz, bei allen Aktivitäten Risiken nur in dem Maße einzugehen, wie dies zur Erreichung ihrer geschäftspolitischen Ziele erforderlich ist.

Die DZ BANK verfügt über ein gruppenweites Risikomanagementsystem, das den internen betriebswirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. In das Risikomanagement der DZ BANK Gruppe sind alle Gruppengesellschaften unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit integriert. Folgende Gesellschaften sind unmittelbar in das Risikomanagement einbezogen: DZ BANK, Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall („BSH“), Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg („DG HYP“), DVB Bank SE, Frankfurt am Main („DVB“), DZ BANK International S.A., Luxembourg-Strassen („DZI“), DZ BANK Ireland plc, Dublin („DZ BANK Ireland“), DZ BANK Polska S.A., Warschau („DZ BANK Polska“) (seit dem 01. Januar 2008), DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich („DZ PRIVATBANK Schweiz“) (seit dem 01. Oktober 2008), R+V Versicherung AG, Wiesbaden („R+V“), TeamBank AG, Nürnberg („TeamBank“), Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main („Union Asset Management Holding“) und VR-LEASING AG, Eschborn („VR-LEASING“).

Der DZ BANK Konzern und die DZ BANK unterliegen im Rahmen der Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:

Kreditrisiko:

Das Kreditrisiko beziehungsweise Ausfallrisiko bezeichnet die Gefahr eines Verlusts, der dadurch entsteht, dass ein Geschäftspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Ausfallrisiken können sowohl bei Kreditgeschäften als auch bei Handelsgeschäften entstehen. Das **klassische Kreditgeschäft** setzt sich im Wesentlichen aus dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen zusammen. Unter **Handelsgeschäft** wird im Kontext des Kreditrisikomanagements das Wertpapiergeschäft – bestehend aus Wertpapieren des Anlagebuchs und des Handelsbuchs inklusive der Schuldscheindarlehen – sowie das Derivate- und das Geldmarktgeschäft (einschließlich der Wertpapierpensionsgeschäfte) verstanden.

Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften treten in Form des Kontrahentenrisikos und des Emittentenrisikos auf. Das Kontrahentenrisiko setzt sich aus dem Wiedereindeckungsrisiko und dem Erfüllungsrisiko zusammen. Bei dem **Wiedereindeckungsrisiko** handelt es sich um die Gefahr, dass während der Laufzeit eines Handelsgeschäfts mit positivem Marktwert der Kontrahent ausfällt. Durch die Wiedereindeckung zu aktuellen Marktbedingungen entsteht ein finanzieller Aufwand. Das **Erfüllungsrisiko** tritt bei Handelsgeschäften auf, die nicht Zug um Zug abgewickelt werden. Das Risiko besteht in der Gefahr, dass der Kontrahent seine Leistung nicht erbringt, während die Gegenleistung bereits erbracht worden ist. **Emittentenrisiken** bezeichnen die Gefahr, dass ein Emittent eines Wertpapiers seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Eigentümer des Wertpapiers entsteht in diesem Fall ein finanzieller Verlust in Form von entgangenen Zins- und Tilgungszahlungen.

Ausfallrisiken aus klassischen Kreditgeschäften entstehen vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DG HYP, der DVB, der DZI, der VR-LEASING und der TeamBank. Sie resultieren aus dem jeweils spezifischen Geschäft einer jeden Gesellschaft und weisen somit unterschiedli-

che Charakteristika hinsichtlich Streuung und Höhe im Verhältnis zum Geschäftsvolumen auf. Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften treten insbesondere bei der DZ BANK, der BSH und der DG HYP auf. Die BSH und die DG HYP gehen Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften nur im Rahmen ihres Anlagebuchs ein. Die BSH beschränkt sich bei ihren Investments im Wesentlichen auf Namenspapiere bester Bonität.

Beteiligungsrisiko:

Unter Beteiligungsrisiko ist die Gefahr von unerwarteten Verlusten zu verstehen, die sich aus dem Sinken des Marktwertes der Beteiligungen unter ihren Buchwert ergeben. Beteiligungsrisiken werden grundsätzlich für solche Beteiligungen berechnet, die nicht in die unmittelbare Gremiensteuerung einbezogen sind. Beteiligungsrisiken resultieren aus den Kapitalbeteiligungen an Unternehmen, die aufgrund ihres geringen Anteils am gesamten Eigenkapital der Beteiligungsunternehmen keine dezidierten Informations- und Gestaltungsrechte begründen. In der DZ BANK Gruppe entstehen Beteiligungsrisiken vor allem bei der DZ BANK.

Marktpreisrisiko:

Das Marktpreisrisiko setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen.

Marktpreisrisiko im engeren Sinne - im Folgenden als Marktpreisrisiko bezeichnet - ist die Gefahr eines Verlusts, der aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern eintreten kann. Das Marktpreisrisiko untergliedert sich gemäß den zugrunde liegenden Einflussfaktoren in Zinsrisiko, Bonitätsspreadrisiko, Aktienrisiko, Währungsrisiko und Rohwarenpreisrisiko.

In der DZ BANK Gruppe entstehen Marktpreisrisiken im Wesentlichen aus den Kunden- und Eigenhandelsaktivitäten, durch das Kreditgeschäft, das Staatsfinanzierungsgeschäft und das Immobiliengeschäft der DZ BANK, der BSH und der DG HYP. Zudem tragen die Kapitalanlagen der R+V zum Marktpreisrisiko bei. Des Weiteren resultieren Marktpreisrisiken aus den Eigenemissionen der Gruppengesellschaften. Das Bonitätsspreadrisiko ist in der DZ BANK Gruppe die bedeutendste Marktpreisrisikoart.

Marktliquiditätsrisiko ist die Gefahr eines Verlusts, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität - zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen - eintreten kann.

Liquiditätsrisiko:

Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder nur zu überhöhten Kosten beschafft werden können. Liquiditätsrisiken erwachsen aus dem zeitlichen und betragsmäßigen Auseinanderfallen der erwarteten Zahlungsmittelflüsse sowie der Abweichung der tatsächlichen Zahlungsmittelflüsse von der Erwartung. Die Refinanzierungsstruktur des Aktivgeschäftes, die Unsicherheit der Liquiditätsbindung bei der Refinanzierung über strukturierte Emissionen und Zertifikate, die Abweichung der tatsächlichen von der erwarteten Entwicklung bei Einlagen und Ausleihungen mit Retailkundenbezug, das Refinanzierungspotenzial am Geld- und Kapitalmarkt, die Beleihungsfähigkeit von Wertpapieren, das Einräumen von Liquiditätsoptionen – beispielsweise in Form von unwiderruflichen Kredit- oder Liquiditätszusagen – sowie die Verpflichtung zur Stellung von Sicherheiten für Derivategeschäfte sind die wesentlichen Einflussfaktoren für die Höhe des Liquiditätsrisikos.

Das Liquiditätsrisiko der DZ BANK Gruppe wird – neben der DZ BANK – durch die Tochtergesellschaften BSH, DG HYP, DVB, DZ BANK Ireland, DZI, DZ PRIVATBANK Schweiz und TeamBank bestimmt.

Versicherungstechnisches Risiko:

Versicherungstechnische Risiken sind die Gefahr unerwarteter Verluste aus dem Versicherungsgeschäft. Im DZ BANK Konzern entstehen versicherungstechnische Risiken durch die Geschäftsaktivitäten der Versicherungstochter R+V. Sie resultieren aus dem Prämien- und dem Reserverisiko, dem Risiko aus Naturgefahren sowie dem versicherungstechnischen

Risiko „Leben“ und dem Ausfallrisiko für Rückversicherungen.

Operationelles Risiko:

In enger Anlehnung an die bankaufsichtsrechtliche Definition versteht die DZ BANK unter operationellem Risiko die Gefahr eines unerwarteten Verlusts, der durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder durch externe Ereignisse hervorgerufen wird. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen. Die weiteren wesentlichen Gesellschaften innerhalb der DZ BANK Gruppe verwenden ebenfalls diese oder eine mit Basel II vergleichbare Definition.

Neben der DZ BANK sind die BSH, DG HYP, DVB, DZI, R+V, TeamBank und Union Asset Management Holding bedeutsam für das operationelle Risiko.

Strategisches Risiko:

Das strategische Risiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten, die sich aus Managemententscheidungen zur geschäftspolitischen Positionierung des DZ BANK Konzerns und der DZ BANK ergeben. Strategische Risiken resultieren zudem aus unerwarteten Veränderungen der Markt- und Umfeldbedingungen mit negativen Auswirkungen auf die Ertragslage.

Ein wichtiger Teilaspekt des strategischen Risikos ist das Geschäftsrisiko. Dabei handelt es sich um Verlustpotentiale, die entstehen, wenn rückläufige Erträge nicht in gleichem Umfang durch Kostenreduktionen aufgefangen oder durch alternative beziehungsweise komplementäre Ertragsquellen kompensiert werden können. Das strategische Risiko wird darüber hinaus durch branchenbezogene Besonderheiten bestimmt. Für den DZ BANK Konzern ist in diesem Zusammenhang insbesondere das Kollektivrisiko der BSH von Bedeutung.

Risiken hinsichtlich der Finanzmarktkrise:

Die Krise auf den Finanzmärkten, die durch die Hypothekenkrise in den USA ausgelöst wurde und 2008 eskalierte, hat in den Bilanzen vieler Banken zu beträchtlichen Abschreibungen auf Vermögenswerte sowie zu einer erheblichen Ausweitung der Risikoaufschläge an den Kapitalmärkten geführt, was wiederum die Kosten für die Refinanzierung bestimmter Banken erhöht hat. Aufgrund dieser Effekte gerieten einige Marktteilnehmer in wirtschaftliche Schwierigkeiten und konnten die Insolvenz nicht abwenden, was einen beträchtlichen Vertrauensverlust zwischen den Banken auf den Kreditmärkten zur Folge hatte und dazu führte, dass die Kreditvergabe zwischen den Banken nahezu gänzlich versiegte. Die Finanzkrise hat sich im Geschäftsjahr 2009 – wenn auch abgeschwächt – fortgesetzt.

Als Konsequenz der Finanzmarktkrise könnte die Emittentin Schwierigkeiten haben, sich zu refinanzieren oder Refinanzierungen nur zu erhöhten Zinssätzen erhalten. Aufgrund der Struktur des genossenschaftlichen Finanzverbundes und der Stellung der DZ BANK als Zentralbank ist die Gefahr der fehlenden Refinanzierungsmöglichkeiten bei der DZ BANK wesentlich geringer als in den privaten Bankengruppen in Deutschland.

Jedoch muss die Emittentin mit einem höheren Adressenausfallrisiko und einem erhöhten Marktpreisrisiko inklusive des Marktliquiditätsrisikos rechnen.

Die DZ BANK hat bereits in dem Ergebnis vor Steuern 2008 Bewertungsabschläge in den Wertpapierportfolios der Gruppe vorgenommen. Bei einem weiteren Anhalten der Finanzmarktkrise können weitere Bewertungsabschläge auch in den folgenden Geschäftsjahren nicht ausgeschlossen werden.

Risikofaktoren in Bezug auf die Optionsscheine

Risiko durch die Struktur der Optionsscheine:

Die unter diesem Basisprospekt begebaren Optionsscheine (hierbei handelt es sich um Standard-Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Endlos-Turbo-Optionsscheine sowie Alpha-Turbo-Optionsscheine auf eine Performancedifferenz, der jeweilige Name ergibt sich aus § 1 der jeweiligen Bedingungen) sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit

bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes zu partizipieren, ohne diesen Basiswert erwerben zu müssen. Basiswerte können bei diesen Optionsscheinen Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Rohstoffe, Futures Kontrakte auf Rohstoffe und auf Zinssätze sowie bei den Alpha Turbos auf eine Performancedifferenz sein. Optionsscheine gewähren das Recht einen Zahlungsbetrag zu verlangen, dieser entspricht grundsätzlich dem Betrag, um den der maßgebliche Kurs des Basiswertes an einem bestimmten Bewertungstag (europäische Ausübungsart) den Basiskurs überschreitet (bei Call bzw. Long Optionsscheinen) bzw. um den der maßgebliche Kurs des Basiswertes diesen unterschreitet (Bei Put bzw. Short Optionsscheinen) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Kann die Ausübung während einer Ausübungsfrist (amerikanische Ausübungsart) erfolgen, gilt das gleiche im Fall der tatsächlichen Ausübung. Das Bezugsverhältnis gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Optionsschein bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,1 angibt, dass sich ein Optionsschein auf ein Zehntel einer Einheit des Basispreises bezieht.

Einer der wesentlichen Merkmale von Optionsscheinen ist ihr sogenannter Hebel-Effekt, der dazu führt, dass eine Veränderung des Preises des zugrundeliegenden Basiswertes eine überproportionale Veränderung des Preises des Optionsscheines zur Folge haben kann. Dieser Hebeleffekt des Optionsscheines wirkt in beide Richtungen. Das bedeutet, dass dies nicht nur zum Vorteil des Anlegers bei günstiger Entwicklung des Basiswertes, sondern auch zum Nachteil bei ungünstiger Entwicklung führen kann. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird und ein Totalverlust eintreten kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

Risiko der vorzeitigen Abrechnung aufgrund eines Knock-out-Ereignisses:

Bei Optionsscheinen mit Knock-out-Barriere (bei Turbo- bzw. Endlos-Turbo-Optionsscheinen sowie Alpha-Turbo-Optionsscheinen) wird bei Erreichen bzw. Über- oder Unterschreiten dieser Barrieren („Knock-out-Ereignis“), die Laufzeit der Optionsscheine beendet. Der Zahlungsbetrag im Fall des Knock-out-Ereignisses, wenn Basispreis und Knock-out-Barriere ungleich sind, entspricht dann dem nach billigem Ermessen der Emittentin festgelegten Marktpreis für die Optionsscheine. Im Fall des Knock-out-Ereignisses, wenn Basispreis und Knock-out-Barriere gleich sind, kann der Zahlungsbetrag wirtschaftlich Null sein, oder es gar keinen Zahlungsbetrag geben. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird und ein Totalverlust eintreten kann.**

Risiko aufgrund der kontinuierlichen Veränderung des Basispreises sowie der bzw. der Knock-out-Barriere:

Bei Optionsscheinen mit unbeschränkter Laufzeit (Endlos-Turbo-Optionsscheine) erfolgt eine kontinuierliche Erhöhung (im Fall von Call bzw. Long Optionsscheinen) bzw. Verminderung (im Fall von Put bzw. Short Optionsscheinen) des Basispreises innerhalb der Laufzeit. Der Basispreis verändert sich entsprechend dem in den Optionsbedingungen angegebenen Anpassungsbetrag für den entsprechenden Anpassungszeitraum (siehe § 2 der Optionsbedingungen). Als Folge hiervon kann es auch zu Veränderungen in der Knock-out-Barriere kommen. Verändert sich der Kurs bzw. Wert des Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens den Anpassungsbetrag, kommt es zu einer Wertminderung der Optionsscheine mit jedem Tag der Laufzeit. Dies kann bis zum Eintritt eines Knock-out-Ereignisses führen (siehe Absatz Risiko der vorzeitigen Abrechnung aufgrund eines Knock-out-Ereignisses). Des Weiteren erfolgt innerhalb des Anpassungszeitraums eine Anpassung der Knock-out-Barriere durch die Emit-

tentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten.

Risiko der ordentlichen Kündigung durch die Emittentin:

Bei Optionsscheinen mit unbefristeter Laufzeit (Endlos-Turbo-Optionsscheine) gibt es keinen Ausübungstag sondern nur Einlösungstermine. Gemäß der Bedingungen ist die Emittentin jedoch berechtigt, die Optionsscheine nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Optionsscheine rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung der Optionsscheine zum Referenzpreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses. **Es besteht damit ein Risiko für den Anleger in den Optionsscheinen bezüglich der Dauer seines Investments.**

Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur:

Eine bestimmte Kursentwicklung wird nicht garantiert. Die Kursentwicklung für einen Optionsschein in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Die Kursentwicklung der Optionsscheine während der Laufzeit ist in erster Linie vom Kurs bzw. Wert des zugrunde liegenden Basiswertes abhängig. Bei einer Veräußerung der Optionsscheine vor Endfälligkeit bzw. Einlösung bzw. dem Kündigungstermin kann der erzielte Verkaufspreis daher unterhalb des Erwerbspreises liegen.

Sonstige Marktpreisrisiken:

Bei diesen Optionsscheinen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor Valuta der Optionsscheine gibt es keinen öffentlichen Markt für sie. Ab Valuta beabsichtigt die Emittentin, börsentäglich auf Anfrage Geldkurse zu stellen und Optionsscheine anzukaufen. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Je weiter der Kurs bzw. Wert des Basiswertes oder des Optionsscheines sinken oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Optionsscheine eingeschränkt sein.

Liquiditätsrisiko in Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen:

Die Liquidität der Optionsscheine hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Optionsscheine haben.

Risiko eines Interessenkonflikts:

Geschäfte der Emittentin in dem jeweiligen Basiswert können sich negativ auf den Kurs der Optionsscheine auswirken.

Weitere Risiken:

Folgende Risiken können sich für den Anleger ergeben:

- ggf. Risiko aufgrund des Vorhandenseins eines Indexconsultants¹
- ggf. Risiko aus den Bestandteilen des Basiswertes
- Transaktionskosten
- Zusätzliches Verlustpotential bei Kreditaufnahme
- Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin
- Einfluss von risikoausschließenden oder risikoeinschränkenden Geschäften des Anlegers
- ggf. zusätzliches Verlustpotential bei Wechselkursschwankungen (Währungsrisiken)
- ggf. Risiko aufgrund zusätzlicher Kosten für das Ersetzen eines Future-Kontraktes durch den nächstfälligen Future-Kontrakt

¹ Indexconsultant bedeutet, dass z.B. eine dritte Partei die Zusammensetzung eines Index festlegt und nicht der Sponsor des Index.

2. Zusammenfassung in Bezug auf die Emittentin

Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

| | |
|--|--|
| Juristischer Name: | DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main |
| Kommerzieller Name: | DZ BANK |
| Ort der Registrierung: | Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland |
| Registernummer: | HRB 45651, Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main |
| Datum der Gründung: | 18. September 2001 |
| Sitz, Anschrift, Telefonnummer: | Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (Telefon: +49 (69) 7447-01) |
| Rechtsform, Rechtsordnung: | Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft und unterliegt der umfassenden Aufsicht durch die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. |

Geschäftsüberblick

Haupttätigkeitsbereiche: Gegenstand der DZ BANK gemäß ihrer Satzung ist, dass die Bank als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens dient. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe und Zentralbanken. Die DZ BANK wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit. Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der Gesellschafter der DZ BANK. Dem entspricht die Verpflichtung der Gesellschafter, die DZ BANK in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der DZ BANK sind nicht zulässig.

Die DZ BANK betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen.

Die DZ BANK betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Primärgenossenschaften und die Verbundinstitute.

Mit der DZ BANK ist 2001 ein neues Spitzeninstitut des genossenschaftlichen Finanzverbundes und eine Zentralbank für derzeit knapp 1.000 Genossenschaftsbanken entstanden.

Geschäftsbereiche:

- Zahlungsverkehr;
- Mittelstands- und Großkundengeschäft;
- Geld- und Kapitalmarktgeschäft;
- Ausland;
- Konzerngeschäftsfelder.

Wichtigste Märkte: Die DZ BANK ist primär in Deutschland als Allfinanz-Gruppe tätig. Innerhalb des Finanzverbunds der Volksbanken Raiffeisenbanken übernimmt die DZ BANK die Aufgabe einer Zentralbank. Indem die DZ BANK vornehmlich das Leistungsangebot der Volksbanken Raiffeisenbanken durch ihre Produkte und Leistungen unterstützt, hat die DZ BANK im Retailbanking grundsätzlich keinen direkten Kundenkontakt. Darüber hinaus ist die DZ BANK eine europäisch ausgerichtete Zentralbank und übernimmt als Holding eine Koordinationsfunktion für die Spezialinstitute in der DZ BANK Gruppe.

Im Inland bestehen gegenwärtig vier Zweigniederlassungen (Berlin, Hannover, Stuttgart und München), im Ausland fünf Zweigniederlassungen (London, Mailand (Schließung in 2009),

New York, Hongkong und Singapur) der DZ BANK. Den vier Inlandsniederlassungen sind die beiden Geschäftsstellen in Hamburg und Nürnberg zugeordnet.

Organisationsstruktur

Beschreibung des Konzerns:

In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2008 wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen weitere 28 (Vorjahr: 28) Tochterunternehmen und 4 (Vorjahr: 5) Teilkonzerne mit insgesamt 918 (Vorjahr: 893) Tochtergesellschaften einbezogen.

Trendinformationen / Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin“:

Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2008 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des DZ BANK Konzerns seit dem 30. Juni 2009 (Datum des ungeprüften Halbjahresfinanzberichtes 2009 des DZ BANK Konzerns).

Zur Stärkung der Kapitalbasis hat die DZ BANK im Mai 2009 die Platzierung von Kernkapital in Form sog. Tier 1 Finanzierungsinstrumente im Volumen von EUR 500 Mio. erfolgreich abgeschlossen. Zur Erhöhung des Grundkapitals der DZ BANK wurden des Weiteren neue auf den Namen lautende Stückaktien zum Ausgabebetrag von je EUR 7,90 und einem entsprechenden Gesamtausgabebetrag von ca. EUR 400 Mio. erfolgreich platziert. Die Eintragung der Kapitalerhöhung erfolgte am 23. November 2009.

Ergänzend stellt der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR), Berlin, der DZ BANK eine Garantie zur Eigenkapitalentlastung zur Verfügung.

Management und Aufsichtsorgane

Management und Aufsichtsorgane:

Die Organe der DZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Vorstand:

Der Vorstand setzt sich gegenwärtig aus sieben Personen zusammen. Vorsitzender des Vorstands ist Herr Wolfgang Kirsch.

Aufsichtsrat:

Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gewählt. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstandes in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Herr Rolf Hildner, Vorsitzender des Vorstands der Wiesbadener Volksbank eG.

Adresse des Vorstands und des Aufsichtsrats:

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung der Bank findet am Sitz der Gesellschaft oder, nach Entscheidung des Aufsichtsrats, an Orten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die Gesellschaft Zweigniederlassungen oder Filialen unterhält oder am Sitz eines mit der Gesellschaft verbundenen inländischen Unternehmens statt.

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

Interessenkonflikte:

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegenüber der DZ BANK und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Hauptaktionäre

Der Anteil der genossenschaftlichen Unternehmen am gezeichneten Kapital in Höhe von EUR 3.160.097.987,80 beträgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt 95,60%. Sonstige sind mit 4,40% am gezeichneten Kapital der DZ BANK beteiligt.

Der Aktionärskreis stellt sich wie folgt dar:

| | |
|---|---------------|
| • Kreditgenossenschaften (direkt und indirekt) | 88,67% |
| davon über Beteiligungsgesellschaften* (indirekt): | |
| <i>DZ Beteiligungs- AG & Co. KG Baden-Württemberg</i> | 31,67 % |
| <i>DZ Holding GmbH & Co. KG, Neu-Isenburg**</i> | 18,53% |
| <i>Norddeutsche Genossenschaftliche Beteiligungs AG, Hannover</i> | 17,02% |
| <i>Beteiligungsgesellschaft DZ mbH, München</i> | 15,52% |
| <i>WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf (direkt und indirekt)</i> | 6,68% |
| • Sonstige Genossenschaften | 6,93% |
| • Sonstige | 4,40% |

* Aufzählung nicht abschließend, nur Beteiligungen über 10% erwähnt

** inklusive der Beteiligung WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf,, siehe oben gesondert aufgeführt

Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK

Historische Finanzinformationen:

Die nachfolgenden Übersichten stellen in zusammengefasster Form die Bilanz der DZ BANK und des DZ BANK Konzerns dar, die den geprüften Jahres- bzw. Konzernabschlüssen der DZ BANK für die jeweils am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2008 und 2007 entnommen wurden:

Auszug aus der Bilanz der DZ BANK AG nach HGB per 31. Dezember 2008 und 2007 (in Mio. EUR)

| DZ BANK AG | | | | | |
|---------------------------------------|----------------|----------------|--|----------------|----------------|
| | 31.12. 2008 | 31.12. 2007 | | 31.12. 2008 | 31.12. 2007 |
| Aktiva (HGB) | | | Passiva (HGB) | | |
| Forderungen an Kreditinstitute | 107.333 | 105.183 | Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 141.231 | 163.572 |
| Davon: angeschlossene Kreditinstitute | 45.008 | 40.882 | Davon: angeschlossene Kreditinstitute | 61.885 | 48.871 |
| Forderungen an Kunden | 33.805 | 32.133 | Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 43.266 | 37.869 |
| Wertpapiere*) | 96.310 | 110.695 | Verbriefte Verbindlichkeiten | 51.251 | 45.522 |
| Sonstige Aktiva | 21.757 | 18.295 | Sonstige Passiva | 16.183 | 12.105 |
| | | | Bilanzielles Eigenkapital (**)) | 7.274 | 7.238 |
| Bilanzsumme | 259.205 | 266.306 | Bilanzsumme | 259.205 | 266.306 |

*) Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere zuzüglich Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere.

**) Eigenkapital gemäß Bilanz abzüglich Bilanzgewinn einschließlich Fonds für allgemeine Bankrisiken

Auszug aus der Bilanz des DZ BANK Konzerns nach IFRS per 31. Dezember 2008 und 2007 (in Mio. EUR)

| DZ BANK Konzern | | | | | |
|---|-------------|-------------|--|-------------|-------------|
| Aktiva (IFRS) | 31.12. 2008 | 31.12. 2007 | Passiva (IFRS) | 31.12. 2008 | 31.12. 2007 |
| Forderungen an Kreditinstitute | 70.036 | 67.531 | Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 59.632 | 57.935 |
| Forderungen an Kunden | 117.021 | 106.307 | Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 77.516 | 77.595 |
| Handelsaktiva | 114.443 | 130.025 | Verbriefte Verbindlichkeiten | 65.525 | 62.996 |
| Finanzanlagen | 66.322 | 72.957 | Handelspassiva | 152.729 | 163.196 |
| Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen | 49.040 | 47.376 | Versicherungstechnische Rückstellungen | 48.205 | 45.324 |
| Sachanlagen und Investment Property | 1.974 | 1.712 | Nachrangkapital | 5.308 | 4.814 |
| Übrige Aktiva | 8.254 | 5.429 | Übrige Passiva | 9.492 | 8.474 |
| | | | Eigenkapital | 8.683 | 11.003 |
| Bilanzsumme | 427.090 | 431.337 | Bilanzsumme | 427.090 | 431.337 |

Abschlussprüfer:

Abschlussprüfer der DZ BANK für die Geschäftsjahre 2008 und 2007 war die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft.

Der Abschlussprüfer ist Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und der Wirtschaftsprüferkammer.

Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen:

Der Jahres- und Konzernabschluss für die am 31. Dezember 2008 und 2007 endenden Geschäftsjahre und die entsprechenden Lageberichte sind von der Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren:

Außer den nachstehend dargestellten Sachverhalten gibt es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der DZ BANK und/oder der DZ BANK Gruppe auswirken können bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Gleichwohl können im Rahmen ihres Geschäfts die DZ BANK und die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Gesellschaften in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren einbezogen sein. Für potenzielle Verluste aus ungewissen Verbindlichkeiten bezüglich solcher Verfahren werden in der DZ BANK Gruppe gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften Rückstellungen gebildet, soweit ein potenzieller Verlust wahrscheinlich und schätzbar ist. Die endgültige Verbindlichkeit kann von den aufgrund Prognosen über den wahrscheinlichen Ausgang solcher Verfahren gebildeten Rückstellungen abweichen. Hinsichtlich der nachstehend dargestellten Sachverhalte liegen die voraussichtlichen möglichen Verluste hieraus entweder im Rahmen gebildeter Rückstellungen, oder sind nicht wesentlich oder können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen hat die BSH, eine voll konsolidierte Tochtergesellschaft der DZ BANK, am 27. Mai 2008 wegen der Erhebung von Abschlussgebühren abgemahnt. Diese Abschlussgebühren sind ein signifikanter Vertragsbestandteil in Bauspar-

verträgen. Sie fallen im Zeitpunkt des Abschlusses der Bausparverträge an. Die Rechtmäßigkeit dieser Gebühren stand bislang nicht in Zweifel und beruht auf von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigten Bauspartarifen. Die BSH teilt die Rechtsauffassung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, dass die Abschlussgebühr gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoße, nicht. Bestätigt wird die Rechtsauffassung der BSH durch das gegen die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen ergangene Klage abweisende Urteil des LG Heilbronn vom 12.03.2009 (Az: 6 O 341/08, nicht rechtskräftig). Falls sich die gegenteilige Rechtsauffassung durchsetzen sollte und die BSH ihre Bauspartarife entsprechend anpassen müsste, kann dies möglicherweise Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der BSH und damit der DZ BANK Gruppe haben.

Im Zusammenhang mit verschiedenen von der DG Anlage Gesellschaft mbH konzipierten geschlossenen Immobilienfonds sind Schadensersatzverfahren rechtshängig, denen in Einzelfällen durch das jeweils zuständige Gericht im Wesentlichen stattgegeben wurde. Weitere Schadensersatzverfahren könnten gegen die DZ BANK eingeleitet werden, insbesondere wenn der BGH die den Einzelfallentscheidungen zugrunde liegende Rechtsauffassung bestätigen sollte. Dies kann möglicherweise Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der DZ BANK und damit der DZ BANK Gruppe haben.

Wesentliche Verträge

Für zwei in den Konzernabschluss einbezogene Kreditinstitute - DZ BANK Ireland plc., Dublin, und DZ BANK International S.A., Luxembourg-Strassen - und ein nicht in den Konzernabschluss einbezogenes Kreditinstitut - DZ BANK International Singapore Ltd., Singapore - trägt die DZ BANK, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, im Rahmen ihrer Anteilsquote dafür Sorge, dass diese Gesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können. Verpflichtungen aus Patronatserklärungen werden nur begründet, solange die DZ BANK unmittelbar oder mittelbar an den unter die Patronatserklärung fallenden Unternehmen beteiligt ist. Darüber hinaus bestehen jeweils nachrangige Patronatserklärungen gegenüber der DZ BANK Capital Funding LLC I, der DZ BANK Capital Funding LLC II und der DZ BANK Capital Funding LLC III, jeweils Wilmington, State of Delaware, USA. Des Weiteren existieren acht nachrangige Patronatserklärungen der DZ BANK gegenüber der DZ BANK Perpetual Funding (Jersey) Ltd., St. Helier, Jersey, Channel Islands, in Bezug auf jeweils verschiedene Klassen von Vorzugsanteilen..

Die DZ BANK hat für bestimmte Einlagen bei ihren Niederlassungen in Großbritannien und den USA gegenüber inländischen Unternehmen und öffentlichen Institutionen Transfererklärungen für den Fall übernommen, dass die Niederlassungen wegen hoheitlicher Entscheidung daran gehindert sind, ihren Auszahlungsverpflichtungen nachzukommen.

3. Zusammenfassung in Bezug auf die Optionsscheine

Interessenkonflikte:

Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Optionsscheine befassten Angestellten kann/können durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Optionsscheine bzw. die Emittentin geraten.

Typ und Kategorie:

Bei den unter dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Optionsscheinen handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der EG-Verordnung Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden. Die Options-

scheine stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar. Der jeweilige ISIN-Code wird jeweils auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Verbriefung:

Die Optionsscheine sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft. Die Lieferung effektiver Einzelkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Optionsscheine sind in der Regel als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, übertragbar.

Rechte in Zusammenhang mit den Wertpapieren:

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Optionsscheinen bestimmen sich nach den jeweiligen Optionsbedingungen.

Struktur der Wertpapiere:

Die unter diesem Basisprospekt begebaren Optionsscheine (hierbei handelt es sich um Standard-Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Endlos-Turbo-Optionsscheine sowie Alpha-Turbo-Optionsscheine auf eine Performancedifferenz, der jeweilige Name ergibt sich aus § 1 der jeweiligen Bedingungen) sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes zu partizipieren, ohne diesen Basiswert erwerben zu müssen. Basiswerte können bei diesen Optionsscheinen Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Rohstoffe, Futures Kontrakte auf Rohstoffe und auf Zinssätze sowie bei den Alpha Turbos auf eine Performancedifferenz sein. Optionsscheine gewähren das Recht einen Auszahlungsbetrag zu verlangen, dieser entspricht grundsätzlich dem Betrag, um den der maßgebliche Kurs des Basiswertes an einem bestimmten Bewertungstag (europäische Ausübungsart) den Basiskurs überschreitet (bei Call bzw. Long Optionsscheinen) bzw. um den der maßgebliche Kurs des Basiswertes diesen unterschreitet (Bei Put bzw. Short Optionsscheinen) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Kann die Ausübung während einer Ausübungsfrist (amerikanische Ausübungsart) erfolgen, gilt das Gleiche im Fall der tatsächlichen Ausübung. Das Bezugsverhältnis gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Optionsschein bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,1 angibt, dass sich ein Optionsschein auf ein Zehntel einer Einheit des Basispreises bezieht.

Einer der wesentlichen Merkmale von Optionsscheinen ist ihr sogenannter Hebel-Effekt, der dazu führt, dass eine Veränderung des Preises des zugrundeliegenden Basiswertes eine überproportionale Veränderung des Preises des Optionsscheines zur Folge haben kann. Dieser Hebeleffekt des Optionsscheins wirkt in beide Richtungen. Das bedeutet, dass dies nicht nur zum Vorteil des Anlegers bei günstiger Entwicklung des Basiswertes, sondern auch zum Nachteil bei ungünstiger Entwicklung führen kann.

Bei Optionsscheinen mit Knock-out-Barriere (bei Turbo- bzw. Endlos-Turbo-Optionsscheinen sowie Alpha-Turbo-Optionsscheinen) wird bei Erreichen bzw. Über- oder Unterschreiten dieser Barrieren („Knock-out-Ereignis“), die Laufzeit der Optionsscheine beendet. Der Auszahlungsbetrag im Fall des Knock-out-Ereignisses, wenn Basispreis und Knock-out-Barriere ungleich sind, entspricht dann dem nach billigem Ermessen der Emittentin festgelegten Marktpreis für die Optionsscheine. Im Fall des Knock-out-Ereignisses, wenn Basispreis und Knock-out-Barriere gleich sind, kann der Auszahlungsbetrag wirtschaftlich Null sein, oder es gar keinen Auszahlungsbetrag geben.

Bei Optionsscheinen mit unbeschränkter Laufzeit (Endlos-Turbo-Optionsscheine) erfolgt eine kontinuierliche Erhöhung (im Fall von Call bzw. Long Optionsscheinen) bzw. Verminderung (im Fall von Put bzw. Short Optionsscheinen) des Basispreises innerhalb der Laufzeit. Der Ba-

sispreis verändert sich entsprechend dem in den Optionsbedingungen angegebenen Anpassungsbetrag für den entsprechenden Anpassungszeitraum (siehe § 2 der Optionsbedingungen). Als Folge hiervon kann es auch zu Veränderungen in der Knock-out-Barriere kommen. Verändert sich der Kurs bzw. Wert des Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens den Anpassungsbetrag, kommt es zu einer Wertminderung der Optionsscheine mit jedem Tag der Laufzeit. Dies kann bis zum Eintritt eines Knock-out-Ereignisses führen (siehe Absatz Risiko der vorzeitigen Abrechnung aufgrund eines Knock-out-Ereignisses). Des Weiteren erfolgt innerhalb des Anpassungszeitraums eine Anpassung der Knock-out-Barriere durch die Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten.

Bei Optionsscheinen mit unbefristeter Laufzeit (Endlos-Turbo-Optionsscheine) gibt es keinen Ausübungstag sondern nur Einlösungstermine. Gemäß der Bedingungen ist die Emittentin jedoch berechtigt, die Optionsscheine nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Optionsscheine rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung der Optionsscheine zum Referenzpreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.

Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert:

Basiswerte können bei diesen Optionsscheinen Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Rohstoffe, Futures Kontrakte auf Rohstoffe und auf Zinssätze sowie auf Performancedifferenzen der vorgenannten Basiswerte sein.

Für den Fall, dass an einem Ausübungstag bzw. am Laufzeitende eine Marktstörung vorliegt und somit an diesem Tag kein Kurs bzw. Wert des Basiswertes ermittelt werden kann, kann es zu einer Verschiebung des Ausübungstages kommen.

Der Basiswert kann durch verschiedene Ereignisse wie zum Beispiel Ersatz des Basiswertes oder Kündigung beeinflusst werden.

Eine Beschreibung des Basiswertes sowie der Ort, an dem Informationen zu dem Basiswert zu finden sind, werden in den Endgültigen Bedingungen enthalten sein.

Währungen:

Die Optionsscheine werden in der Regel in Euro begeben. Abweichungen davon werden in den Endgültigen Bedingungen kenntlich gemacht.

Mindeststückelung:

Die Mindeststückelung der Optionsscheine beträgt ein Stück bzw. Euro 100,00 oder jeweils ein Vielfaches davon.

Verzinsung:

Die Optionsscheine sind nicht mit einem Mindestzinssatz ausgestattet.

Bedingungen für das Angebot:

Die Optionsscheine werden öffentlich angeboten.

Zulassung zum Handel:

Die Optionsscheine werden voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta zum Handel im Freiverkehr an einer Börse einbezogen.

Aufstockungen von Emissionen:

Im Falle der Aufstockung einer Emission von Optionsscheinen, die erstmals unter dem Basisprospekt vom 13. Februar 2007 bzw. 15. Februar 2008 bzw. 16. Februar 2009, in der Fassung etwaiger Nachträge („**Vorhergehender Basisprospekt**“) begeben wurden, werden

die in diesem Basisprospekt enthaltenen Optionsbedingungen durch die in dem entsprechenden Vorhergehenden Basisprospekt enthaltenen Optionsbedingungen ersetzt.

Anwendbares Recht:

Deutsches Recht.

Gerichtsstand:

Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

Zusammenfassung in Bezug auf die Verkaufsbeschränkungen:

Das Angebot und der Verkauf der Optionsscheine und die Verbreitung von Angebotsunterlagen im Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen bestimmten Beschränkungen. Ferner können das Angebot und der Verkauf von Optionsscheinen unter den jeweils gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Wertpapiere weiteren Beschränkungen unterliegen.

II. Risikofaktoren

Potenzielle Käufer von Optionsscheinen, die unter [diesem] [dem entsprechenden] Basisprospekt begeben werden und Gegenstand [der] [dieser] Endgültigen Bedingungen [sind] [sein werden], sollten die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen. Die Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes [• [für Nachträge nach § 16 WpPG vorgesehen]] und der Endgültigen Bedingungen getroffen werden und, wenn notwendig, ein Anlageberater konsultiert werden. Potenzielle Käufer sollten zusätzlich in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine Offenlegung der wesentlichen Risikofaktoren dar, die die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Optionsscheine zu erfüllen, beeinflussen können. Die Abfolge, in der die nachstehend aufgeführten Risiken dargestellt sind, ist kein Hinweis auf den wahrscheinlichen Eintritt der Risiken oder auf den Umfang der wirtschaftlichen Auswirkungen. Potenzielle Käufer sollten diese Risikofaktoren in Betracht ziehen, bevor sie Optionsscheine, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, erwerben.

Das Risiko hinsichtlich der Emittentin (Emittentenrisiko) wird durch die der Emittentin erteilten Ratings, welche sich im Laufe der Zeit ändern können, beschrieben. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Zu beachten ist, dass eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen Zertifikate nachteilig beeinflussen kann. Das jeweils aktuelle Rating ist über die üblichen elektronischen Informationssysteme abrufbar, bspw. unter www.dzbank.de. Das Emittentenrisiko bezeichnet die Gefahr, dass ein Emittent eines Wertpapiers seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Eigentümer des Wertpapiers entsteht in diesem Fall ein finanzieller Verlust in Form von entgangenen Zins- und Tilgungszahlungen.

Die DZ BANK wird von Standard & Poor's Ratings Services, gehört zu McGraw-Hill Companies, GmbH („S&P“), Moody's Investors Service, Ltd („Moody's“), Fitch Deutschland GmbH („Fitch“) und Dominion Bond Rating Service Ltd („DBRS“, zusammen mit S&P, Moody's und Fitch die „Ratingagenturen“) geratet.

Zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospektes haben die Ratingagenturen für die DZ BANK folgende Ratings vergeben:

von S&P: **langfristiges Rating: A+**
 kurzfristiges Rating: A-1

S&P definiert:

A: Ein Schuldner mit dem Rating ‚A‘ verfügt über eine STARKE Fähigkeit zur Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten, ist aber aufgrund veränderter Umstände und wirtschaftlicher Bedingungen etwas anfälliger für nachteilige Auswirkungen als Schuldner mit Ratings aus den höheren Kategorien.

Anmerkung:

Plus (+) oder Minus (-): Die Ratings von ‚AA‘ bis ‚CCC‘ können durch Hinzufügen eines Plus- oder Minus-Zeichens modifiziert werden, um die jeweilige Position des Ratings innerhalb einer bestimmten Kategorie darzustellen.

A-1: Ein Schuldner mit dem Rating ‚A-1‘ weist eine STARKE Fähigkeit auf, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Dieses Rating entspricht der höchsten Ratingkategorie von Standard & Poor's. Ratings dieser Kategorie können mit einem Plus-Zeichen versehen werden. Es gibt an, dass die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen AUSSERGEWÖHNLICH STARK ist.

von Moody's: langfristiges Rating: Aa3
kurzfristiges Rating: P-1

Moody's definiert:

Aa: Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.

Anmerkungen:

Moody's verwendet in den Ratingkategorien Aa bis Caa zusätzlich numerische Unterteilungen. Der Zusatz „1“ bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Schuldverschreibung in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während „2“ und „3“ das mittlere bzw. untere Drittel anzeigen.

P-1: Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Emittentenratings sind Meinungen über die Fähigkeit eines Unternehmens, seine Verpflichtungen aus Finanzgeschäften zu erfüllen. Moody's verwendet für die Emittentenratings dieselben Symbole wie zur Beurteilung der Kreditqualität langfristiger Verbindlichkeiten.

von Fitch: langfristiges Rating: A+
kurzfristiges Rating: F1+

Fitch definiert:

A: Hohe Kreditqualität. Ratings im „A“-Bereich stehen für die Erwartung geringer Ausfallrisiken. Die Fähigkeit zur Bedienung finanzieller Verpflichtungen wird als stark eingestuft. Diese Fähigkeit mag jedoch anfälliger für nachteilige geschäftliche oder wirtschaftliche Bedingungen sein, als im Fall höherer Ratings.

F1: Höchste kurzfristige Kreditqualität. Steht für die stärkste Kapazität zur zeitgerechten Bedienung finanzieller Verpflichtungen; außergewöhnliche Fähigkeiten sind durch den Anhang „+“ gekennzeichnet.

Anmerkungen:

Die Modifizierungen „+“ oder „-“ werden Ratings angefügt, um den relativen Status innerhalb einer größeren Ratingkategorie auszudrücken. Solche Anhänge werden nicht für „AAA“-Langfrist-Ratings und nicht für Ratings unterhalb von „B“ bzw. bei den Kurzfrist-Ratings nur für die Stufe „F1“ vergeben. (Die +/- Zusätze werden nur zur Unterscheidung von Emissionen innerhalb der „CCC“-Kategorie verwendet, während bei den Emittenten das „CCC“ ohne die Zusätze vergeben wird.)

von DBRS: langfristiges Rating: AA (low)
kurzfristiges Rating: R-1 (middle)

DBRS definiert:

AA: Langfristige, mit einem AA-Rating ausgestattete Verbindlichkeiten verfügen über eine hohe Bonität. Die Sicherheit der Zinszahlungen und Tilgung der Kreditsumme wird als sehr hoch erachtet. Häufig ist der Unterschied zu den AAA-gerateten Verbindlichkeiten nur gering. Angesichts des außerordentlich engen Definitionsrahmens, den die Ratingagentur DBRS für die AAA-Kategorie setzt, werden mit einem AA-Rating ausgestattete Unternehmen bonitätsmäßig ebenfalls gut angesehen. In der Regel sind sie in den jeweiligen Kerngeschäftsbereichen überdurchschnittlich stark und dürfen von angemessen prognostizierbaren Ereignissen kaum signifikant beeinträchtigt werden.

R-1 (middle):

Kurzfristige, mit einem R-1-Rating ausgestattete Verbindlichkeiten sind von hoher Bonität. In der Regel ist der Unterschied zu den R-1 (high)-Krediten gering. Angesichts des extrem engen Definitionsrahmens, den die Ratingagentur DBRS für die R-1 (high)-Kategorie setzt, werden mit einem R-1 (middle)-Rating ausgestattete Unternehmen bonitätsmäßig ebenfalls gut angesehen.

hen. Häufig sind sie in den Kerngeschäftsbereichen überdurchschnittlich stark und kommen ihren kurzfristigen Verbindlichkeiten fristgerecht nach.

Allgemein

Die gezielte und kontrollierte Übernahme von Risiken unter Beachtung von Renditezielen ist integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung in der DZ BANK Gruppe. Die aus dem Geschäftsmodell der Gruppe resultierenden geschäftlichen Aktivitäten erfordern die Fähigkeit zur effektiven Identifikation, Messung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kontrolle von Risiken. Darüber hinaus ist die adäquate Unterlegung der Risiken mit Eigenkapital als notwendige Bedingung für das Betreiben des Geschäftes von erheblicher Bedeutung. Für die DZ BANK Gruppe gilt der Grundsatz, bei allen Aktivitäten Risiken nur in dem Maße einzugehen, wie dies zur Erreichung ihrer geschäftspolitischen Ziele erforderlich ist.

Die DZ BANK verfügt über ein gruppenweites Risikomanagementsystem, das den internen betriebswirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. In das Risikomanagement der DZ BANK Gruppe sind alle Gruppengesellschaften unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit integriert. Folgende Gesellschaften sind unmittelbar in das Risikomanagement einbezogen: DZ BANK, BSH, DG HYP, DVB, DZI, DZ BANK Ireland plc., Dublin (DZ BANK Ireland), DZ BANK Polska (seit dem 1. Januar 2008), DZ PRIVATBANK Schweiz (seit dem 1. Oktober 2008), R+V, TeamBank, Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main (Union Asset Management Holding) und VR-LEASING.

Die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK unterliegen im Rahmen der Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko beziehungsweise Ausfallrisiko bezeichnet die Gefahr eines Verlusts, der dadurch entsteht, dass ein Geschäftspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Ausfallrisiken können sowohl bei Kreditgeschäften als auch bei Handelsgeschäften entstehen. Das **klassische Kreditgeschäft** setzt sich im Wesentlichen aus dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen zusammen. Unter **Handelsgeschäft** wird im Kontext des Kreditrisikomanagements das Wertpapiergeschäft – bestehend aus den Wertpapieren des Anlagebuchs und des Handelsbuchs inklusive der Schuldscheindarlehen – sowie das Derivate- und das Geldmarktgeschäft (einschließlich der Wertpapierpensionsgeschäfte) verstanden.

Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften treten in Form des Kontrahentenrisikos und des Emittentenrisikos auf. Das Kontrahentenrisiko setzt sich aus dem Wiedereindeckungsrisiko und dem Erfüllungsrisiko zusammen. Bei dem **Wiedereindeckungsrisiko** handelt es sich um die Gefahr, dass während der Laufzeit eines Handelsgeschäfts mit positivem Marktwert der Kontrahent ausfällt. Durch die Wiedereindeckung zu aktuellen Marktbedingungen entsteht ein finanzieller Aufwand. Das **Erfüllungsrisiko** tritt bei Handelsgeschäften auf, die nicht Zug um Zug abgewickelt werden. Das Risiko besteht in der Gefahr, dass der Kontrahent seine Leistung nicht erbringt, während die Gegenleistung bereits erbracht worden ist. **Emittentenrisiken** bezeichnen die Gefahr, dass ein Emittent eines Wertpapiers seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Eigentümer des Wertpapiers entsteht in diesem Fall ein finanzieller Verlust in Form von entgangenen Zins- und Tilgungszahlungen.

Ausfallrisiken aus klassischen Kreditgeschäften entstehen vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DG HYP, der DVB, der DZI, der VR-LEASING und der TeamBank. Sie resultieren aus dem jeweils spezifischen Geschäft einer jeden Gesellschaft und weisen somit unterschiedliche Charakteristika hinsichtlich Streuung und Höhe im Verhältnis zum Geschäftsvolumen auf. Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften treten insbesondere bei der DZ BANK, der BSH und der DG HYP auf. Die BSH und die DG HYP gehen Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften nur im Rahmen ihres Anlagebuchs ein. Die BSH beschränkt sich bei ihren Investments im Wesentlichen auf Namenspapiere bester Bonität.

Beteiligungsrisiko

Unter Beteiligungsrisiko ist die Gefahr von unerwarteten Verlusten zu verstehen, die sich aus dem Sinken des Marktwertes der Beteiligungen unter ihren Buchwert ergeben. Beteiligungsrisiken werden grundsätzlich für solche Beteiligungen berechnet, die nicht in die unmittelbare Gremiensteuerung einbezogen sind. Beteiligungsrisiken resultieren aus den Kapitalbeteiligungen an Unternehmen, die aufgrund ihres geringen Anteils am gesamten Eigenkapital der Beteiligungsunternehmen keine dezidierten Informations- und Gestaltungsrechte begründen. Im DZ BANK Konzern entstehen Beteiligungsrisiken vor allem bei der DZ BANK.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen.

Marktpreisrisiko im engeren Sinne - im Folgenden als Marktpreisrisiko bezeichnet - ist die Gefahr eines Verlusts, der aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern eintreten kann. Das Marktpreisrisiko untergliedert sich gemäß den zugrunde liegenden Einflussfaktoren in Zinsrisiko, Bonitätsspreadrisiko, Aktienrisiko, Währungsrisiko und Rohwarenpreisrisiko.

In der DZ BANK Gruppe entstehen Marktpreisrisiken im Wesentlichen aus den Kunden- und Eigenhandelsaktivitäten, durch das Kreditgeschäft, das Staatsfinanzierungsgeschäft und das Immobiliengeschäft der DZ BANK, der BSH und der DG HYP. Zudem tragen die Kapitalanlagen der R+V zum Marktpreisrisiko bei. Des Weiteren resultieren Marktpreisrisiken aus den Eigenemissionen der Gruppengesellschaften. Das Bonitätsspreadrisiko ist in der DZ BANK Gruppe die bedeutendste Marktpreisrisikoart.

Marktliquiditätsrisiko ist die Gefahr eines Verlustes, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität - zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen - eintreten kann.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder nur zu überhöhten Kosten beschafft werden können. Liquiditätsrisiken erwachsen aus dem zeitlichen und betragsmäßigen Auseinanderfallen der erwarteten Zahlungsmittelflüsse sowie der Abweichung der tatsächlichen Zahlungsmittelflüsse von der Erwartung. Die Refinanzierungsstruktur des Aktivgeschäftes, die Unsicherheit der Liquiditätsbindung bei der Refinanzierung über strukturierte Emissionen und Zertifikate, die Abweichung der tatsächlichen von der erwarteten Entwicklung bei Einlagen und Ausleihungen mit Retailkundenbezug, das Refinanzierungspotenzial am Geld- und Kapitalmarkt, die Beleihungsfähigkeit von Wertpapieren, das Einräumen von Liquiditätsoptionen – beispielsweise in Form von unwiderruflichen Kredit- oder Liquiditätszusagen – sowie die Verpflichtung zur Stellung von Sicherheiten für Derivategeschäfte sind die wesentlichen Einflussfaktoren für die Höhe des Liquiditätsrisikos.

Das Liquiditätsrisiko der DZ BANK Gruppe wird – neben der DZ BANK – durch die Tochtergesellschaften BSH, DG HYP, DVB, DZ BANK Ireland, DZI, DZ PRIVATBANK Schweiz und TeamBank bestimmt.

Versicherungstechnisches Risiko

Versicherungstechnische Risiken sind die Gefahr unerwarteter Verluste aus dem Versicherungsgeschäft. In der DZ BANK Gruppe entstehen versicherungstechnische Risiken durch die Geschäftsaktivitäten der Versicherungstochter R+V. Sie resultieren aus dem Prämien- und dem Reserverisiko, dem Risiko aus Naturgefahren sowie dem versicherungstechnischen Risiko „Leben“ und dem Ausfallrisiko für Rückversicherungen.

Operationelles Risiko

In enger Anlehnung an die bankaufsichtsrechtliche Definition versteht die DZ BANK unter operationellem Risiko die Gefahr eines unerwarteten Verlusts, der durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder durch externe Ereignisse hervorgerufen wird. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen. Die weiteren wesentlichen Gesellschaften innerhalb der DZ BANK Gruppe verwenden ebenfalls diese oder eine Basel II vergleichbare Definition.

Neben der DZ BANK sind die BSH, DG HYP, DVB, DZI, R+V, TeamBank und Union Asset Management Holding in die Steuerung des operationellen Risikos eingebunden.

Strategisches Risiko

Das strategische Risiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten, die sich aus Managemententscheidungen zur geschäftspolitischen Positionierung der DZ BANK Gruppe und der DZ BANK ergeben. Strategische Risiken resultieren zudem aus unerwarteten Veränderungen der Markt- und Umfeldbedingungen mit negativen Auswirkungen auf die Ertragslage.

Ein wichtiger Teilaspekt des strategischen Risikos ist das Geschäftsrisiko. Dabei handelt es sich um Verlustpotentiale, die entstehen, wenn rückläufige Erträge nicht in gleichem Umfang durch Kostenreduktionen aufgefangen oder durch alternative beziehungsweise komplexen-

täre Ertragsquellen kompensiert werden können. Das strategische Risiko wird darüber hinaus durch branchenbezogene Besonderheiten bestimmt. Für die DZ BANK Gruppe ist in diesem Zusammenhang insbesondere das Kollektivrisiko der BSH von Bedeutung.

Risiken hinsichtlich der Finanzmarktkrise

Die Krise auf den Finanzmärkten, die durch die Hypothekenkrise in den USA ausgelöst wurde und 2008 eskalierte, hat in den Bilanzen vieler Banken zu beträchtlichen Abschreibungen auf Vermögenswerte sowie zu einer erheblichen Ausweitung der Risikoaufschläge an den Kapitalmärkten geführt, was wiederum die Kosten für die Refinanzierung bestimmter Banken erhöht hat. Aufgrund dieser Effekte gerieten einige Marktteilnehmer in wirtschaftliche Schwierigkeiten und konnten die Insolvenz nicht abwenden, was einen beträchtlichen Vertrauensverlust zwischen den Banken auf den Kreditmärkten zur Folge hatte und dazu führte, dass die Kreditvergabe zwischen den Banken nahezu gänzlich versiegt. Die Finanzkrise hat sich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres – wenn auch abgeschwächt – fortgesetzt.

Als Konsequenz der Finanzmarktkrise könnte die Emittentin Schwierigkeiten haben, sich zu refinanzieren oder Refinanzierungen nur zu erhöhten Zinssätzen erhalten. Aufgrund der Struktur des genossenschaftlichen Finanzverbundes und der Stellung der DZ BANK als Zentralbank ist die Gefahr der fehlenden Refinanzierungsmöglichkeiten bei der DZ BANK wesentlich geringer als in den privaten Bankengruppen in Deutschland.

Jedoch muss die Emittentin mit einem höheren Adressenausfallrisiko und einem erhöhten Marktpreisrisiko inklusive des Marktliquiditätsrisikos rechnen.

Die DZ BANK hat bereits in dem Ergebnis vor Steuern 2008 Bewertungsabschläge in den Wertpapierportfolios der Gruppe vorgenommen. Bei einem weiteren Anhalten der Finanzmarktkrise können weitere Bewertungsabschläge auch in den folgenden Geschäftsjahren nicht ausgeschlossen werden.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Optionsscheine

Der Erwerb der Optionsscheine ist mit verschiedenen Risiken verbunden, wobei die wesentlichen Risiken nachstehend beschrieben werden. Ferner enthält die Reihenfolge der Risiken keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der aufgeführten Risiken. Definitionen für verwendete Begriffe sind in der Produktbeschreibung und in den Optionsdingungen enthalten.

Risiko durch die Struktur der Optionsscheine

Die Struktur der unter diesem Basisprospekt begebaren Optionsscheine (hierbei handelt es sich um Standard-Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Endlos-Turbo-Optionsscheine sowie Alpha-Turbo-Optionsscheine auf eine Performancedifferenz, der jeweilige Name ergibt sich aus § 1 der jeweiligen Bedingungen) besteht darin, dass die Höhe des Abrechnungsbetrages an die Wertentwicklung eines Basiswertes gebunden ist. Die Höhe des Abrechnungsbetrages wird gemäß § 2 Absatz (2) der Optionsbedingungen ermittelt. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde bei den Turbo-Optionsscheinen eintreten, falls der Referenzpreis des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit die jeweils in den Optionsbedingungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegte Knock-out-Barriere erreicht bzw. unterschreitet (bei Call bzw. Long Optionsscheinen) erreicht bzw. überschreitet (bei Put bzw. Short Optionsscheinen). Soweit die Knock-out-Barriere gleich dem Basispreis ist, entsteht hierbei für den Anleger ein wirtschaftlicher Totalverlust, weil der Auszahlungsbetrag dann Null ist[oder gleich Null, nämlich Euro 0,001]. Ist der Basispreis ungleich der Knock-out-Barriere und tritt das Knock-Out-Ereignis ein, ermittelt die Emittentin nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) den Abrechnungsbetrag innerhalb der Bewertungsfrist (siehe § 2 Absatz (3) der Optionsbedingungen). Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. den Wertpapieren des Basiswertes. Die einzige Ertragschance während der Laufzeit der Optionsscheine besteht in einer eventuellen Steigerung des Kurses der Optionsscheine. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend der Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Daher eignen sich die Optionsscheine nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können.

Darüber hinaus kann es bei den Turbo-Endlos-Optionsscheinen aufgrund eines Knock-out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Optionsscheininhabers zu einer vorzeitigen Einlösung kommen. Dies ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswertes die relevante Knock-out-Barriere des entsprechenden Anpassungszeitraumes erreicht bzw. unterschreitet (bei Call bzw. Long Optionsscheinen) bzw. erreicht bzw. überschreitet (bei Put bzw. Short Optionsscheinen). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basispreis der Optionsscheine täglich verändern kann, wobei er in der Regel bei Call bzw. Long Optionsscheinen erhöht und bei Put bzw. Short Optionsscheinen vermindert wird. Weiterhin ist zu beachten, dass die Emittentin für jeden Anpassungszeitraum unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktbegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität und/oder Zinskurve) täglich die Knock-out-Barriere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festlegt. Der Basispreis wird dagegen täglich entsprechend dem Optionsscheintyp verändert, während die Knock-out-Barriere jeweils in einem Anpassungszeitraum unverändert bleibt. Somit verringert sich der Abstand zwischen der Knock-out-Barriere zum Basispreis in dem entsprechenden Anpassungszeitraum kontinuierlich und das Risiko eines Knock-out-Ereignisses steigt, wenn sich der Referenzpreis des Basispreises nicht entsprechend entwickelt.

[Erfolgt ein öffentliches Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, z.B. in Österreich und/oder Luxemburg, kann die Emittentin eine weitere Zahlstelle auch in diesem jeweiligen Land benennen oder nicht. Ist dies nicht der Fall, könnte dies nachteilige Auswirkungen für den Anleger aus diesem Land bzw. aus diesen Ländern haben.]

Risiko aufgrund der kontinuierlichen Veränderung des Basispreises sowie der Knock-out-Barriere

Bei den Endlos-Turbo Optionsscheine erfolgt eine kontinuierliche Erhöhung (im Fall von Call bzw. Long Optionsscheinen) bzw. Verminderung (im Fall von Put bzw. Short Optionsscheinen) des Basispreises innerhalb der Laufzeit. Der Basispreis verändert sich entsprechend dem in den Optionsbedingungen angegebenen Anpassungsbetrag für den entsprechenden Anpassungszeitraum (siehe § 2 der Optionsbedingungen). Verändert sich der Preis des Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens den Anpassungsbetrag, kommt es zu einer Wertverminderung der Optionsscheine mit jedem Tag der Laufzeit. Dies kann zum Eintritt eines Knock-out-Ereignisses führen (siehe vorangegangenen Risikopunkt). Des Weiteren erfolgt ebenfalls täglich am in dem Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstagen eine Anpassung der Knock-out-Barriere durch die Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten (siehe § 2 der Optionsbedingungen).

Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur

Der Anleger hat grundsätzlich die Möglichkeit, die Optionsscheine während der Laufzeit über die Börse zu veräußern. Hierbei ist zu beachten, dass eine bestimmte Kursentwicklung nicht garantiert wird. Die Kursentwicklung für einen Optionsschein in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Das Kursrisiko kann sich bei einer Veräußerung vor Endfälligkeit realisieren. Die Kursentwicklung der Optionsscheine ist während der Laufzeit in erster Linie Preis des zugrunde liegenden Basiswertes abhängig. Weiterhin kann die Kursentwicklung der Optionsscheine abhängig sein von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten, Entwicklungen an den Kapital-/Rohstoff-/Warenmärkten und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend die Emittentin. Bei einer Veräußerung der Optionsscheine vor dem Ausübungstag bzw. dem Einlösungs- bzw. Kündigungstermin kann der erzielte Verkaufspreis daher unterhalb des Erwerbspreises liegen.

Sonstige Marktpreisrisiken

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor Valuta der Optionsscheine gibt es keinen öffentlichen Markt für sie. Ab Valuta beabsichtigt die Emittentin, börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Optionsscheine anzukaufen. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch wenn die Optionsscheine zeitnah zur Valuta in einen regulierten oder nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) notiert bzw. einbezogen werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Optionsscheine entwickeln wird oder dass die Notierung bzw. Einbeziehung aufrechterhalten wird. Zudem kann für den Anleger das Risiko bestehen, dass aufgrund der Nichtnotierung bzw. Nichteinbeziehung der Optionsscheine in einen regulierten oder nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) kein liquider Markt besteht und dass dadurch der Handel in den Optionsscheinen sowie die Veräußerbarkeit vor dem Ausübungstag bzw. dem Einlösungs- oder Kündigungstermin eventuell eingeschränkt ist. Je weiter der Kurs bzw. der Wert des Basiswertes und somit ggf. auch der Kurs des Optionsscheins sinken und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Optionsscheine eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt aufrechtzuerhalten. Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zeitweise zu Ausweitungen

der Spanne zwischen den von der Emittentin gestellten Kauf- und Verkaufskursen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

Liquiditätsrisiko in Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen

Die Liquidität der Optionsscheine hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Optionsscheine haben.

Risiko eines Interessenkonfliktes

Die Emittentin ist berechtigt, sowohl für eigene als auch für fremde Rechnung Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren oder Produkten zu tätigen. Das Gleiche gilt für Geschäfte in Derivaten auf den Basiswert bzw. die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere oder Produkte. Weiterhin kann sie als Market Maker für den Basiswert bzw. die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere oder Produkte und die Optionsscheine auftreten. Im Zusammenhang mit solchen Geschäften kann die Emittentin Zahlungen erhalten bzw. leisten. Außerdem kann die Emittentin Bank- und andere Dienstleistungen solchen Personen gegenüber erbringen, die entsprechende Wertpapiere emittiert haben oder betreuen. Solche Aktivitäten der Emittentin können sich auf den Kurs eines Optionsscheins negativ auswirken.

Risiko durch vorzeitige Abrechnung aufgrund des Knock-out-Ereignisses

Bei den DZ BANK Turbo Optionsscheinen kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine ohne weiteres Tätigwerden des Optionsscheinhabers zu einer vorzeitigen Abrechnung kommen und zwar durch den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses. Dies ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswertes die Knock-out-Barriere erreicht bzw. unterschreitet (Typ Call oder Long) bzw. erreicht bzw. überschreitet (Typ Put oder Short). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein und ist der Basispreis ungleich der Knock-out-Barriere, ermittelt die Emittentin nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) den Abrechnungsbetrag innerhalb der Bewertungsfrist. Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein und ist der Basispreis gleich der Stop-Loss-Barriere, verfällt der Optionsschein wertlos oder nahezu wertlos. **Für den Anleger besteht dadurch das Risiko, dass der Abrechnungsbetrag Null beträgt und somit für ihn ein Totalverlust eintreten kann.**

Risiko der ordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Bei den Endlos-Turbo Optionsscheinen ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Optionsscheine nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen (siehe § 2 der Optionsbedingungen). In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Optionsscheine rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Daher eignen sich die Optionsscheine nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

[Risiko aufgrund des Vorhandenseins eines Indexconsultants

Die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Basiswertes der Optionsscheine wird durch den Indexconsultant und nicht durch den Sponsor festgelegt, d.h. der Indexconsultant wählt die dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Bestandteile] [●] entsprechend der im Abschnitt Produktbeschreibung unter dem Punkt „Erläuterungen zum Basiswert“ beschriebenen Regelungen aus. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass z.B. der Indexconsultant [Wertpapiere] [Bestandteile] [●] auswählt, die während der Laufzeit der Optionsscheine keine hinreichend [positive] [negative] [●] Wertentwicklung (im Vergleich zum Marktniveau) aufweisen. [Dies kann zur Folge haben, dass sich der [entsprechende] Basiswert ebenfalls nicht hinreichend [positiv] [negativ] [●] entwickelt und somit das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann dadurch ein erhebliches Ausmaß annehmen, sodass ein Totalverlust entstehen kann.**] [Folglich besteht für jeden Anleger in dem Optionsschein das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.] [Erfüllt der Indexconsultant seine Funktion aus welchen Gründen auch immer nicht, kann [der Sponsor] [bzw.] [die Emittentin] einen neuen Indexconsultant bestimmen. Tritt der Fall ein, dass kein neuer Indexconsultant durch [den Sponsor] [bzw.] [die Emittentin] benannt werden kann, ist [der Sponsor] [bzw.] [die Emittentin] auch berechtigt, die Optionsscheine zu kündigen. Kommt es zu einer Kündigung besteht für den Anleger

das Risiko, dass sich der Basiswert bis zu diesem Zeitpunkt nicht entsprechend seiner Erwartungen entwickelt hat. Daher eignen sich die Optionsscheine nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können.]]

Transaktionskosten

Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Gewinnschwelle erheblich erhöhen. **Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle beim Eintreten der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da die Kosten abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann.** Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglichen entstehenden Verlust bzw. vermindern einen eventuellen Ertrag.

Zusätzliches Verlustpotential bei Kreditaufnahme

Das Verlustrisiko des Anlegers steigt, wenn er für den Erwerb der Optionsscheine einen Kredit aufnimmt. Finanziert der Anleger den Erwerb der Optionsscheine mit Kredit, so hat der Anleger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinzunehmen, sondern auch den Kredit zu verzinsen und zurückzuzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Der Anleger kann nie darauf vertrauen, den Kredit aus den Gewinnen eines Optionsgeschäftes verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Anleger vor Erwerb der Optionsscheine und Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann über ausreichende Mittel verfügt, wenn Verluste eintreten.

Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in dem Basiswert bzw. in den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren oder Produkten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Optionsscheinen verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Wertpapieren oder Produkten bzw. in entsprechenden Derivaten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin können Einfluss auf den Kurs oder Wert des Basiswertes bzw. die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere oder Produkte haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Optionsscheine hat.

Einfluss von risikoausschließenden oder risikoeinschränkenden Geschäften des Anlegers

Der potenzielle Käufer der Optionsscheine kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Optionsscheine jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Optionsscheine auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für sie ein entsprechender Verlust entstehen kann.

Zusätzliches Verlustpotential bei Wechselkursschwankungen (Währungsrisiken)

Erwirbt der Anleger Optionsscheine, bei denen der Basiswert auf eine ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet, ist er einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. In diesem Fall ist das Verlustrisiko des Anlegers nicht nur an die Kursentwicklung oder Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes gekoppelt, sondern können auch die Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche unkalkulierbare Verluste sein. Wechselkursschwankungen können insbesondere

- den Wert seiner erworbenen Ansprüche verringern und/oder
- den Wert der erhaltenen Zahlung vermindern.

Risiko aufgrund zusätzlicher Kosten für das Ersetzen eines Future-Kontraktes durch den nächstfälligen Future-Kontrakt

Erwirbt der Anleger Optionsscheine, bei denen der Basiswert aus einem Future-Kontrakt besteht, ist er einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. In diesem Fall können zusätzliche Kosten entstehen, da Future-Kontrakte jeweils einen bestimmten Verfallstermin haben. Kurz vor diesem Verfallstermin werden sie von der Emittentin oder der Berechnungstelle in den jeweils nächstfälligen Future-Kontrakt mit ähnlichen Ausrat-

tungsmerkmalen, aber einer längeren Laufzeit, ersetzt (Rollen). Insbesondere in einem sog. „Contango“-Markt, bei dem der Preis des nächstfälligen Future-Kontraktes, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Future-Kontraktes liegt, kann durch den Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil an neuen Future-Kontrakten erworben werden. Also Folge muss das Bezugsverhältnis angepasst werden und der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des neuen Future-Kontraktes nur zu einem kleineren Anteil. Zusätzlich entstehen durch das Rollen Transaktionskosten, deren Umlegung auf das Bezugsverhältnis ebenfalls zu einem Wertverlust der Optionsscheine führt.

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: •]

III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

Juristischer und kommerzieller Name, Ort der Registrierung, Registernummer

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45651 eingetragen.

Datum der Gründung

Auf getrennt durchgeführten Hauptversammlungen haben die Aktionäre der GZ-Bank AG Frankfurt/Stuttgart („**GZ-Bank**“) und der DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank AG („**DG BANK**“) am 16. August 2001 der Fusion beider Institute zur DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, zugestimmt. Mit der Eintragung der Verschmelzung der GZ-Bank auf die DG BANK in das Handelsregister am 18. September 2001 trat die DG BANK in die Rechte und Pflichten der GZ-Bank ein. Die DG BANK hat ihre Firma mit Wirkung vom gleichen Tage in DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, geändert.

Die ehemalige DG BANK war als Zentralbank für die Volksbanken und Raiffeisenbanken in Bayern, Norddeutschland, Teilen von Hessen und den neuen Bundesländern, als Geschäftsbank und darüber hinaus als Zentralkreditinstitut zur Förderung des gesamten Genossenschaftswesens tätig. Ihre erste Funktionsvorgängerin, die Preußische Central-Genossenschaftskasse, wurde 1895 in Berlin gegründet. Mit Gesetz zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank vom 18. August 1998 wurde die DG BANK rückwirkend zum 1. Januar 1998 von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

Die ehemalige GZ-Bank – Zentralbank für die Volksbanken und Raiffeisenbanken in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland – war im Jahr 2000 aus dem Zusammenschluss der SGZ-Bank Südwestdeutsche Genossenschafts-Zentralbank AG, Frankfurt/Karlsruhe, und der GZB-Bank Genossenschaftliche Zentralbank AG Stuttgart, Stuttgart, hervorgegangen. Die Ursprünge der SGZ-Bank gehen auf das Jahr 1883 zurück; das älteste Vorgängerinstitut der GZB-Bank wurde 1893 gegründet.

Sitz, Anschrift, Telefonnummer, Rechtsform, Rechtsordnung

Sitz und Hauptverwaltung der DZ BANK befinden sich in Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Telefon: + 49 (69) 7447-01).

Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Die DZ BANK darf Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen betreiben bzw. erbringen. Die DZ BANK sowie diejenigen ihrer deutschen Tochtergesellschaften, die Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte betreiben, und diejenigen, die mit Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen verbundenen Geschäfte betreiben, unterliegen der umfassenden Aufsicht durch die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

2. Geschäftsüberblick

Haupttätigkeitsbereiche

Gegenstand der DZ BANK ist gemäß ihrer Satzung, dass die Bank als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens dient. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe und Zentralbanken. Die DZ BANK wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit.

Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der Gesellschafter der DZ BANK. Dem entspricht die Verpflichtung

tung der Gesellschafter, die DZ BANK in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der DZ BANK sind nicht zulässig.

Die DZ BANK betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen.

Die DZ BANK betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Primärgenossenschaften und die Verbundinstitute.

In Ausnahmefällen kann die DZ BANK zum Zweck der Förderung des Genossenschaftswesens und der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft bei der Kreditgewährung von den üblichen bankmäßigen Grundsätzen abweichen. Bei der Beurteilung der Vertretbarkeit der Kredite kann die genossenschaftliche Haftpflicht angemessen berücksichtigt werden.

Mit der DZ BANK ist 2001 ein neues Spitzeninstitut des genossenschaftlichen Finanzverbundes und eine Zentralbank für knapp 1.000 Genossenschaftsbanken entstanden. Die DZ BANK versteht sich in ihrer Zentralbankfunktion ausdrücklich als subsidiärer Partner der Institute vor Ort und in der Region, der eine Reihe von Dienstleistungen entwickelt oder in gemeinsamer Marktbearbeitung zusammen mit den Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie den Spezialdienstleistern die Position des genossenschaftlichen Finanzverbundes stärkt. Die DZ BANK begleitet die Volksbanken und Raiffeisenbanken in allen für deren Firmen- und Privatkunden relevanten Produkt- und Dienstleistungsfeldern und entwickelt – falls erforderlich oder gewünscht – gemeinsam mit ihnen innovative Vertriebskonzepte für die regionale Marktbearbeitung. Darüber hinaus ist die DZ BANK zuständig für den Liquiditätsausgleich zwischen den Genossenschaftsbanken und stellt ihnen Refinanzierungsmittel sowohl in Form von Globaldarlehen als auch in Durchleitfunktion Finanzierungen der öffentlichen Förderinstitute zur Verfügung.

Zahlungsverkehr

Die DZ BANK ist als Zentralbank und Clearingstelle für den Zahlungsverkehr der Genossenschaftsbanken zuständig. Infolge der Fusion von GZ-Bank und DG BANK entstand in der DZ BANK ein Zahlungsverkehrsbereich, der für Volksbanken und Raiffeisenbanken und andere nicht genossenschaftliche Institute Dienstleistungen rund um die Abwicklung des Zahlungsverkehrs anbietet. Mit 16 Prozent Marktanteil in der Bundesrepublik Deutschland und 5 Prozent Marktanteil in Europa verfügt die DZ BANK über eine nachhaltige Marktposition. Die vorgenannten Marktanteile beruhen auf eigenen Schätzungen der DZ BANK. Um diese Marktposition konsequent ausbauen zu können, hat die DZ BANK mit der Gründung eines Transaktionsinstituts im April 2003 eine zukunftsorientierte Aufstellung für den genossenschaftlichen Sektor im europäischen Zahlungsverkehr eingeleitet. Am 1. September 2003 ging das Transaktionsinstitut für Zahlungsverkehrsdienstleistungen AG (TAI) an den Markt. Dies in einem Umfeld, das von branchenweiten Anpassungsnotwendigkeiten in der Bepreisung von Dienstleistungen des nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs sowie dem wachsenden Kostendruck in den entsprechenden Geschäftssparten geprägt ist. In 2006 wurde nach Einschätzung der DZ BANK ein wesentlicher Schritt zum paneuropäischen Full-Service Zahlungsverkehrsdienstleister vollzogen, als sich die niederländischen Großbanken ABN AMRO, ING und Rabobank sowie weitere niederländische Institute am Transaktionsinstitut beteiligten und sich zur Equens N.V. zusammengeschlossen haben. Damit verfügt die DZ BANK im Hintergrund über einen leistungsfähigen Dienstleister im Zahlungsverkehr, der auf dem europäischen Sektor nach eigener Auffassung strategisch sehr gut positioniert ist.

Mittelstands- und Großkundengeschäft

Die DZ BANK konzentriert sich im Mittelstandsgeschäft insbesondere auf das mit den genossenschaftlichen Primärinstituten betriebene Metageschäft. Im Gemeinschaftskreditgeschäft unterstützt die DZ BANK als Partner der Primärbanken deren Firmenkundenaktivitäten in allen relevanten Produkt- und Dienstleistungsangeboten. Im Direktgeschäft, in dem die DZ BANK in Abhängigkeit von der Umsatzgröße der zu betreuenden Firmenkunden die Initiativ- und Steuerungsverantwortung hat, stellt sie ihre komplette Produktpalette sowie Angebote ihrer Spezialinstitute bereit. Einen Schwerpunkt bilden dabei neben dem Kreditgeschäft die Aktivitäten im Corporate Finance und Investment Banking. Im Geschäft mit Großunternehmen steht die DZ BANK deutschen und ausgewählten europäischen Gesellschaften mit spezialisiertem Beratungs-Know-how für Finanzierungsfragen zur Verfügung und deckt den daraus resultierenden Produktbedarf mit Produktlösungen vor allem aus der Sparte Kapitalmarkt und Strukturierte Finanzierungen ab. In der Außenhandelsfinanzierung umfasst die Produktpalette sowohl das kurzfristige kommerzielle Auslandsgeschäft mit den Kernprodukten Akkreditive und Inkassi als auch langfristige Finanzierungsformen wie Hermes-/ECA-gedeckte Bestellerkredite.

Geld- und Kapitalmarktgeschäft

Im Geld- und Kapitalmarktgeschäft erbringt die DZ BANK Leistungen für die Unternehmen des genossenschaftlichen Finanzverbundes und deren Firmenkunden sowie für institutionelle Investoren und Finanzinstitutionen. Die DZ BANK versteht sich als Drehscheibe und Kompetenzzentrum für Zins-, Devisen- und Kreditrisiken für ihre Kunden. Dabei werden alle Prozessschritte vom Neuemissionsgeschäft, über die Strukturierung, das Risikomanagement, den Handel bis hin zum Consulting und zum Vertrieb von der DZ BANK abgedeckt. Bei der Betreuung der Genossenschaftsbanken im Eigenanlagengeschäft liegt der Schwerpunkt auf der strategischen Eigengeschäfts- und Gesamtbanksteuerung sowie dem Anlage- und Refinanzierungsgeschäft. Für das Privatkundengeschäft der Volksbanken und Raiffeisenbanken stellt die DZ BANK ein umfangreiches Dienstleistungs- und Beratungsangebot zur Verfügung. Des Weiteren ist die DZ BANK auch im institutionellen Aktiengeschäft (u.a. Aktiensales, Neuemissionsgeschäft, Handel mit Termin- und Kassaprodukten) in führender Position vertreten. Die anerkannt hohe Platzierungskraft im genossenschaftlichen Finanzverbund sowie bei institutionellen Investoren sorgt dafür, dass die Bank regelmäßig in zahlreichen nationalen und internationalen Konsortien an prominenter Stelle vertreten ist.

Ausland

Im Auslandsgeschäft ist die DZ BANK die internationale Drehscheibe für die Volksbanken und Raiffeisenbanken. Die DZ BANK versetzt die Genossenschaftsbanken in die Lage, für ihre Kunden die gesamte Palette des internationalen Geschäfts abzuwickeln, Exportfinanzierungen durchzuführen, Devisenkursicherungen vorzunehmen sowie Im- und Exportkontrakte herzustellen. Das Stützpunktnetz in sämtlichen Zeitzonen wird primär verbundbezogen und kapitalmarktorientiert betrieben. Mit zahlreichen genossenschaftlichen Partnern im europäischen Ausland bestehen Kooperationsvereinbarungen, welche die direkte Präsenz der DZ BANK an Finanzplätzen ohne nationale genossenschaftliche Banken oder Bankgruppen ergänzen.

Konzerngeschäftsfelder

Die DZ BANK verfügt mit ihren maßgeblichen Beteiligungen an Spezialinstituten über eine Konzernplattform, die eine intensive und leistungsfähige Zusammenarbeit der genossenschaftlichen Dienstleister ermöglicht. Dies gilt insbesondere in den Bereichen Immobilienfinanzierung, Versicherung und Asset Management/Private Banking, in denen die jeweiligen Gesellschaften führende Marktpositionen in Deutschland einnehmen. Außerdem bietet die DZ BANK über ein Spezialinstitut Geschäftsabwicklungsfunktionen im Wertpapierservice an. Dazu zählen die Verwaltung und Verwahrung sowie die Abrechnung von Wertpapiergeschäften.

Neue Tätigkeitsfelder

Ziel der DZ BANK zusammen mit den Verbundunternehmen ist es, die – nach Einschätzung der DZ BANK bestehende - führende Stellung als optimierte „Allfinanz“-Gruppe nachhaltig auszubauen. Die zunehmend besser geordnete Gruppenstruktur von Zentralbank und Spezialanbietern sowie die zum Teil heute schon führenden Positionen der Verbundunternehmen in ihren Märkten bilden eine gute Ausgangslage für eine erfolgreiche Umsetzung dieser Strategie innerhalb des genossenschaftlichen Finanzverbunds.

Wichtigste Märkte

Die DZ BANK ist primär in Deutschland als Allfinanz-Gruppe tätig. Innerhalb des Finanzverbunds der Volksbanken Raiffeisenbanken übernimmt die DZ BANK die Aufgabe einer Zentralbank. Indem die DZ BANK vornehmlich das Leistungsangebot der Volksbanken Raiffeisenbanken durch ihre Produkte und Leistungen unterstützt, hat die DZ BANK im Retailbanking grundsätzlich keinen direkten Kundenkontakt. Darüber hinaus ist die DZ BANK eine europäisch ausgerichtete Zentralbank und übernimmt als Holding eine Koordinationsfunktion für die Spezialinstitute in der DZ BANK Gruppe.

Im Inland bestehen gegenwärtig vier Zweigniederlassungen (Berlin, Hannover, Stuttgart und München), im Ausland fünf Zweigniederlassungen (London, Mailand (Schließung in 2009), New York, Hongkong und Singapur) der DZ BANK. Den vier Inlandsniederlassungen sind die beiden Geschäftsstellen in Hamburg und Nürnberg zugeordnet.

3. Organisationsstruktur

Beschreibung des Konzerns

In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2008 wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen weitere 28 (Vorjahr: 28) Tochterunternehmen und 4 (Vorjahr: 5) Teilkonzerne mit insgesamt 918 (Vorjahr: 893) Tochtergesellschaften einbezogen.

Die folgenden Übersichten weisen die wesentlichen Beteiligungen der DZ BANK zum 30. September 2009 aus:

Banken

| Name/Sitz | Konzerngesellschaft ¹⁾ | Anteil am Kapital in v. H. |
|--|-----------------------------------|-------------------------------|
| Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall (indirekt) | • | 81,8 |
| Ceskomoravska stavebni sporitelna a.s., Praha | | 45,0 |
| Fundamenta-Lakaskassa Zrt., Budapesti | | 51,2 |
| Prvá stavebná sporiteľ'na a.s., Bratislava | | 32,5 |
| Raiffeisen Banca Pentru Locuinte S.A., Bucharest | | 33,3 |
| Sino-German-Bausparkasse Ltd., Tianjin | | 24,9 |
| VR Kreditwerk AG, Schwäbisch Hall ²⁾ | • | 100,0 |
| Cassa Centrale Banca Credito Cooperativo del Nord Est S.p.A., Trento | | 25,0 |
| DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich (indirekt) | • | 80,0 |
| Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg | • | 100,0 |
| Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main | | 50,0 |
| DVB Bank SE, Frankfurt am Main | • | 95,4 |
| DZ BANK Polska S.A., Warszawa | | 99,9 |
| DZ BANK International S.A., Luxembourg-Strassen³⁾ (indirekt) | • | 89,7 |
| DZ BANK Ireland plc, Dublin³⁾ | • | 100,0 |
| Magyar Takarékszövetkezeti Bank Zártkörűen Működő Részvénytársaság, Budapesti | | 37,0 |
| TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg | • | 91,1 |
| Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien (indirekt) | | 25,001⁴⁾ |
| Volksbank International AG, Wien (indirekt) | | 16,4⁴⁾ |

1 In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK AG bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

2 davon 40% Direktanteil der DZ BANK AG

3 Patronierung durch DZ BANK AG

4 Stimmrechtsquote

Sonstige Spezialdienstleister

| Name/Sitz | Konzerngesellschaft ¹⁾ | Anteil am Kapital i. v. H. |
|---|-----------------------------------|-------------------------------|
| DZ Equity Partner GmbH, Frankfurt am Main | | 100,0 |
| EURO Kartensysteme GmbH, Frankfurt am Main | | 19,6 |
| Equens SE, Utrecht | • | 34,9 |
| VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn | • | 83,5 |
| BFL LEASING GmbH, Eschborn | • | 72,4 |
| VR-BAUREGIE GmbH, Eschborn | • | 100,0 |
| VR DISKONTBANK GmbH, Eschborn | • | 100,0 |
| VR-FACTOREM GmbH, Eschborn | • | 74,9 |
| VR-IMMOBILIEN-LEASING GmbH, Eschborn | • | 100,0 |
| VR-medico LEASING GmbH, Eschborn | • | 100,0 |

1 In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK AG bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

Kapitalanlagegesellschaften

| Name/Sitz | Konzerngesellschaft ¹ | Anteil am Kapital in v. H. |
|--|----------------------------------|-------------------------------|
| Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main | • | 73,4 |
| Union Investment Institutional Property GmbH, Frankfurt am Main (ehem. DEFO) | • | 90,0 |
| GVA GENO-Vermögens-Anlage-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main | • | 100,0 |
| Union Investment Real Estate GmbH, Hamburg | • | 100,0 |
| Union Investment Institutional GmbH, Frankfurt am Main | • | 100,0 |
| Union Investment Luxembourg S.A., Luxembourg | • | 100,0 |
| Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main | • | 100,0 |

¹ In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK AG bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

Versicherungen

| Name/Sitz | Konzerngesellschaft ¹ | Anteil am Kapital in v. H. |
|--|----------------------------------|-------------------------------|
| R+V Versicherung AG, Wiesbaden | • | 74,1 |
| Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg | • | 100,0 |
| Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg | • | 95,0 |
| KRAVAG-Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg | • | 76,0 |
| KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg | • | 51,0 |
| R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden | • | 95,0 |
| R+V Krankenversicherung AG, Wiesbaden | • | 100,0 |
| R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden | • | 100,0 |
| R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden (gemeinsam mit Union Asset Management Holding) | • | 51,0 |
| R+V Rechtsschutzversicherung AG, Wiesbaden | • | 100,0 |

¹ In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK AG bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

4. Trendinformationen / Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten“

Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2008 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des DZ BANK Konzerns seit dem 30. Juni 2009 (Datum des ungeprüften Halbjahresfinanzberichtes 2009 des DZ BANK Konzerns).

Zur Stärkung der Kapitalbasis hat die DZ BANK im Mai 2009 die Platzierung von Kernkapital in Form sog. Tier 1 Finanzierungsinstrumente im Volumen von EUR 500 Mio. erfolgreich abgeschlossen. Zur Erhöhung des Grundkapitals der DZ BANK wurden des Weiteren neue auf den Namen lautende Stückaktien zum Ausgabebetrag von je EUR 7,90 und einem entsprechenden Gesamtausgabebetrag von ca. EUR 400 Mio. erfolgreich platziert. Die Eintragung der Kapitalerhöhung erfolgte am 23. November 2009.

Ergänzend stellt der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR), Berlin, der DZ BANK eine Garantie zur Eigenkapitalentlastung zur Verfügung.

5. Management- und Aufsichtsorgane

Die Organe der DZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Zuständigkeiten dieser Organe sind im Aktiengesetz und in der Satzung der DZ BANK geregelt.

Vorstand

Der Vorstand besteht gemäß Satzung der Bank aus mindestens drei Mitgliedern. Die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder, ihre Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende bestimmen.

Der Vorstand setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

| Name | Zuständigkeiten in der DZ BANK | Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der DZ BANK (Konzerngesellschaften sind durch (*) kenntlich gemacht) |
|--|--|---|
| Wolfgang Kirsch¹ Vorsitzender des Vorstandes | Nach Bereichen: Kommunikation & Marketing, Stab, Revision, Personal Nach Regionen: Nordrhein-Westfalen | Banco Cooperativo Espanol, Madrid - <i>Member, Board of Directors (bis 27.05.09 Vice Chairman)</i> Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> R+V Versicherung AG, Wiesbaden - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> Südzucker AG, Mannheim/Ochsenfurt - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> |
| Lars Hille Mitglied des Vorstandes | Nach Bereichen: Capital Markets Trading, Capital Markets Retail, Capital Markets Equity Clients, Research und Volkswirtschaft Nach Regionen: Bayern | Cassa Centrale Banca Credito del Nord Est SpA, Trento - <i>Member, Board of Directors (ab 22.07.09)</i> Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> DZ BANK International S.A., Luxembourg-Strassen - <i>Vorsitzender des Verwaltungsrates (*)</i> DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich - <i>Präsident des Verwaltungsrates (*)</i> DZ Private Wealth Management S.A., Luxemburg - <i>Vorsitzender des Verwaltungsrates (*)</i> R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*) (bis 04.06.09)</i> Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> |
| Wolfgang Köhler Mitglied des Vorstandes | Nach Bereichen: Group Treasury, Capital Markets Sales Germany/Austria, Capital Markets International Clients, In- vestment Banking Prozess- und Kundenmanagement, Financial Institutions, Strukturierte Finanzie- rung Nach Regionen: Hessen, Thüringen, Sachsen International: New York, London, Singapur, Hongkong (ab 1. Juli 2009) | DVB BANK SE, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*) (seit 21.09.09)</i> DZ BANK International S.A., Luxembourg-Strassen - <i>stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates (*)</i> DZ BANK Polska S.A., Warszawa - <i>Chairman, Supervisory Board (*) (seit 1.10.09; ab 23.07.09; Member)</i> DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich - <i>Mitglied des Verwaltungsrates (*)</i> DZ Private Wealth Management S.A., Luxemburg - <i>stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates (*)</i> Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (seit 23.09.09)</i> R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*) (ab 04.06.09)</i> |
| Hans-Theo Macke Mitglied des Vorstandes (ab 1. Juli 2009) | Nach Bereichen: VR-Mittelstand, Corporate Finance, Verbund Nach Regionen: | Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> BÖAG Börsen Aktiengesellschaft, Hamburg - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*) (seit 5.05.09)</i> Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hamburg |

| | | |
|---|---|--|
| | Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen ¹ , Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt | - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*) (seit 27.07.09; ab 15.07.09 Mitglied)</i> EDEKABANK AG, Hamburg - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*) (ab 03.07.09)</i> |
| Albrecht Merz Mitglied des Vorstandes | Nach Bereichen: Group Finance, Group Controlling Nach Regionen: Baden-Württemberg | Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> BayWa Aktiengesellschaft, München - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> R+V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> VR-Kreditwerk Hamburg - Schwäbisch Hall AG, Hamburg und Schwäbisch Hall - <i>zweiter stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats (*) (bis 30.09.09)</i> |
| Thomas Ullrich Mitglied des Vorstandes (ab 1. Oktober 2009). | Nach Bereichen: Informatik, Organisation, Operations/Services Nach Regionen: Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen ² , Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt | Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> Fiducia IT AG, Karlsruhe - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> VR Kreditwerk AG, Schwäbisch Hall - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (seit 1.10.09)</i> WL BANK AG Westfälische Landschaft - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> |
| Frank Westhoff Mitglied des Vorstandes | Nach Bereichen: Kredit, Recht Nach Regionen: Rheinland-Pfalz, Saarland, Weser-Ems | BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hamburg - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> DVB Bank SE, Frankfurt am Main - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*) (ab 6.07.09)</i> DZ BANK Ireland plc., Dublin - <i>Chairman, Board of Directors (*)</i> Volksbank International AG, Wien - <i>zweiter stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates</i> TeamBank AG, Nürnberg - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> |

¹ Gleichzeitig Arbeitsdirektor, ² ohne Region Weser-Ems

Die DZ BANK wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Im Jahr 2008 beliefen sich die Vergütungen des Vorstands der DZ BANK gemäß IAS 24.16 auf 7,0 Mio. € (Vorjahr: 10,9 Mio. €)

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Satzung der Bank aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes von 1976 gewählt. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstands in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Der Aufsichtsrat setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

| Name | Wichtigste Tätigkeiten |
|--|---|
| Rolf Hildner Vorsitzender des Aufsichtsrats | Vorsitzender des Vorstands Wiesbadener Volksbank eG |
| Wolfgang Apitzsch Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats | Rechtsanwalt |
| Helmut Gottschalk Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates | Sprecher des Vorstands Volksbank Herrenberg-Rottenburg eG |
| Rüdiger Beins Mitglied des Aufsichtsrats | Bankangestellter DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank |
| Ulrich Birkenstock Mitglied des Aufsichtsrats | Versicherungsangestellter R + V Allgemeine Versicherung AG |
| Werner Böhnke Mitglied des Aufsichtsrats | Vorsitzender des Vorstands WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank |
| Henning Deneke-Jöhrens Mitglied des Aufsichtsrats | Sprecher des Vorstands Volksbank eG Lehrte-Springe-Pattensen-Ronnenberg |
| Carl-Christian Ehlers Mitglied des Aufsichtsrats | Vorsitzender des Vorstands Kieler Volksbank eG |
| Karl Eichele Mitglied des Aufsichtsrats | Angestellter VR Kreditwerk Hamburg - Schwäbisch Hall AG |
| Uwe Fröhlich Mitglied des Aufsichtsrates | Präsident Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. |
| Dr. Roman Glaser Mitglied des Aufsichtsrats | Vorsitzender des Vorstands Volksbank Baden-Baden Rastatt eG |
| Rita Jakli Mitglied des Aufsichtsrats | Leitende Angestellte R + V Versicherung AG |
| Sigmar Kleinert Mitglied des Aufsichtsrats | Bankangestellter DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank |
| Willy Köhler Mitglied des Aufsichtsrats | Vorsitzender des Vorstands VR Bank Rhein-Neckar eG |
| Dagmar Mines Mitglied des Aufsichtsrats | Bankangestellte Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG |
| Rainer Mangels Mitglied des Aufsichtsrats | Versicherungsangestellter R + V Rechtsschutzversicherung AG |
| Walter Müller Mitglied des Aufsichtsrats | Vorsitzender des Vorstands Volksbank Raiffeisenbank Fürstenfeldbruck eG |
| Dieter Rembde Mitglied des Aufsichtsrats | Mitglied des Vorstands VR-Bank Schwalm-Eder eG |
| Mark Roach Mitglied des Aufsichtsrats | Gewerkschaftssekretär Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Bundesverwaltung |
| Gudrun Schmidt Mitglied des Aufsichtsrats | Landesfachbereichsleiterin Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Landesbezirk Hessen |

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist statthaft.

Gleichzeitig mit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern können für vorzeitig ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner Ersatzmitglieder bestellt werden. Die Zahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Ersatzmitglieder wird auf fünf begrenzt.

Der Aufsichtsrat erhält eine von der Hauptversammlung zu bestimmende feste, nicht gewinnabhängige Vergütung, deren Verteilung unter die einzelnen Mitglieder vom Aufsichtsrat festgelegt wird. Daneben werden Auslagen erstattet sowie eine auf die Vergütung etwa anfallende Umsatzsteuer.

Im Jahr 2008 beliefen sich die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats der DZ BANK auf 0,8 Mio. € (Vorjahr: 0,9 Mio. €).

Adresse des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind über die Geschäftsadresse der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Bank findet am Sitz der Gesellschaft oder - nach Entscheidung des Aufsichtsrats - an Orten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die Gesellschaft Zweigniederlassungen oder Filialen unterhält, oder am Sitz eines mit der Gesellschaft verbundenen inländischen Unternehmens statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger einberufen; die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem letzten für die Anmeldung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung bestimmten Tag unter Angabe der Tagesordnung erfolgt sein. Bei der Fristberechnung werden dieser Tag und der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet. Sind die Aktionäre der Bank namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief, Telekopie oder E-Mail einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Alle sonstigen gesetzlich zulässigen Formen der Einberufung einer Hauptversammlung sind statthaft.

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

Die Anmeldung erfolgt beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft schriftlich, telekopiert oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg. Zwischen dem Tag der Anmeldung und dem Tag der Hauptversammlung muss mindestens ein Werktag liegen. Die Einzelheiten der Anmeldung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gegeben.

Die Vertretung in der Hauptversammlung ist nur durch Aktionäre zulässig, die selbst zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind. Ist der Aktionär eine juristische Person, so kann die Vollmacht zur Vertretung der eigenen und/oder fremden Aktien auf Organmitglieder oder einen Mitarbeiter der juristischen Person lauten. Die Vollmacht ist schriftlich oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erteilen. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten werden mit der Einberufung bekannt gegeben.

Sofern dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung und an den Abstimmungen in der Hauptversammlung sowie die Übertragung der Hauptversammlung auch über elektronische Medien zulassen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

Treuhänder der Deckungswerte

Die Treuhänder sind von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellt und haben die gesetzliche Aufgabe darauf zu achten, dass die Ausgabe, Verwaltung und Deckung der gedeckten Schuldverschreibungen der DZ BANK den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie den Anleihebedingungen entsprechen.

Als Treuhänder der Deckungswerte sind zurzeit bestellt:

Treuhänder:

Klaus Schlitz, Vizepräsident des LG Frankfurt am Main a.D.

Stellvertretender Treuhänder:

Klaus Schmitz, Vorsitzender Richter am Landgericht Frankfurt am Main.

Interessenkonflikte

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegenüber der DZ BANK und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

6. Hauptaktionäre

Seit der am 23. November 2009 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen beträgt das gezeichnete Kapital der DZ BANK EUR 3.160.097.987,80, eingeteilt in 1.215.422.303 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am gezeichneten Kapital von EUR 2,60 je Stückaktie. Dabei handelt es sich um voll eingezahlte vinkulierte Namensaktien. Die vinkulierten Namensaktien sind weder an einer inländischen noch ausländischen Börse zugelassen.

Der Anteil der genossenschaftlichen Unternehmen am gezeichneten Kapital beträgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt 95,60%. Sonstige sind mit 4,40% am gezeichneten Kapital der DZ BANK beteiligt.

Der Aktionärskreis stellt sich wie folgt dar:

| | |
|---|------------------|
| • Kreditgenossenschaften (direkt und indirekt) | 88,67% |
| davon über Beteiligungsgesellschaften* (indirekt): | |
| <i>DZ Beteiligungs- AG & Co. KG, Baden-Württemberg</i> | <i>31,67 %</i> |
| <i>DZ Holding GmbH & Co. KG, Neu-Isenburg **</i> | <i>18,53%</i> |
| <i>Norddeutsche Genossenschaftliche Beteiligungs AG, Hannover</i> | <i>17,02%</i> |
| <i>Beteiligungsgesellschaft DZ mbH, München</i> | <i>15,52%</i> |
| <i>WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf (direkt und indirekt)</i> | <i>6,68%</i> |
| • Sonstige Genossenschaften | 6,93% |
| • Sonstige | 4,40% |

* Aufzählung nicht abschließend, nur Beteiligungen über 10% erwähnt

** inklusive der Beteiligung der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf, siehe oben gesondert ausgeführt.

7. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK

Historische Finanzinformationen

Die folgenden Dokumente sind durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

Jahr 2007

Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns, der Jahresabschluss der DZ BANK AG, die Kapitalflussrechnung des DZ BANK Konzerns, der jeweilige Lagebericht des DZ BANK Konzerns und der DZ BANK AG, die entsprechenden Erläuterungen sowie der jeweilige Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2007 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Seite 148).

Jahr 2008

Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns, der Jahresabschluss der DZ BANK AG, die Kapitalflussrechnung des DZ BANK Konzerns, der jeweilige Lagebericht des DZ BANK Konzerns und der DZ BANK AG, die entsprechenden Erläuterungen sowie der jeweilige Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2008 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Seite 148).

Kopien der vorgenannten Dokumente werden während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten. Ferner stehen die vorgenannten Dokumente auf der Website der DZ BANK www.dzbank.de Rubrik Investor Relations zur Verfügung.

Übersichten der geprüften Jahres- bzw. Konzernabschlüsse 2008 und 2007

Die nachfolgenden Übersichten stellen in zusammengefasster Form die Bilanz der DZ BANK (HGB) und des DZ BANK Konzerns (IFRS) dar, die den geprüften Jahres- bzw. Konzernabschlüssen der DZ BANK für die jeweils am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2008 und 2007 (abrufbar unter www.dzbank.de Rubrik Investor Relations) entnommen wurden:

Auszug aus der Bilanz der DZ BANK AG nach HGB per 31. Dezember 2008 und 2007 (in Mio. EUR)

| DZ BANK AG (HGB) | | | | | |
|---------------------------------------|----------------|----------------|--|----------------|----------------|
| Aktiva | 31.12.2008 | 31.12.2007 | Passiva | 31.12.2008 | 31.12.2007 |
| Forderungen an Kreditinstitute | 107.333 | 105.183 | Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 141.231 | 163.572 |
| Davon: angeschlossene Kreditinstitute | 45.008 | 40.882 | Davon: angeschlossene Kreditinstitute | 61.885 | 48.871 |
| Forderungen an Kunden | 33.805 | 32.133 | Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 43.266 | 37.869 |
| Wertpapiere*) | 96.310 | 110.695 | Verbriefte Verbindlichkeiten | 51.251 | 45.522 |
| Sonstige Aktiva | 21.757 | 18.295 | Sonstige Passiva | 16.183 | 12.105 |
| | | | Bilanzielles Eigenkapital **) | 7.274 | 7.238 |
| Bilanzsumme | 259.205 | 266.306 | Bilanzsumme | 259.205 | 266.306 |

*) Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere zuzüglich Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere.

**) Eigenkapital gemäß Bilanz abzüglich Bilanzgewinn einschließlich Fonds für allgemeine Bankrisiken.

Auszug aus der Bilanz des DZ BANK Konzerns nach IFRS per 31. Dezember 2008 und 2007 (in Mio. EUR)

| DZ BANK Konzern (IFRS) | | | | | |
|---|----------------|----------------|--|----------------|----------------|
| Aktiva | 31.12.2008 | 31.12.2007 | Passiva | 31.12.2008 | 31.12.2007 |
| Forderungen an Kreditinstitute | 70.036 | 67.531 | Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 59.632 | 57.935 |
| Forderungen an Kunden | 117.021 | 106.307 | Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 77.516 | 77.595 |
| Handelsaktiva | 114.443 | 130.025 | Verbriefte Verbindlichkeiten | 65.525 | 62.996 |
| Finanzanlagen | 66.322 | 72.957 | Handelspassiva | 152.729 | 163.196 |
| Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen | 49.040 | 47.376 | Versicherungstechnische Rückstellungen | 48.205 | 45.324 |
| Sachanlagen und Investment Property | 1.974 | 1.712 | Nachrangkapital | 5.308 | 4.814 |
| Übrige Aktiva | 8.254 | 5.429 | Übrige Passiva | 9.492 | 8.474 |
| | | | Eigenkapital | 8.683 | 11.003 |
| Bilanzsumme | 427.090 | 431.337 | Bilanzsumme | 427.090 | 431.337 |

Die nachfolgenden Übersichten stellen in zusammengefasster Form die Gewinn- und Verlustrechnung der DZ BANK (HGB) und des DZ BANK Konzerns (IFRS) dar, die den geprüften Jahres- bzw. Konzernabschlüssen der DZ BANK für die jeweils am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2008 und 2007 (abrufbar unter www.dzbank.de Rubrik Investor Relations) entnommen wurden:

Auszug aus der G+V nach HGB – Geschäftsjahre 2008 und 2007 (in Mio. EUR)

| DZ BANK AG | 2008 | 2007 | Veränderung |
|-------------------------------------|-----------|------------|-------------|
| Zinsüberschuss | 1.306 | 983 | 32,9 |
| Provisionsüberschuss | 228 | 224 | 1,8 |
| Nettoergebnis aus Finanzgeschäften | -958 | -519 | 84,6 |
| Verwaltungsaufwand | -779 | -814 | -4,3 |
| Betriebsergebnis vor Risikovorsorge | -144 | -97 | 48,5 |
| Risikovorsorge | -594 | -370 | 60,5 |
| Betriebsergebnis ¹ | -738 | -467 | 58,0 |
| Jahresüberschuss | 59 | 164 | -64,0 |

¹ Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, Nettoergebnis aus Finanzgeschäften und sonstige betriebliche Erträge abzüglich des Personalaufwands, den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen, Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen, sonstige betriebliche Aufwendungen sowie Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft.

Auszug aus der G+V des DZ BANK Konzerns nach IFRS – Geschäftsjahre 2008 und 2007 (in Mio. EUR)

| DZ BANK Konzern | 2008 | 2007 | Veränderung |
|---|---------------|--------------|-------------|
| Zinsüberschuss | 2.900 | 2.703 | 7,3% |
| Risikovorsorge im Kreditgeschäft | -545 | -209 | >100,0% |
| Provisionsüberschuss | 862 | 962 | -10,4% |
| Handelsergebnis | -1.167 | -247 | >100,0% |
| Ergebnis aus Finanzanlagen | -640 | -103 | >100,0% |
| Sonstiges Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten | -659 | -35 | >100,0% |
| Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft | 141 | 470 | -70,0% |
| Verwaltungsaufwendungen | -2.487 | -2.585 | -3,8% |
| Ergebnis aus zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen | 2 | - | - |
| Sonstiges betriebliches Ergebnis | 121 | 112 | 8,0% |
| Konzernergebnis vor Steuern | -1.472 | 1.068 | >100,0% |
| Konzernergebnis | -1.055 | 897 | >100,0% |

Die nachfolgende Übersicht weist die geprüfte Kapitalisierung der DZ BANK zum 31. Dezember der Jahre 2008 und 2007 aus:

Kapitalisierung der DZ BANK AG nach HGB (zum 31. Dezember 2008 und 31. Dezember 2007) (in Mio. EUR)²

| | 31.12.2008 | 31.12.2007 |
|--|----------------|----------------|
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 141.231 | 163.572 |
| a) täglich fällig | 23.480 | 25.704 |
| b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist | 117.751 | 137.868 |
| 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 43.266 | 37.869 |
| 3. Verbriefte Verbindlichkeiten | 51.251 | 45.522 |
| a) Schuldverschreibungen | 50.014 | 40.346 |
| b) andere verbiefte Verbindlichkeiten | 1.237 | 5.176 |
| 4. Treuhandverbindlichkeiten | 1.457 | 1.545 |
| 5. Sonstige Verbindlichkeiten | 7.174 | 4.241 |
| 6. Rechnungsabgrenzungsposten | 572 | 472 |
| 7. Rückstellungen | 1.592 | 1.441 |
| 8. Nachrangige Verbindlichkeiten | 3.875 | 2.941 |
| 9. Genussrechtskapital | 1.452 | 1.309 |
| 10. Fonds für allgemeine Bankrisiken | 1.660 | 1.627 |
| 11. Eigenkapital | 5.675 | 5.767 |
| a) Gezeichnetes Kapital | 3.028 | 3.028 |
| b) Kapitalrücklage | 1.109 | 1.109 |
| c) Gewinnrücklagen | 1.477 | 1.474 |
| d) Bilanzgewinn | 61 | 156 |
| Total | 259.205 | 266.306 |
| 1. Eventualverbindlichkeiten | 6.044 | 5.256 |
| 2. Andere Verpflichtungen | 18.841 | 17.781 |

IFRS-Zahlen 2008 des DZ BANK Konzerns

Ergebnisentwicklung 2008

Der DZ BANK Konzern stand im Jahr 2008 stark unter dem Einfluss der Finanzmarktkrise. Das Ergebnis vor Steuern verringerte sich auf - 1.472 Mio. Euro (2007: 1.068 Mio. Euro). Das Konzernergebnis betrug -1.055 Mio. Euro (2007: 897 Mio. Euro). Im DZ BANK Konzern werden u.a. die R + V Versicherung, die Union Asset Management Holding, die Bausparkasse Schwäbisch Hall, die DG HYP, die TeamBank, die DZ BANK International und die VR LEASING sowie die DVB Bank berücksichtigt.

² Die Kapitalisierung zeigt die Kapitalstruktur eines Unternehmens, d.h. die Zusammensetzung der Passivseite aus Eigenkapital und Fremdkapital.

Die operativen Erträge des Konzerns - hierzu zählen neben dem Zins- und Provisionsüberschuss das Handelsergebnis, das Ergebnis aus Finanzanlagen, das Sonstige Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten, das Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft sowie das Sonstige betriebliche Ergebnis - erreichten 1.558 Mio. Euro in 2008 (2007: 3.862 Mio. Euro).

Der Zinsüberschuss stieg um 7,3% von 2.703 Mio. Euro in 2007 auf 2.900 Mio. Euro in 2008. Dieser Anstieg resultiert im Wesentlichen aus dem gestiegenen operativen Zinsergebnis der DZ BANK AG, dem Zinsüberschuss aus Geldmarktgeschäften bei der DZI, der positiven Neugeschäftsentwicklung im Mobilienleasing Ausland der VR LEASING sowie aus den Ertragsausschüttungen der Fonds in Eigenanlagen der UMH.

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft erhöhte sich um 336 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr auf -545 Mio. Euro (2007: -209 Mio. Euro). Dies ist größtenteils auf die erhöhte Zuführung zu den Einzelwertberichtigungen bedingt durch Island-Impairments bei der DZ BANK AG sowie auf einen erheblichen Anstieg der Portfoliowertberichtigungen bei der DG HYP zurückzuführen.

Der Provisionsüberschuss im DZ BANK Konzern verringerte sich um 10,4% von 962 Mio. Euro im Jahr 2007 auf 862 Mio. Euro im Jahr 2008. Dies wurde vor allem durch einen deutlichen Rückgang bei der UMH aufgrund niedrigerer erfolgsabhängiger Verwaltungsvergütungen sowie durch die gute Neugeschäftsentwicklung bei der BSH und die damit zusammenhängenden gestiegenen Provisionszahlungen an Vertriebspartner verursacht. Die DG HYP zeigt eine positive Entwicklung aufgrund der Neuausrichtung und den dadurch entfallenden Provisionsaufwendungen im Retailgeschäft sowie steigenden Provisionserträgen in der gewerblichen Immobilienfinanzierung, ebenso die DZ BANK AG mit gestiegenen Erträgen im Kredit- und Treuhandgeschäft sowie im Kreditkartengeschäft.

Das Handelsergebnis des DZ BANK Konzerns blieb durch die Turbulenzen an den Kapitalmärkten im Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise sowie bedingt durch die Abschreibungen auf Island und Lehman Exposures bei der DZ BANK AG mit -1.167 Mio. Euro deutlich hinter dem Vorjahreswert von -247 Mio. Euro zurück.

Das Ergebnis aus Finanzanlagen reduzierte sich von -103 Mio. Euro in 2007 auf -640 Mio. Euro in 2008. Die Verminderung des Ergebnisses aus Finanzanlagen gegenüber dem Vorjahr ist hauptsächlich auf eine seitens der DZ BANK AG vorgenommene Abschreibung auf ihre Beteiligung an der NATIXIS S.A. in Höhe von 269 Mio. Euro sowie auf Abschreibungen auf Island und Lehman Exposures bei diversen Konzerngesellschaften zurückzuführen.

Auch das Sonstige Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten des Konzerns war stark durch die Finanzmarktkrise beeinflusst und verringerte sich, vor allem durch bonitätsbedingte Bewertungskorrekturen bei Bonds der DG HYP sowie durch die Fair Value-Bewertung bei den Eigenanlagen der UMH von -35 Mio. Euro in 2007 auf -659 Mio. Euro in 2008.

Das zusammengefasste Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft des R+V-Teilkonzerns verminderte sich gegenüber dem Vorjahr um 70,0% von 470 Mio. Euro in 2007 auf 141 Mio. Euro in 2008. Der Rückgang resultiert im Wesentlichen aus dem durch die Einbrüche an den Aktienmärkten deutlich verringerten Ergebnis aus Kapitalanlagen.

Die Verwaltungsaufwendungen verringerten sich um 3,8% auf -2.487 Mio. Euro (2007: -2.585 Mio. Euro). Dies ist im Wesentlichen auf die konsequent umgesetzte Restrukturierung und Redimensionierung bei der DG HYP zurückzuführen.

Das sonstige betriebliche Ergebnis stieg von 112 Mio. Euro in 2007 um 8,0% auf 121 Mio. Euro in 2008. Dieser Anstieg resultiert vorrangig aus dem operativen Ergebnis der im dritten Quartal 2007 erworbenen TES Holding bei der DVB sowie aus höheren Rückstellungen für Avalrisiken und Verlustübernahmen bei der DZ BANK AG im Vorjahr.

Die Aufwand-Ertrags-Relation stieg im DZ BANK Konzern bedingt durch die hohen Bewertungsabschläge auf über 100% gegenüber 66,9% im Vorjahr.

Bilanzsumme zum 31. Dezember 2008

Die Bilanzsumme des DZ BANK Konzerns verringerte sich um 1,0% auf 427 Mrd. Euro (2007: 431 Mio. Euro), wofür auf der Aktivseite neben den Veränderungen bei den Handelsaktiva der Rückgang bei den Finanzanlagen ursächlich war. Auf der Passivseite reduzierten sich

die Handelspassiva sowie die Neubewertungsrücklage im Eigenkapital.

IFRS-Halbjahreszahlen 2009 des DZ BANK Konzerns

Die nachfolgende Übersicht stellt in zusammengefasster Form die Gewinn- und Verlustrechnung des DZ BANK Konzerns (IFRS) dar, die dem Konzernzwischenabschluss 2009 der DZ BANK (abrufbar unter www.dzbank.de Rubrik Investor Relations) entnommen wurde:

Auszug aus der G+V des DZ BANK Konzerns nach IFRS – erstes Halbjahr 2009 und 2008 (in Mio. EUR)

| Halbjahresergebnis des DZ BANK Konzerns zum 30. Juni 2009 und 2008 | | | |
|---|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------|
| | 01.01.2009- 30.06.2009 | 01.01.2008- 30.06.2008 | Veränderung in % |
| Zinsüberschuss | 1.324 | 1.391 | -4,8 |
| Risikovorsorge im Kreditgeschäft | -373 | -105 | >100,0 |
| Provisionsüberschuss | 447 | 435 | 2,8 |
| Handelsergebnis | 689 | 64 | >100,0 |
| Ergebnis aus Finanzanlagen | -318 | -180 | 76,7 |
| Sonstiges Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten | -78 | -93 | -16,1 |
| Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft | 118 | 152 | -22,4 |
| Verwaltungsaufwendungen | -1.213 | -1.235 | -1,8 |
| Sonstiges betriebliches Ergebnis | 47 | 67 | -29,9 |
| Konzernergebnis vor Steuern | 643 | 496 | 29,6 |
| Aufwand-Ertrags-Relation | 54,4% | 67,3% | -12,9%-Punkte |

Ergebnisentwicklung erstes Halbjahr 2009

Das Geschäftsmodell des DZ BANK Konzerns hat sich erneut als tragfähig erwiesen. Das Konzernergebnis vor Steuern lag mit 643 Mio. Euro im ersten Halbjahr 2009 um 29,6% über dem Vergleichszeitraum des Vorjahres (496 Mio. Euro). Die operativen Erträge erhöhten sich gegenüber dem ersten Halbjahr 2008 um 21,4% auf 2.229 Mio. Euro (erstes Halbjahr 2008: 1.836 Mio. Euro).

Der Zinsüberschuss verringerte sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 4,8% auf 1.324 Mio. Euro. Während das Kundengeschäft bessere Margen zulässt, wirkten sich die Zinsentwicklung am Kapitalmarkt sowie der erhöhte Eigenmittelbedarf belastend auf den Zinsüberschuss des DZ BANK Konzerns aus.

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft wird für das erste Halbjahr 2009 im DZ BANK Konzern mit einem Betrag von -373 Mio. Euro ausgewiesen; der vergleichbare Vorjahreswert belief sich auf -105 Mio. Euro. Der gegenüber dem Vergleichswert des Vorjahres erhöhte Ausweis für das erste Halbjahr 2009 trägt im DZ BANK Konzern und in der DZ BANK den Auswirkungen der rezessiven Konjunktur und den anhaltend schwierigen Marktbedingungen Rechnung. Insoweit wurde der Bestand der Portfoliowertberichtigungen im DZ BANK Konzern im ersten Halbjahr 2009 um 89 Mio. € erhöht, für die naturgemäß keine akuten Ausfallrisiken bei bestimmten Kreditnehmern identifiziert wurden.

Der Provisionsüberschuss belief sich im DZ BANK Konzern per 30. Juni 2009 auf 447 Mio. Euro (erstes Halbjahr 2008: 435 Mio. Euro). In der DZ BANK lag der Ergebnisbeitrag der ersten sechs Monate 2009 im Wertpapiergeschäft deutlich über dem des ersten Halbjahres 2008, insbesondere aufgrund eines hohen Volumens an Rentenemissionen unter Führung der DZ BANK. Im DVB-Teilkonzern erhöhte sich das Provisionsergebnis bedingt durch die erzielten Kreditprovisionen aus Neuengagements im Transport Finance sowie durch die Beratungsprovisionen. Gegenläufig zeigt das Provisionsergebnis der Union Investment Gruppe einen Rückgang aufgrund der Bestandsverringerung der Assets under Management. Diese resultierte aus einem im Vergleich zum ersten Halbjahr 2008 deutlich niedrigeren Kursniveau sowie aus Nettomittelrückflüssen in der zweiten Vorjahreshälfte.

Das Handelsergebnis des DZ BANK Konzerns erreichte für das Berichtshalbjahr einen Wert in Höhe von 689 Mio. Euro und erhöhte sich damit deutlich gegenüber dem entsprechenden Betrag für das Vorjahreshalbjahr in Höhe von 64 Mio. Euro. Der weitaus überwiegende Teil

dieses Ergebnisses wurde in Höhe von 680 Millionen in der DZ BANK erwirtschaftet (erstes Halbjahr 2008: 20 Mio. Euro). Insbesondere das rege Kundengeschäft der DZ BANK in Kapitalmarktprodukten, vor allem in Zertifikaten und in Zinsprodukten, lieferte hierfür einen wesentlichen Beitrag; hier konnte die DZ BANK ihre Marktstellung deutlich verbessern.

Das Ergebnis aus Finanzanlagen reduzierte sich im DZ BANK Konzern um 138 Mio. Euro auf -318 Mio. Euro (erstes Halbjahr 2008: -180 Mio. Euro). Diese Ergebnisveränderung beinhaltet infolge der Finanzkrise im ersten Halbjahr 2009 erforderlich gewordenen Wertberichtigungen auf ABS-Wertpapiere in Höhe von 169 Mio. Euro gegenüber einem Betrag von 13 Mio. Euro im Vorjahreszeitraum.

Das Sonstige Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten des DZ BANK Konzerns verbesserte sich gegenüber dem Vorjahreshalbjahr auf -78 Mio. Euro (erstes Halbjahr 2008: -93 Mio. Euro) und berücksichtigt insbesondere Bewertungsabschläge im Zusammenhang mit der Finanzkrise in Höhe von 83 Mio. Euro (erstes Halbjahr 2008: -121 Mio. Euro), die im Wesentlichen die Wertpapierportfolios der DG HYP betreffen.

Das Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft des R+V Versicherung Teilkonzerns lag per 30. Juni 2009 bei 118 Mio. Euro (erstes Halbjahr 2008: 152 Mio. Euro). Die verdienten Beiträge aus dem Versicherungsgeschäft konnten um 15,8% auf 5.105 Mio. Euro gesteigert werden. Die sich langsam erholenden Kapitalmärkte wirkten sich positiv auf das Ergebnis aus Kapitalanlagen aus. Es erhöhte sich deutlich von 437 Mio. Euro auf 1.058 Mio. Euro. Gleichzeitig führte eine höhere Dotierung versicherungstechnischer Rückstellungen bei Personenversicherungsunternehmen im Berichtshalbjahr zu einem Anstieg der Versicherungsleistungen auf -5.203 Mio. Euro gegenüber -3.900 Mio. Euro im Vergleichszeitraum des Vorjahres.

Die Verwaltungsaufwendungen verringerten sich im DZ BANK Konzern im Vergleich zum ersten Halbjahr 2008 leicht um 1,8% auf -1.213 Mio. Euro, wobei sich die Sachaufwendungen mit -4,5% und die Personalaufwendungen mit +0,5% veränderten. Der leichte Anstieg der Personalaufwendungen ist bedingt durch die Erweiterung des Konsolidierungskreises und dem damit verbundenen Mitarbeiterwachstum bei der UMH und im VR LEASING-Teilkonzern. Der Rückgang der Sachaufwendungen resultiert im Wesentlichen aus dem reduzierten Kostenbudget der UMH sowie aus der weiterhin konsequent umgesetzten Restrukturierung und Redimensionierung bei der DG HYP.

Das Sonstige betriebliche Ergebnis des DZ BANK Konzerns verringerte sich um 20 Mio. Euro auf 47 Mio. Euro (erstes Halbjahr 2008: 67 Mio. Euro). Dieser Rückgang geht unter anderem auf Ergebnisveränderungen bei der DZ BANK und im DVB-Teilkonzern zurück.

Die Aufwand-Ertrags-Relation belief sich im DZ BANK Konzern per 30. Juni 2009 auf 54,4% gegenüber 67,3% im ersten Halbjahr 2008.

Bilanzsumme zum 30. Juni 2009

Die nachfolgende Übersicht stellt die Bilanz des DZ BANK Konzerns (IFRS) zum 30.06.2009 in zusammengefasster Form dar, die dem Konzernzwischenabschluss 2009 der DZ BANK (abrufbar unter www.dzbank.de, Rubrik Investor Relations) entnommen wurde:

Verkürzte **Bilanz** des **DZ BANK Konzerns** nach IFRS zum 30. Juni 2009 (in Mio. EUR)

| AKTIVA | 30.06.2009 | 31.12.2008 | PASSIVA | 30.06.2009 | 31.12.2008 |
|---|-------------------|-------------------|---|-------------------|-------------------|
| Forderungen an Kreditinstitute | 63.533 | 70.036 | Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten | 54.715 | 59.632 |
| Forderungen an Kunden | 114.736 | 117.021 | Verbindlichkeiten ggü. Kunden | 77.279 | 77.516 |
| Handelsaktiva | 108.735 | 114.443 | Verbriefte Verbindlichkeiten | 67.518 | 65.525 |
| Finanzanlagen | 63.140 | 66.322 | Handelspassiva | 136.719 | 152.729 |
| Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen | 51.005 | 49.040 | Versicherungstechnische Rückstellungen | 50.660 | 48.205 |
| Sachanlagen und Investment Property | 1.854 | 1.974 | Nachrangkapital | 4.829 | 5.308 |
| Übrige Aktiva | 6.827 | 8.254 | Übrige Passiva | 8.654 | 9.492 |
| | | | Eigenkapital | 9.456 | 8.683 |
| BILANZSUMME | 409.830 | 427.090 | BILANZSUMME | 409.830 | 427.090 |

Die Bilanzsumme des DZ BANK Konzerns verminderte sich gegenüber dem 31. Dezember 2008 um 4,0% auf 410 Mrd. Euro. Dies ist auf der Aktivseite auf die Rückgänge der Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden, der Finanzanlagen und der Handelsaktiva zurückzuführen. Auf der Passivseite verminderten sich insbesondere die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie die Handelspassiva bei einem gleichzeitigen Anstieg vor allem der Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen, der Versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Verbrieften Verbindlichkeiten.

Allgemeine Angaben zum Konzernzwischenabschluss

Der Zwischenabschluss des DZ BANK Konzerns für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2009 wurde gemäß § 37w des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) i.V.m. § 37y Nr. 2 WpHG nach den Vorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt, wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind. Dabei wurden insbesondere die Anforderungen des IAS 34 *Zwischenberichterstattung* berücksichtigt. Der ungeprüfte Halbjahresfinanzbericht des DZ BANK Konzerns wird durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls S. 148)

Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Abschlussprüfer der DZ BANK für das Geschäftsjahr 2008 und 2007 war die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn/Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Der Jahres- und Konzernabschluss für die am 31. Dezember 2008 und 2007 endenden Geschäftsjahre und die entsprechenden Lageberichte sind von der Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Die Abschlussprüfer sind Mitglieder des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und der Wirtschaftsprüferkammer.

Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Außer den nachstehend dargestellten Sachverhalten gibt es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der DZ BANK und/oder der DZ BANK Gruppe auswirken können bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Gleichwohl können im Rahmen ihres Geschäfts die DZ BANK und die zur DZ BANK Gruppegehörenden Gesellschaften in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren einbezogen sein. Für potenzielle Verluste aus ungewissen Verbindlichkeiten bezüglich solcher Verfahren werden in der DZ BANK Gruppe gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften Rückstellungen gebildet, soweit ein potenzieller Verlust wahrscheinlich und schätzbar ist. Die endgültige Verbindlichkeit kann von den aufgrund Prognosen über den wahrscheinlichen Ausgang solcher Verfahren gebildeten Rückstellungen abweichen. Hinsichtlich der nachstehend dargestellten Sachverhalte liegen die voraussichtlichen möglichen Verluste hieraus entweder im Rahmen gebildeter Rückstellungen, oder sind nicht wesentlich oder können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen hat die BSH, eine voll konsolidierte Tochtergesellschaft der DZ BANK, am 27. Mai 2008 wegen der Erhebung von Abschlussgebühren abgemahnt. Diese Abschlussgebühren sind ein signifikanter Vertragsbestandteil in Bausparverträgen. Sie fallen im Zeitpunkt des Abschlusses der Bausparverträge an. Die Rechtmäßigkeit dieser Gebühren stand bislang nicht in Zweifel und beruht auf von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigten Bauspartarifen. Die BSH teilt die Rechtsauffassung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, dass die Abschlussgebühr gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoße, nicht. Bestätigt wird die Rechtsauffassung der BSH durch das gegen die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen ergangene Klage abweisende Urteil des LG Heilbronn vom 12.03.2009 (Az: 6 O 341/08, nicht rechtskräftig). Falls sich die gegenteilige Rechtsauffassung durchsetzen sollte und die BSH ihre Bauspartarife entsprechend anpassen müsste, kann dies möglicherweise Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der BSH und damit der DZ BANK Gruppe haben..

Im Zusammenhang mit verschiedenen von der DG Anlage Gesellschaft mbH konzipierten geschlossenen Immobilienfonds sind Schadenser-

satzverfahren rechtshängig, denen in Einzelfällen durch das jeweils zuständige Gericht im Wesentlichen stattgegeben wurde. Weitere Schadensersatzverfahren könnten gegen die DZ BANK eingeleitet werden, insbesondere wenn der BGH die den Einzelfallentscheidungen zugrunde liegende Rechtsauffassung bestätigen sollte. Dies kann möglicherweise Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der DZ BANK und damit der DZ BANK Gruppe haben.

8. Wesentliche Verträge

Für zwei in den Konzernabschluss einbezogene Kreditinstitute – DZ BANK Ireland plc., Dublin, und DZ BANK International S.A., Luxembourg-Strassen – und ein nicht in den Konzernabschluss einbezogenes Kreditinstitut – DZ BANK International Singapore Ltd., Singapore – trägt die DZ BANK, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, im Rahmen ihrer Anteilsquote dafür Sorge, dass diese Gesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können. Verpflichtungen aus Patronatserklärungen werden nur begründet, solange die DZ BANK unmittelbar oder mittelbar an den unter die Patronatserklärung fallenden Unternehmen beteiligt ist. Darüber hinaus bestehen jeweils nachrangige Patronatserklärungen gegenüber der DZ BANK Capital Funding LLC I, der DZ BANK Capital Funding LLC II und der DZ BANK Capital Funding LLC III, jeweils Wilmington, State of Delaware, USA. Des Weiteren existieren acht nachrangige Patronatserklärungen der DZ BANK gegenüber der DZ BANK Perpetual Funding (Jersey) Ltd., St. Helier, Jersey, Channel Islands, in Bezug auf jeweils verschiedene Klassen von Vorzugsanteilen.

Die DZ BANK hat für bestimmte Einlagen bei ihren Niederlassungen in Großbritannien und den USA gegenüber inländischen Unternehmen und öffentlichen Institutionen Transfererklärungen für den Fall übernommen, dass die Niederlassungen wegen hoheitlicher Entscheidung daran gehindert sind, ihren Auszahlungsverpflichtungen nachzukommen.

9. Einsehbare Dokumente

Kopien der nachfolgend aufgeführten Dokumente werden während der Gültigkeit des Basisprospektes zu den üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten:

- Satzung;
- Gesetz zur Umwandlung der Deutsche Genossenschaftsbank;
- Jahresabschluss einschließlich der geprüften Finanzausweise für das am 31. Dezember endende Geschäftsjahr 2008;
- Konzernabschluss einschließlich der geprüften Finanzausweise für die am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2008 und 2007
- ungeprüfte IFRS-Halbjahreszahlen 2009 des DZ BANK Konzerns

IV. Produktbeschreibung

Die Produktbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Optionsscheine („**Optionsscheine**“), die in den Optionsbedingungen juristisch verbindlich geregelt ist.

1. Gegenstand

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, deren Auszahlungsbetrag von der Wertentwicklung eines Basiswertes abhängt. Die Optionsscheine haben keine Kapitalgarantie.

2. Wichtige Angaben

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Unbeschadet der nachstehenden Ausführungen können die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Optionsscheine befassten Angestellten durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Optionsscheine bzw. die Emittentin geraten. Bei Eintritt eines solchen Interessenkonflikts werden die betroffenen Personen sich im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Sorgfaltspflichten bemühen, ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen und widerstreitende Interessen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.

[Im Hinblick auf die Emission der Optionsscheine bestehen gegenwärtig keine Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission der Optionsscheine befassten Angestellten, insbesondere [•] [kann die Wertentwicklung des Basiswertes nicht wesentlich durch die Emittentin beeinflusst werden.] [setzt sich der Basiswert aus [Wertpapieren] [Produkten] [Bestandteilen] zusammen, deren Wertentwicklung nicht wesentlich durch die Emittentin beeinflusst werden kann].]

[Bei der Emission der Optionsscheine treten die folgenden Interessenkonflikte auf: [•]]

3. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Typ und Kategorie der Wertpapiere und weitere Klassifikationsmerkmale

Bei den unter dem Basisprospekt [•[* für Nachträge nach § 16 WpPG vorgesehen]] und [den] [diesen] Endgültigen Bedingungen anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Optionsscheinen handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der EG-Verordnung Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden. Alle Rechte und Pflichten der Optionsscheine bestimmen sich nach deutschem Recht. Die Optionsscheine stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar. Der jeweilige ISIN-Code ist in der Tabelle der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Optionsscheine sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei

[Clearstream Banking AG
Neue Börsenstraße 1,
60487 Frankfurt am Main] [•]

hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der [Clearstream Banking AG] [•] übertragbar. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von [zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin] [oder

von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers] [●] (§ 1). Die Optionsrechte können [ab einer Mindestzahl von [●] Optionschein(en)] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [●] Optionschein(en)] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und abgerechnet werden. [●[* für Produktklassifizierung vorgesehen]]

Status der Wertpapiere

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin (§ [12] [●]).

Rechte in Zusammenhang mit den Wertpapieren

Etwaige Ansprüche auf Zahlung sind in den Optionsbedingungen geregelt.

Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit den Optionsscheinen bestimmen sich nach den Optionsbedingungen (bei Optionsscheinen, Turbo Optionsscheinen, Endlos Turbo Optionsscheinen sowie Alpha Turbo Optionsscheine) der jeweiligen Endgültigen Bedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages (§ 2). Daneben sind in den Optionsbedingungen auch Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswertes (§ 6) bei den Turbo Alpha Optionsscheinen (§7 und §8) sowie im Fall einer Marktstörung (§ 5) bei den Turbo Alpha Optionsscheinen (§5 und §6) oder im Fall der Begebung weiterer Optionsscheine mit gleicher Ausstattung (§ 3) geregelt.

Darüber hinaus hat seinerseits der Anleger bei den Turbo Endlos Optionsscheinen das Recht diese Optionsscheine gemäß § 2 der Optionsbedingungen einzulösen, andererseits kann die Emittentin die Optionsscheine gemäß § 2 Absatz (6) der Optionsbedingungen kündigen (Ordentliches Kündigungsrecht).

Struktur der Wertpapiere

Der Auszahlungsbetrag der Optionsscheine ist von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängig. Die Höhe des Abrechnungsbetrages wird nach Maßgabe des § 2 Absatz (2) der Optionsbedingungen ermittelt. Ansprüche auf Zinszahlungen bestehen nicht. Die Laufzeit der Optionsscheine ist in § 2 Absatz (1) der Optionsbedingungen geregelt. Nach dem Ausübungstag der Optionsscheine erfolgt die Abrechnung gemäß § 4 Absatz (1) der jeweiligen Optionsbedingungen. Darüber hinaus kann es bei den Turbo Optionsscheinen, den Endlos Turbo Optionsscheinen und den Alpha Turbo Optionsscheinen innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine aufgrund eines Knock-out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Optionsscheininhabers zu einem vorzeitigem Laufzeitende kommen. Dies ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswertes die in den Optionsbedingungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegte Knock-out-Barriere erreicht bzw. unterschreitet (bei Call oder Long Optionsscheinen) bzw. erreicht bzw. überschreitet (bei Put oder Short Optionsscheinen). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein und ist der Basispreis ungleich der Knock-out-Barriere ermittelt die Emittentin nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) den Abrechnungsbetrag innerhalb der Bewertungsfrist, im anderen Fall verfällt der Optionsschein wertlos oder nahezu wertlos (§ 2 Absatz (3)).

Der Auszahlungsbetrag der Endlos-Turbo Optionsscheine ist von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängig. Die Höhe des Auszahlungsbetrages wird nach Maßgabe des § 2 Absatz (2) der Optionsbedingungen ermittelt. Ansprüche auf Zinszahlungen bestehen nicht. Zudem ist die Laufzeit der Optionsscheine grundsätzlich unbefristet, der Anleger hat jedoch das Recht, die Optionsscheine zu bestimmten Terminen (unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz (5) der Optionsbedingungen) einzulösen und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrages zu verlangen (§ 2 Absatz (2)). Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen (§ 2 Absatz (6)). Nach Einlösung der Optionsscheine erfolgt die Abrechnung an dem in § 4 Absatz (1) der Optionsbedingungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Auszahlungstag. Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine aufgrund eines Knock-out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Optionsscheininhabers zu einer vorzeitigen Einlösung kommen. Dies ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswertes die in den Optionsbedingungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegte Knock-out-Barriere erreicht bzw. unterschreitet (bei Call oder Long Optionsscheinen) bzw. erreicht bzw. überschreitet (bei Put oder Short Optionsscheinen). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein und ist der Basispreis ungleich der Knock-out-Barriere ermittelt die Emittentin nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) den

Auszahlungsbetrag innerhalb der Bewertungsfrist, im anderen Fall verfällt der Optionsschein wertlos oder nahezu wertlos (§ 2 Absatz (3)). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basispreis der Optionsscheine täglich verändern kann, wobei er in der Regel bei Call oder Long Optionsscheinen erhöht und bei Put oder Short Optionsscheinen vermindert wird. Darüber hinaus legt die Emittentin [für jeden Anpassungszeitraum] [innerhalb des Anpassungszeitraum täglich] [●], unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktbegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der [Volatilität] [und/oder] [Zinskurve]), die [Stop-Loss-Barriere] [Knock-out-Barriere] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. [Der Basispreis wird dagegen [täglich] [●] entsprechend dem Optionsscheintyp verändert, während die Knock-out-Barriere jeweils in einem Anpassungszeitraum unverändert bleibt.] [Der Basispreis wird ebenfalls [täglich] [●] entsprechend dem Optionsscheintyp verändert].]

Bei den Optionsscheinen kann die Rendite zu Beginn der Laufzeit nicht bestimmt werden, da sie keine Kapitalgarantie haben.

Als Berechnungsstelle fungiert die Emittentin.

Ermächtigung

Die Optionsscheine werden [aufgrund von Beschlüssen der Geschäftsleitung der Emittentin begeben, welche zeitnah zur konkreten Emission gefasst werden.] [●] [Im Rahmen dieser Beschlüsse der Geschäftsleitung der Emittentin werden auch die Gesamtsumme der jeweiligen Emission und der Zeitpunkt der Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrages an das Publikum festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen bekannt gemacht.] [Im Rahmen dieser Beschlüsse der Geschäftsleitung der Emittentin [werden] [wurden] auch die Gesamtsumme dieser Emission und der endgültige Angebotsbetrag an das Publikum festgelegt und in [den jeweiligen] [diesen] Endgültigen Bedingungen bekannt gemacht.]

Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert

Referenz für den Basiswert

[Als Referenz für die Berechnung des Basiswertes, der den Optionsscheinen zugrunde liegt, dien[t](en) unter anderem der [●] [Basispreis], [der [Referenzpreis] des zugrunde liegenden Basiswertes], [die Knock-out-Barriere] und bei den Endlos-Turbo-Optionsscheinen der jeweilige Anpassungsbetrag [sowie das Bezugsverhältnis] (§ 2).]

Erläuterung zum Basiswert

[●]³.

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswertes [sowie der [jeweiligen] Volatilität] sind auf [der] [einer] allgemein zugänglichen Internetseite[n] veröffentlicht. Sie sind zurzeit [unter] [auf] [●] [www.onvista.de] [●] abrufbar.

Marktstörung

[Für den Fall, dass bei den [an dem Ausübungstag] [an dem Laufzeitende] [bzw.] [an dem Bewertungstag] für den Basiswert eine Marktstörung vorliegt und somit an diesem Tag [kein] [Kurs] [Wert] [●] des Basiswertes ermittelt werden kann, richten sich die Folgen nach [§ 5] [●] der Optionsbedingungen.]

Anpassungs- und Kündigungsregelungen

[Der Basiswert kann durch verschiedene Anpassungsereignisse beeinflusst werden, welche in den Optionsbedingungen in [§ 6] [●] aufgeführt sind. Diese[r] [§ 6] [●] [der Optionsbedingungen] enthält zudem eine Regelung, die der Emittentin ein [Kündigungsrecht] [●] einräumt, wenn eine sachgerechte Anpassung wie in [dem] [den] oben genannten Paragraph[en] für die Emittentin nicht möglich ist.]

³ Beschreibung des Basiswertes; falls der Basiswert nicht von der Emittentin zusammengestellt wird durch Angabe des Ortes, wo Angaben zu dem Basiswert zu finden sind. Gegebenenfalls Disclaimer einfügen.

4. Bedingungen für das Angebot

Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung des Angebots sowie Kursfestsetzung

[Die anfänglichen Verkaufspreise der Optionsscheine werden vor Beginn des öffentlichen Angebots ([•]) und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Verkaufspreis für [einen Optionsschein] [beträgt [•]] [die jeweilige ISIN ist Bestandteil der wesentlichen Ausstattungsmerkmale (ab Seite [•])]. Das öffentliche Angebot endet mit [Börsennotiz] [Laufzeitende] [•].]

[Die Optionsscheine werden von der DZ BANK im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom [•] bis [•] (Zeichnungsfrist) zum [Verkaufspreis] [Ausgabepreis] von [•] [zzgl. [•] Ausgabeaufschlag pro Optionsschein] zur Zeichnung angeboten. Nach dem Ende der Zeichnungsfrist werden die Verkaufspreise [•] [fortlaufend] festgelegt. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig vor dem [•] zu beenden bzw. zu verlängern.] [Aus dem Verkauf der Optionsscheine erhält die vertreibende Bank als Vertriebsvergütung, die im Ausgabepreis enthalten ist, unmittelbar den Ausgabeaufschlag [und bis zu [•] % des Anfänglichen Verkaufspreises]] [•].] [•* für Angaben betreffend Provisionen und Margen an Vertriebspartner vorgesehen]]

[Die Preisfindung und die Ausgestaltung des Produktes basieren auf modernen finanzmathematischen Modellen. Der rein mathematische Wert kann einen für den Anleger nicht erkennbaren Aufschlag enthalten und den Kurs des Produktes während der Laufzeit mindern. Durch den Aufschlag werden insbesondere die Kosten der Strukturierung und des Monitorings im Zuge der Platzierung des Produktes abgedeckt.]

Zur Valuta werden die Optionsscheine auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank [bei Clearstream Banking AG] [•], Frankfurt am Main, übertragen.

Platzierung und Emission

Die Optionsscheine werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von der Emittentin [und/oder einer oder mehrerer Volks- und Raiffeisenbanken] [und/oder [•]] angeboten.

Als Zahlstelle fungiert die [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main] [•].

[Aufstockungen von Emissionen]

Im Falle der Aufstockung einer Emission von Optionsscheinen, die erstmals unter dem Basisprospekt vom 13. Februar 2007 bzw. 15. Februar 2008 bzw. 16. Februar 2009, in der Fassung etwaiger Nachträge, begeben wurden, werden die in diesem Basisprospekt vom 24. Februar 2010 enthaltenen Optionsbedingungen durch die in dem Vorhergehenden Basisprospekt enthaltenen Optionsbedingungen ersetzt. Zu diesem Zweck wird der Abschnitt V. Optionsbedingungen aus dem entsprechenden Vorhergehenden Basisprospekt vom 13. Februar 2007 bzw. 15. Februar 2008 bzw. 16. Februar 2009 durch Verweis gemäß § 11 WpPG in diesen Basisprospekt einbezogen. Dieser Basisprospekt ist ebenfalls auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.]

5. Zulassung zum Handel

[Die Optionsscheine sollen voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta an [der] [den] folgenden Börse[n] in den Handel einbezogen werden:

[- Freiverkehr] [•] [an der Börse [•]]]

[Eine Börseneinführung der Optionsscheine ist nicht vorgesehen.]

6. Zusätzliche Hinweise

[Die Optionsscheine haben das folgende Rating [●].

Das Rating der Emittentin befindet sich in [diesem Basisprospekt] [diesen Endgültigen Bedingungen] unter Abschnitt [II.] [I.] 1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin.]

[Beratung durch die Hausbank

Der Basisprospekt [●[* für Nachträge nach § 16 WpPG vorgesehen]] und die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank. Der Anleger darf daher nicht darauf vertrauen, dass der Basisprospekt [●[* für Nachträge nach § 16 WpPG vorgesehen]] und die Endgültigen Bedingungen alle für ihn wesentlichen Umstände enthalten. Nur der Anlageberater oder Kundenbetreuer der jeweiligen Hausbank ist in der Lage, eine anlagegerechte auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung zu erbringen.]

[Hinweis für qualifizierte Anleger

Qualifizierte Anleger können bei der Investition in die Optionsscheine rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Restriktionen unterliegen. Insbesondere sollten sie sich eigenverantwortlich darüber informieren, ob die Optionsscheine einer von ihnen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden besonderen Vermögensmasse zugeführt werden dürfen.]

[Beratung durch einen eigenen steuerlichen Berater

Dem Erwerber dieser Optionsscheine wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: ●]

V. Optionsbedingungen

1. Bedingungen für [DZ BANK] [•] [Optionsscheine] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Devisen] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Zins-Futures]

Optionsbedingungen

[ISIN: [•]]

[•] [Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmalen erfolgt in einer Tabelle.]

[Die Optionsbedingungen gelten für [jede] [die] auf [der] [den] Seite[n] [•] in der Tabelle („Tabelle“) aufgeführten ISIN und sind für jeden Optionsschein separat zu lesen. Die für [die] [eine] ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.]

[Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Optionsscheine so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Optionsscheine anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten als durch die Angaben in diesen endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

§ 1

Form, Basiswert, Übertragbarkeit, keine Verzinsung

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emit-tentin**“) begibt [Stück] [•] auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene [DZ BANK] [Optionsscheine] [•] („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“).
- (2) „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6,

[Bei Aktien:]

[die in der vorstehenden Tabelle genannte[n] Aktie[n] (auch „**Referenzaktie[n]**“ genannt]

[Bei Indices:]

[der in der vorstehenden Tabelle genannte Index (auch „**Referenzindex**“ genannt) [, der von [•] („**Sponsor**“) ermittelt [und auf [•] („**Informationsquelle**“) veröffentlicht] wird.]] [•] [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•].]

[Bei Devisen:]

[der in der vorstehenden Tabelle genannte Devisenkurs] [•] [EUR/[•]-Kurs] [X[•]/Y[•]-Kurs ausgedrückt als Quotient der Devisenkurse EUR/X[•] und EUR/Y[•]]

[Bei Rohstoffen und Waren sowie Edelmetallen:]

[[der] [das] in der vorstehenden Tabelle genannte [Rohstoff] [Edelmetall]] [•] [und getrennt betrachtet für jeden in diesen Bedingungen genannten Tag (Ausübungstag) [•] [der in der vorstehenden Tabelle genannte [nächst fällige Future-Kontrakt auf] [•] [den jeweiligen Grundstoff], der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.]

[Bei Zins-Futures:]

[[der in der vorstehenden Tabelle genannte] [Zins-Future] [nächst fällige Future-Kontrakt auf] [●]]

[ggf. alternative bzw. zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswertes verwenden ●]

- (3) Die Optionsscheine sind [je ISIN] in einem Global-Inhaber-Optionsschein („**Globalkunde**“) verbrieft, [der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [●] [Die Globalkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers].]
- (4) Die Optionsrechte können [ab einer Mindestzahl von [●] Optionsschein(en)] [je ISIN] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [●] Optionsschein(en)] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.
- (5) Eine Verzinsung der Optionsscheine erfolgt nicht.

§ 2

Optionsrecht, Auszahlungsbetrag, Definitionen

- (1) Der Inhaber hat pro [●] Optionsschein(en), vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 Absatz ([●]), das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin den Auszahlungsbetrag gemäß Absatz (2) [●] [am Fälligkeitstag gemäß Absatz (3) zu verlangen].
- (2) Der „**Auszahlungsbetrag**“ wird, vorbehaltlich Absatz (3), nach folgender Formel berechnet:

$$[AB = (RP - BP) * BV \quad (\text{Typ [„Call“] [„Long“]}) \quad [AB = (BP - RP) * BV \quad (\text{Typ [„Put“] [„Short“]})]$$

dabei ist:

AB: [der Auszahlungsbetrag je Optionsschein [●] [in Euro]]

[[der in der vorstehenden Tabelle genannten Währung] [●] ausgedrückte und in [Euro] [●] umzurechnende Auszahlungsbetrag je Optionsschein.] [Der [Euro] [●]-Gegenwert wird am [ersten Bankarbeitstag nach dem] [●] [Ausübungstag] beim [●] [Euro-Fixing] zum [Euro] [●]/[●]-Kurs, [welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite) um circa 13.00 Uhr Frankfurter Zeit veröffentlicht wird] [●], errechnet.]

Der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis (Absatz (3))

BP: der Basispreis (Absatz (3))

BV: das Bezugsverhältnis (Absatz (3))

[ggf. alternative Formel und Definition für die Formel einfügen: ●]

(3) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

[„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz ([•]) sowie des vorletzten Satzes, [•] [der in der vorstehenden Tabelle festgelegte Tag.(europäische Option)] [jeder Tag innerhalb der in der vorstehenden Tabelle genannten Ausübungsfrist (amerikanische Option), an dem die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ausgeübt werden. Das Optionsrecht gilt am letzten Tag der Ausübungsfrist als ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag zu diesem Zeitpunkt ein positiver Betrag ist (automatische Ausübung).] [Wird der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegende Ausübungstag verschoben, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Ausübungstag und dem Fälligkeitstag mindestens [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Basispreis**“ ist [der in der vorstehenden Tabelle angegebene Basispreis] [•]]

[„**Bezugsverhältnis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [das in der Tabelle angegebene Bezugsverhältnis] [•]]

[„**Fälligkeitstag**“ ist der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag.]

[Bei Aktien:]

[„**Börsenhandelstag**“ ist jeder Übliche Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet sind. Dabei spielt keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse und/oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen. „**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem [•] [die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]]

[Bei Indices:]

[„**Börsenhandelstag**“ ist jeder Übliche Handelstag, [an dem der Sponsor den Indexstand veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse (Absatz (f)) zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet ist. Dabei spielt keine Rolle, ob eine Maßgebliche Börse (Absatz (e)) oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen] [•] [an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet sind. Dabei spielt keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]] [„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem [der Sponsor üblicherweise den [Indexstand] [•] [Kurs] des Basiswertes veröffentlicht [und die Maßgebliche [Börse] [Terminbörse]] üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet ist.] [die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]]

[Bei Devisen:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag an dem ein Fixing (Absatz [•]) für den Basiswert veröffentlicht wird bzw. im Falle einer Marktstörung (§ 5) veröffentlicht worden wäre.]

[Bei Rohstoffen und Waren sowie Edelmetallen:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgeblichen Börse [und Maßgebliche Terminbörse] [und die Informationsquelle] einen [Settlement Price] [Wert] [•] veröffentlicht hat bzw. im Falle einer Marktstörung (§ 5) veröffentlicht hätte.]

[Bei Zins-Futures:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem [•] [die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

[ggf. alternative Definition des Börsenhandelstages und/oder des Üblichen Handelstages einfügen, die auf den jeweiligen Basiswert zu trifft •]

[Bei Aktien:]

[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Absatzes, [•] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Maßgebliche Börse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das

der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle (§ 11) der Liquidität an der ursprünglich Maßgeblichen Börse vergleichbar). „**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich, des nächsten Absatzes, [●] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Maßgebliche Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Liquidität an der ursprünglich Maßgeblichen Terminbörse vergleichbar)].]

[Bei Indices:]

[„**Indexbasispapiere**“ **Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist das] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Wertpapiere] [[Produkt[e] (einschließlich von Futurekontrakten bezogen auf [das] [solche] Produkt[e]).]

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Absatzes, [●] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Maßgebliche Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jeweilige Börse oder Handelssystem, [an der/dem ein Indexbasispapier] [an dem [ein] [das] Indexbasisprodukt gehandelt wird] [hauptsächlich] gehandelt wird[, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglich Maßgeblichen Börse).]]]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Absatzes, [●] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Maßgebliche Terminbörse], [jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems] oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglich Maßgeblichen Terminbörse).] [Für den Basiswert gibt es keine [Maßgebliche Börse und keine] Maßgebliche Terminbörse.]]]

[Bei Devisen:]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [das Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [●] wird und auf [der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite)] [●] um [circa 13.00 Uhr Frankfurter Zeit] [●] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite) um 14.15 Uhr Frankfurter Zeit veröffentlicht wird.]]]

[Bei Rohstoffen und Waren sowie Edelmetallen:]

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Absatzes, [●] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Maßgebliche Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse. [„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des letzten Satzes dieses Absatzes, [●] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Maßgebliche Terminbörse] [oder jeder Nachfolger dieser Börse.]] [„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich des letzten Satzes dieses Absatzes, [●] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Informationsquelle] oder jeder Nachfolger dieser Informationsquelle.]]]

[Bei Zins-Futures:]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapiere] [●].]

[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Absatzes, [●] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Maßgebliche Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jeweilige Börse oder Handelssystem, an der/dem ein Indexbasispapier [hauptsächlich] gehandelt wird[, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer Indexbasispapiere vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die

Liquidität dieses bzw. dieser Indexbasispapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglich Maßgeblichen Börse.))

Bis zum Ausübungstag (einschließlich) ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [die Maßgebliche Börse] [•] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.

[ggf. alternative Definitionen einfügen, die auf den jeweiligen Basiswert zutrifft •]

[Bei Aktien:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [der in der vorstehenden Tabelle genannte Schlusskurs] [•] [der Schlusskurs des Basiswertes] [am Ausübungstag an der Maßgeblichen Börse]]

[Bei Indices:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [der in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs] [•] [der Schlusskurs des Basiswertes] [, wie er vom Sponsor als solcher [am] [Tag nach dem Ausübungstag] [Ausübungstag] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird.]]

[Bei Devisen:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [der in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs] [•] [des Basiswertes am Ausübungstag, wie er als solcher beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird.]] [berechnet sich [als Quotient aus dem [•]/[•]-Mittelkurs und dem [•]/[•]-Mittelkurs] [•] [[der] [jeder] beim Fixing ermittelte [Kurs] [Preis] [•] [des Basiswertes] [•] am [•]].]

[Bei Rohstoffen und Waren sowie Edelmetallen:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [der in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs] [•] [der Settlement Price] [des Basiswertes am Ausübungstag] [, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird.]]

[Der „**Maßgebliche Future Kontrakt**“ ist, [•] [der jeweilige Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse] [„**Impliziter Kassakurs**“ ist, [•] [ein von der Berechnungsstelle festgestellter Wert, der durch Bereinigung der Basis des für die jeweilige ISIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle zugrunde liegenden liquidesten Future-Kontraktes der Maßgeblichen Terminbörse ermittelt wird. „**Basis**“ im Sinne dieser Bedingungen ist an den Begriff der Basis aus der Berechnung von Futures angelehnt und hat die Bedeutung der Differenz aus Kassakurs und Futurekurs. Bei der durch die Berechnungsstelle durchzuführenden Feststellung des Impliziten Kassakurses wird zunächst von dem nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jeweils zugrunde liegenden liquidesten Future-Kontraktes der Maßgeblichen Terminbörse ausgegangen und hieraus durch Bereinigung um die Basis ein Wert ermittelt, der dem jeweiligen Kassakurs angenähert ist. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs übereinstimmen.]

[Bei Zins-Futures:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [der in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs] [•] [der Schlusskurs des Basiswertes] [am Ausübungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

[ggf. alternative Definitionen einfügen, die auf den jeweiligen Basiswert zutrifft •, Definitionen jeweils alphabetisch passend sortieren]

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, das Optionsrecht [am Ausübungstag] [innerhalb der Ausübungsfrist, dieser Tag ist dann der Ausübungstag] [,] [.] *[bei Aktien:]* jedoch nicht am Tag der Hauptversammlung der Gesellschaft des Basiswertes [zum Auszahlungsbetrag] auszuüben.]

Die Ausübung erfolgt, indem der Gläubiger [am Ausübungstag] [an jedem Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist] bis [10:00 Uhr Frankfurter Zeit] [•] eine schriftliche „**Ausübungserklärung**“ an die Zahlstelle [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 – 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Erfolgt die Avisierung der Ausübung nicht [bis 10:00 Uhr Frankfurter Zeit] [•], ist der Ausübungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag. Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unter-

zeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Optionsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro-Kontos] [●], auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, [die sich im Besitz des Gläubigers befinden] [die ausgeübt werden sollen, wobei mindestens [[●] Optionsschein[e] oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon ausgeübt werden kann] und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer [des] [der] Optionsschein[s][e], für die das Optionsrecht ausgeübt werden soll.]

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [●].

[Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Systems und/oder Clearstream Banking S.A. die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der [Clearstream Banking AG] [●] veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bis [10:00 Uhr Frankfurter Zeit] [●] am Ausübungstag eine entsprechende Erklärung von Euroclear Systems oder Clearstream Banking S.A. per Telefax vorliegt.]

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Optionsrechts und der Zahlung des Auszahlungsbetrages erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. [Die Ausübung kann durch den Gläubiger nur für die gesamte Anzahl der von ihm gehaltenen Optionsscheine erfolgen.] [Weicht die in der Ausübungserklärung genannte Zahl von Optionsscheinen, für die die Ausübung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheinen ab, so gilt die Ausübungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.]

[Sollte eine der unter diesem Absatz genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Ausübungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Ausübungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen zur Ausübung einfügen: ●]

§ 3

Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4

Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge bei Fälligkeit in [Euro] [●] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist]. [ggf. alternative Definition des Bankarbeitstages einfügen: ●]
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Ver-

wahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.

- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5

Marktstörung[, Unterbrochener Tag]

[Bei Aktien:]

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) entweder
- (i) im Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder
 - (ii) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell (i) Transaktionen in oder den Marktwert des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse zu realisieren oder (ii) Transaktionen in oder den Marktwert von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]
- (2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung vorliegt.]

[(•)] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als Ausübungstag und die Berechnungsstelle schätzt den Referenzpreis an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Ausübungstages führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz [3] erster Absatz letzter Satz entsprechend.]

[(•)] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]

[Bei Indices:]

- (1) [Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)), und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) durch

die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).

- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell Transaktionen in oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) an der jeweils Maßgeblichen Börse zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer für ein oder mehrere Indexbasispapier(e) Maßgeblichen Börse(n) an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[(**•**)] Eine „**Terminmarktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarkt Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

- (a) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Terminmarkt Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell Transaktionen in oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[(**•**)] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist, ein Üblicher Handelstag, an dem [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Preis] [Kurs] [**•**] des Basiswertes nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]

[(1)] Eine „**Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e]**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in beiden Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [des] [eines oder mehrerer] Indexbasisprodukte[s] an der entsprechenden Maßgeblichen Börse oder jedes andere Ereignis, die/das dazu führt, dass die entsprechende Maßgebliche Börse keinen Referenzpreis [bzw. Beobachtungspreis] feststellt bzw. veröffentlicht.
- (b) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt vor, wenn der [Settlement Price] [**•**] [eines] [des] Indexbasisproduktes ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [**•**] für [ein] [das] Indexbasisprodukt an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortages] [**•**] angestiegen bzw. gesunken ist.]

[(**•**)] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, [**•**] [an dem der Sponsor den [Preis] [Kurs] des Basiswertes nicht veröffentlicht] [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]]

[(**•**)] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [**•**] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [**•**] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der Ausübungstag und die Berechnungsstelle schätzt den Referenzpreis an diesem [achten] [**•**] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des ersten Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert.]

[Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag ein Unterbrochener Tag, wird der [Preis] [Kurs] [des Bestandteiles] des Basiswertes zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises [bzw. des durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage der gemäß (a) und (b) ermittelten [Settlement Prices] [●] der Indexbasisprodukte unter Anwendung der dann gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert ermittelt:

- (a) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die nicht von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis der [Settlement Prices] [●] dieser Indexbasisprodukte an dem Ausübungstag bzw. dem [relevanten] Barrierebeobachtungstag an der Maßgeblichen Börse;
- (b) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des jeweiligen [Settlement Price] [●] dieser Indexbasisprodukte, der am nächstfolgenden Üblichen Handelstag festgestellt wird und der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden zusammenhängenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, ermittelt die Berechnungsstelle den [Settlement Price] [●] des betroffenen Indexbasisproduktes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(●)] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Ausübungstages führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz [3] erster Absatz letzter Satz entsprechend.]

[Bei Devisen:]

(1) Eine „**Marktstörung**“ liegt vor, wenn kein Kurs des Basiswertes beim Fixing festgestellt wird, aus Gründen auf die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keinen Einfluss hat oder eine andere Störung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch die Berechnungsstelle festgestellt wird und die nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(2) Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [●] [ein Üblicher Handelstag, an dem kein [Kurs] [Preis] [●] des Basiswertes beim Fixing festgestellt wird oder eine Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.]

[(●)] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Barrierebeobachtungstag kein Beobachtungspreis aufgrund eines Störereignisses festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Barrierebeobachtungstag.]

[(●)] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der Ausübungstag und die Berechnungsstelle schätzt den den Referenzpreis [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(●)] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Ausübungstages führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz [3] erster Absatz letzter Satz entsprechend.]

[Bei Rohstoffen und Waren sowie Edelmetallen:]

(1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) ein Verschwinden des [●] [Settlement Prices] [,] (iii) ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (c)) [und/oder] [,] [(iv) eine Informationsquellenstörung (Absatz (d))] [und/oder] [(v) eine Sörung in Bezug auf [den] [die] Währungs[markt][märkten] (Absatz (e)) [●], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse in dem Basiswert [oder [einem] diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [●] [oder in Future- bzw. Optionskontrakten auf den Basiswert [-falls vorhanden-]] vorübergehend eingestellt oder beschränkt wird.

(b) Ein „**Verschwinden des [Settlement Prices] [●]**“ liegt vor, wenn (i) der betreffende Basiswert [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr vorhanden ist, (ii) ein Handel in dem Basiswert [oder einem diesem zugrunde lie-

genden Grundstoff(en)) [- falls vorhanden -] nicht mehr stattfindet oder (iii) der [Settlement Price] [●] für den Basiswert nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.

(c) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse bezogen auf den Basiswert [oder in Future- und Optionskontrakten auf den Basiswert [-falls vorhanden-]] ein zu geringes Volumen aufweist.]

(d) Eine „**Informationsquellenstörung**“ liegt vor, wenn (i) die maßgebliche Informationsquelle den [Settlement Price] [●] für den Basiswert nicht bekannt gibt oder (ii) die maßgebliche Informationsquelle vorübergehend nicht mehr veröffentlicht oder nicht zur Verfügung steht.]

(e) Eine „**Störung in Bezug auf [den][die] Währungs[markt][märkte]**“ liegt bei einer vorübergehenden Aussetzung oder Einstellung des Handels in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] vor, sofern in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] die Festlegung der Kurse für die Währungsumrechnung in die Handelswährung erfolgt.]

((●)) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an [allen] [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [●] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als der Ausübungstag und die Berechnungsstelle schätzt [den Referenzpreis] [●] [Settlement Price] an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

((●)) Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Ausübungstag führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz [3] erster Absatz letzter Satz entsprechend.]

[Bei Zins-Futures:]

(1) [Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Börsenstörung (Absatz (a)), (ii) eine Handelsaussetzung (Absatz (b)), (iii) eine Handelsstörung (Absatz (c)) [,] [und/oder] (iv) eine Handelsbeschränkung (Absatz (d)) [,] [und/oder ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (e))] welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Börsenstörung**“ liegt vor wenn (i) die Maßgebliche Börse keinen [Wert] [Preis] [●] des Basiswertes feststellt, bekannt macht oder veröffentlicht, oder (ii) die Maßgebliche Börse vorübergehend nicht erreichbar oder verfügbar ist.

(b) Eine „**Handelsaussetzung**“ ist die vorübergehende Aussetzung oder Einstellung des Handels in dem Basiswert und/oder [des] [der] dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapier[s][e] an der Maßgeblichen Börse.

(c) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse in dem Basiswert oder [dem] diesem zugrunde liegenden Wertpapier[en] nicht stattfindet oder unterbrochen wird.

(d) Eine „**Handelsbeschränkung**“ ist die Aussetzung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Börse in dem Basiswert oder [dem] [den] diesem zugrunde liegenden Wertpapier[en].]

(e) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse bezogen auf den Basiswert ein zu geringes Volumen aufweist.]

((●)) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an allen [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [●] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als der Ausübungstag und die Berechnungsstelle schätzt [den Referenzpreis] [●] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

((●)) Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Ausübungstag führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz [3] erster Absatz letzter Satz entsprechend.]

[ggf. je nach Basiswert alternative Regelungen einfügen •]

[Bei Aktien:]

[§ 6

Anpassung, Kündigung

- (1)
- (a) [Gibt die Gesellschaft der Referenzaktie einen Potenziellen Anpassungsgrund (Absatz (b)) bekannt, prüft die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob der Potenzielle Anpassungsgrund einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktie der Gesellschaft hat. Kommt die Berechnungsstelle zu dem Ergebnis, dass ein solcher Einfluss vorliegt, ist sie berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheinen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Hierbei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.
- (b) Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:
- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem;
 - (ii) eine Zuteilung oder Dividende an die Aktionäre der Gesellschaft der Referenzaktie in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die dem Berechtigten in gleichem Umfang oder anteilsmäßig wie einem Aktionär ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Aktien oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Unternehmens, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (D) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, die jeweils für eine unter dem (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder sonstiges) erbracht wird;
 - (iii) eine außerordentliche Dividende;
 - (iv) eine Einzahlungsaufforderung für nicht voll einbezahlte Referenzaktien;
 - (v) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
 - (vi) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft der Referenzaktie, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten **unterhalb** des (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) Marktwertes vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder rückangepasst wird; oder
 - (vii) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktie haben können.
- (2) Sollte(n) (i) bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (ii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz (3) gelten) die Notierung oder der Handel der Referenzaktien an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iii) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei der Gesellschaft der Referenzaktie der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (iv) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft

verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu kündigen.

Falls die Notierung oder sonstige Einbeziehung der Referenzaktien an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird, eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle ferner berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktien als neue Maßgebliche Börse („**Ersatzbörse**“) zu bestimmen und dadurch ihr gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse.

[Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung vornehmen bzw. eine solche Anpassung ankündigen oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellen oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktie vornehmen bzw. ein solches Ereignis ankündigen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse („**Ersatzterminbörse**“) zu bestimmen und dadurch gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen oder die Optionsscheine gemäß Absatz (8) zu kündigen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.]

- (3) Im Fall (i) einer Konsolidierung, Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder eines verbindlichen Aktientauschs der Gesellschaft der Referenzaktie mit einer anderen Person oder Gesellschaft, (ii) einer Übertragung der Referenzaktie oder einer Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Gesellschaft oder Person oder (iii) einer Übernahme der Referenzaktie insgesamt oder zum Teil durch eine andere Gesellschaft oder Person bzw. wenn eine andere Gesellschaft oder Person das Recht hat, die Referenzaktie insgesamt oder zum Teil zu erhalten („**Zusammenschluss**“), nimmt die Berechnungsstelle etwaige Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor[, wobei jedoch keine Anpassung erfolgt, nur um Änderungen in der Volatilität, erwarteten Dividenden, Zinssätzen oder der Liquidität der Referenzaktie Rechnung zu tragen]. Ferner ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, statt der Referenzaktie eine Ersatzreferenzaktie (Absatz [•]) zu bestimmen. Dabei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Gibt es bei dem Zusammenschluss einen Rechtsnachfolger, eine übernehmende Einheit oder jemanden, der sich zu einer Übernahme verpflichtet („**Erwerber**“), wird in der Regel die Referenzaktie durch die Aktien des Erwerbers als Ersatzreferenzaktie (Absatz (6)) ersetzt.
- (4) Sollte die Gesellschaft der Referenzaktie Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme sein, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktie der Gesellschaft hat, und sollten den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zustehen, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die bisherigen Referenzaktien der Gesellschaft, die Gegenstand einer Spaltung oder ähnlichen Maßnahmen ist bzw. sind, zu ersetzen. Die Ersetzung kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass die Berechnungsstelle eine Ersatzreferenzaktie oder einen Korb Ersatzreferenzaktien bestimmt. Soweit die Berechnungsstelle einen Korb Ersatzreferenzaktien bestimmt, wird die Berechnungsstelle den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie festlegen, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherigen Referenzaktien umfassen. Bei der Ausübung des billigen Ermessens (§ 315 BGB) wird die Berechnungsstelle insbesondere die Liquidität der betroffenen Werte berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktien gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, weitere oder andere Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die Ersatzreferenzaktie bzw. den Korb Ersatzreferenzaktien.
- (5) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (4) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (6) Werden aufgrund der Bestimmungen dieses § 6 die Referenzaktie durch eine Ersatzreferenzaktie ersetzt („**Ersatzreferenzaktie**“), so bestimmt die Berechnungsstelle die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse. Ab dem

von der Berechnungsstelle bestimmten Stichtag (Absatz (7)) gilt die zu ersetzende Referenzaktie nicht mehr als Referenzaktie und die in § 1 Absatz (2) genannte Gesellschaft nicht mehr als Gesellschaft und die zu ersetzende Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse nicht mehr als Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse und gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Emittentin der Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche Emittentin der Ersatzreferenzaktie ist und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Berechnungsstelle neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse.

- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (5) beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz [(•)]) eingetreten oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (8) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [(•)] [unverzüglich nach der Veröffentlichung zur Zahlung fällig].
- (9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der Maßgeblichen Börse veröffentlichten [Kurs] [Preis] zugrunde und wird dieser von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Aktienkurs innerhalb von [(•)] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder des Kündigungsbetrages oder des Fälligkeitstages führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [(10)] [Sollte bezüglich der Referenzaktie eine [Absicherungsstörung] [(•)] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [(•)] zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [(•)] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Referenzaktien [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern

oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Indices:]

[§ 6

Änderungen und Aufhebung des Basiswertes, Kündigung

- (1) Wird der Basiswert (i) nicht mehr von dem Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt, wie die Berechnung des Basiswertes („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (2) (i) Wird der Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der Sponsor den Basiswert an dem Ausübungstag [bzw. an [einem] [dem] Barrierebeobachtungstag] nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4), den/die relevanten Kurs/e des Basiswertes für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Basiswert unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung des Basiswertes enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (3) Nimmt der Sponsor mit Auswirkung vor oder an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Barrierebeobachtungstag] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes vor oder wird der Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages erforderlichen Parameter anzupassen[, und/oder den Referenzpreis an dem Ausübungstag [bzw. den Beobachtungspreis an [dem] [/den] betroffenen Barrierebeobachtungstag(en)] auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes zu berechnen, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Referenzindex unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des Referenzindex enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (4) In den Fällen der Absätze (2) und (3) [oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz ([●])) vorliegt,] ist die Emittentin auch zur Kündigung der Optionsscheine berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (2) und (3) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.
- (5) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von dem Sponsor veröffentlichten [Kurs] [Preis] des Basiswertes zugrunde und wird dieser vom Sponsor nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] des Basiswertes innerhalb von [●] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] des Basiswertes bekannt gegeben, erfolgt eine Neubere-

rechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] des Basiswertes. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder des Kündigungsbetrages und/oder des Fälligkeitstages führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt. Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von Kursen [von] [Indexbasispapieren] [Indexbasisprodukten] [●] entsprechend.]

[(●)] Sollte bezüglich des Basiswertes eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [●] zu kündigen.

Eine [„Absicherungsstörung“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Devisen:]

[§ 6

Anpassung, Kündigung

[(1) Ändert sich (i) die Ermittlungsmethode (Fixing) für den Basiswert wesentlich oder (ii) der Basiswert auf Grund von Währungsumstellungen oder auf Grund von anderen Arten der Währungsreform, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages berechtigt.

Ferner ist die Berechnungsstelle berechtigt Anpassungen, was auch die Kündigung der Optionsscheine beinhaltet, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- ein allgemeines Moratorium wird für Bankgeschäfte in dem jeweiligen Land der jeweiligen Währung des Basiswertes verhängt,
- die dauerhafte Aussetzung der Kursfeststellung des Basiswertes,
- die Nichtkonvertierbarkeit oder die Nichtübertragbarkeit der jeweiligen Währung des Basiswertes,
- eine Gesetzesänderung, die das Eigentum an und/oder die Übertragbarkeit der jeweiligen Währung des Basiswertes einschränkt[,] [oder]
- die Nichtverfügbarkeit einer Währung des Basiswertes, d.h. diese Währung ist in dem jeweiligen Land nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel ist [und diese wird durch eine andere Währung ersetzt] [oder] [der Basiswert wird mit einer anderen Währung verschmolzen.] [oder] [●]
- [- die vorübergehende Einstellung des Umtausches des Basiswertes innerhalb der Banken (im Interbankenhandel) und/oder eine Nicht

transferierbarkeit des Basiswertes innerhalb des jeweiligen Landes].

- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den Basiswert hat.
 - (3) Wird der Basiswert nicht mehr beim Fixing, sondern auf eine andere Art und Weise, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolge-Fixing**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Fixing, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Fixing.
 - (4) In den Fällen der Absätze (1) bis (3) kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Wert ersetzen, der dem betroffenen Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf Ersatz-Basiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrages wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
 - (5) (i) Wird für den Basiswert auf Dauer [kein Referenzpreis] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht, oder (ii) wird der Handel im Basiswert dauerhaft eingestellt, kann die Berechnungsstelle die Optionsscheine gemäß Absatz (8) kündigen.
 - (6) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (5) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
 - (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
 - (8) In den Fällen der Absätze (1) – (6), [oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz ([●])) vorliegt,] ist die Emittentin auch zur Kündigung der Optionsscheine berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (1) – (6) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [●] [[●] Bankarbeitsstage nach dessen Veröffentlichung zur Zahlung fällig.]
 - (9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen veröffentlichten [Kurs] [Preis] [●] des Basiswertes zugrunde und wird dieser nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [●] wird innerhalb von [●] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [●] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder des Kündigungsbetrages und/oder des Fälligkeitstages führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle dem Gläubiger mitteilen, verbunden mit der Information, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [[●]] Sollte bezüglich des Basiswertes eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [●] zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabebetrag erfolgten Verabschiedung oder Än-

- derung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabebetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen]:

[§ 6

Anpassung, Kündigung

- (1) Ändert die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [●] des Basiswertes [oder des dem Basiswert zugrunde liegenden Grundstoffes] [●] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff [- falls vorhanden -]] zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff] [- falls vorhanden -] oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Wert] [●] des Basiswertes hat.
- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Basiswert ersetzen, der dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrages wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) – (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (6) Wird (i) für den Basiswert auf Dauer kein [●] [Settlement Price] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der

Maßgeblichen Börse [[oder] [einer sonstigen Börse] [oder der Informationsquelle]] [•] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für den Basiswert [und/oder einem diesem zugrunde liegende Grundstoff] [•] dauerhaft eingestellt [oder (iii) der dem Basiswert zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt], kann die Berechnungsstelle die Optionsscheine gemäß Absatz (7) kündigen.

(7) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) – (6) beschrieben, nicht möglich [oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz ([•])) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (7) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.]

(8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der [von der Maßgeblichen Börse] [•] veröffentlichten [Preis] [•] zugrunde und wird dieser [von der Maßgeblichen Börse] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Preis] [•] innerhalb von [drei] [•] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Preises] [•] [von der [Informationsquelle] [oder] Maßgeblichen Börse] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Wertes] [•] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder Kündigungsbetrages und/oder des Fälligkeitstages führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[[[•]] Sollte bezüglich des Basiswertes eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [•] zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [•] liegt vor, wenn

(a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden; oder

(b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

(c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Zins-Futures:]

[§ 6

Anpassung, Kündigung

- (1) Ändert die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [●] des Basiswertes oder [des] [der] dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapier[s][e] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages berechtigt. [Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.]
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Wert] [●] des Basiswertes hat.
- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2), kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Basiswert ersetzen, der dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrages wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) – (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (6) (i) Wird für den Basiswert auf Dauer kein [●] [Kurs] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht, oder (ii) wird der Handel für den Basiswert und/oder [den] [dem] Basiswert zugrunde liegende[n] Wertpapier[en] dauerhaft eingestellt, oder (iii) [das] [die] dem Basiswert zugrunde liegenden[en] Wertpapier[e] existier[t][en] nicht mehr, kann die Berechnungsstelle die Optionsscheine gemäß Absatz (7) kündigen.
- (7) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) – (6) beschrieben, nicht möglich [oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz ([●])) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (7) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.]
- (8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der [von der Maßgeblichen Börse] [●] veröffentlichten [Preis] [●] zugrunde und wird dieser [von der Maßgeblichen Börse] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Preis] [●] innerhalb von [drei] [●] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Preises] [●] [von der [Informationsquelle] [oder] Maßgeblichen Börse] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Wertes] [●] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder Kündigungsbetrages und/oder des Fälligkeitstages führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(•)] Sollte bezüglich des Basiswertes eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [•] zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[ggf. je nach Basiswert alternative Regelungen einfügen •]

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (a) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [•] an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.

- (b) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (c) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (d) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8

[Erlöschen des Optionsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht.] [absichtlich freigelassen]

§ 9

Veröffentlichungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, veröffentlicht.] In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung [auf der Internetseite der Emittentin]] [●]. Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.] [ggf. *alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: ●*]

§ 11

Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.

- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Optionsscheine jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 12

Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 13

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [zehn] [●] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [●]

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

2. Bedingungen für [DZ BANK] [•] [Turbo Optionsscheine [mit Knock-out]] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Devisen] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Zins-Futures]

Optionsbedingungen

[ISIN: [•]]

[•] [Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmalen erfolgt in einer Tabelle.]

[Die Optionsbedingungen gelten für [jede] [die] auf [der] [den] Seite[n] [•] in der Tabelle („Tabelle“) aufgeführten ISIN und sind für jeden Optionsschein separat zu lesen. Die für [die] [eine] ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.]

[Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Optionsscheine so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Optionsscheine anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten als durch die Angaben in diesen endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

§ 1

Form, Basiswert, Übertragbarkeit, keine Verzinsung

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emit-tentin**“) begibt [Stück] [•] auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene [DZ BANK] [Turbo Optionsscheine [mit Knock-out]] [•] („**Options-scheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“).
- (2) „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6,

[Bei Aktien:]

[die in der vorstehenden Tabelle genannte Aktie (auch „**Referenzaktie**“ genannt]

[Bei Indices:]

[der in der vorstehenden Tabelle genannte Index (auch „**Referenzindex**“ genannt) [, der von [•] („**Sponsor**“) ermittelt [und auf [•] („**Informationsquelle**“) veröffentlicht] wird.]] [•] [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•].]

[Bei Devisen:]

[der in der vorstehenden Tabelle genannte Devisenkurs] [•] [EUR/[•]-Kurs] [X[•]/Y[•]-Kurs ausgedrückt als Quotient der Devisenkurse EUR/X[•] und EUR/Y[•]]

[Bei Rohstoffen und Waren sowie Edelmetallen:]

[[der] [das] in der vorstehenden Tabelle genannte [Rohstoff] [Edelmetall]] [•] [und getrennt betrachtet für jeden in diesen Bedingungen genannten Tag (Ausübungstag [, Barrierebeobachtungstag)] [•] [der in der vorstehenden Tabelle genannte [nächst fällige Future-Kontrakt auf] [•] [den jeweiligen Grundstoff], der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse ge-handelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fäl-lige Future-Kontrakt.]

[Bei Zins-Futures:]

[[der in der vorstehenden Tabelle genannte] [Zins-Future] [nächst fällige Future-Kontrakt auf] [●]]

[ggf. alternative bzw. zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswertes verwenden ●]

- (3) Die Optionsscheine sind [je ISIN] in einem Global-Inhaber-Optionsschein („**Globalkunde**“) verbrieft, [der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [●] [Die Globalkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers].]
- (4) Die Optionsrechte können [ab einer Mindestzahl von [●] Optionsschein(en)] [je ISIN] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [●] Optionsschein(en)] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.
- (5) Eine Verzinsung der Optionsscheine erfolgt nicht.

§ 2

Optionsrecht, Auszahlungsbetrag, Definitionen

- (1) Der Inhaber hat pro [●] Optionsschein(en), vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 Absatz ([●]), das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin den Auszahlungsbetrag gemäß Absatz (2) [●] [am Fälligkeitstag gemäß Absatz (4) zu verlangen].
- (2) Der „**Auszahlungsbetrag**“ wird, vorbehaltlich Absatz (3), nach folgender Formel berechnet:

$$[AB = (RP - BP) * BV \quad (\text{Typ [„Call“] [„Long“]}) \quad [AB = (BP - RP) * BV \quad (\text{Typ [„Put“] [„Short“]})]$$

dabei ist:

AB: [der Auszahlungsbetrag je Optionsschein [●] [in Euro]]

[[der in der vorstehenden Tabelle genannten Währung] [●] ausgedrückte und in [Euro] [●] umzurechnende Auszahlungsbetrag je Optionsschein.] [Der [Euro] [●]-Gegenwert wird am [ersten Bankarbeitstag nach dem] [●] [Ausübungstag] beim [●] [Euro-Fixing] zum [Euro] [●]/[●]-Kurs, [welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite) um circa 13.00 Uhr Frankfurter Zeit veröffentlicht wird] [●], errechnet.]

Der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis (Absatz (4))

BP: der Basispreis (Absatz (4))

BV: das Bezugsverhältnis (Absatz (4))

[ggf. alternative Formel und Definition für die Formel einfügen: ●]

[Bei Knock-out-Barriere ungleich Basispreis:]

(3) Notiert der **Beobachtungspreis** (Absatz (4)) an einem Barrierebeobachtungstag (Absatz (4)), an dem kein[e] [Störereignis] [Marktsörung] (§ 5) vorliegt, mindestens einmal kleiner [oder gleich] (Typ [„Call“] [„Long“]) bzw. größer [oder gleich] (Typ [„Put“] [„Short“]) der in der vorstehenden Tabelle genannten Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“) gilt folgendes:

[Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses wird der Optionsschein endfällig und es beginnt die Bewertungsfrist, in der die Berechnungsstelle (§ 11) den Restwert des Optionsscheins nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wie folgt feststellt:

$$[AB = (P - BP) * BV \quad [+ F] \quad (\text{Typ [„Call“] [„Long“]})] \quad [AB = (BP - P) * BV \quad [- F] \quad (\text{Typ [„Put“] [„Short“]})]$$

dabei ist:

AB: [der Auszahlungsbetrag je Optionsschein [•] [in Euro]]

[[der in der vorstehenden Tabelle genannten Währung] [•] ausgedrückte und in [Euro] [•] umzurechnende Auszahlungsbetrag je Optionsschein.] [Der [Euro] [•]-Gegenwert wird am [ersten Bankarbeitstag nach dem] [•] [Ausübungstag] beim [•] [Euro-Fixing] zum [Euro] [•]/[•]-Kurs, [welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite) um circa 13.00 Uhr Frankfurter Zeit veröffentlicht wird] [•], errechnet.]

Der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

P: der [Kurs] [•] des Basiswertes den die Berechnungsstelle innerhalb der Bewertungsfrist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelt

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis]

[F: die Finanzierungskosten]

[„**Bewertungsfrist**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz ([•]), ein angemessener, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegter Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis. Dieser Zeitraum wird durch die Liquidität des zugrunde liegenden Marktes bestimmt und beträgt [höchstens zwei] [•] Stunden. Wenn das Knock-out-Ereignis [weniger als zwei] [•] Stunden vor [dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse] [•] für den Basiswert eintritt, verlängert sich der Zeitraum für die Bestimmung des Auszahlungsbetrages erforderlichenfalls bis zum unmittelbar folgenden Börsenhandelstag (Absatz (4)), wie dies von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt wird.

[Der Ausübungstag] [•] ist in diesem Fall der Bankarbeitstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist und die Berechnungsstelle den Knock-out-Auszahlungsbetrag ermittelt hat.]

[ggf. alternative Formel und andere Bestimmungen einfügen: •]

[Bei Knock-out-Barriere gleich Basispreis:]

(3) Notiert der **Beobachtungspreis** (Absatz (4) (g)) an einem Barrierebeobachtungstag (Absatz (4) (h)) an dem kein[e] [Störereignis] [Marktsörung] (§ 5) vorliegt, mindestens einmal kleiner [oder gleich] (Typ [„Call“] [„Long“]) bzw. größer [oder gleich] (Typ [„Put“] [„Short“]) der in der vorstehenden Tabelle genannten Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“) gilt folgendes:

Der Auszahlungsbetrag beträgt dann [Euro 0] [Euro 0,001] [•] [und der Ausübungstag entspricht dem Tag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.]]

(4) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

[„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich Absatz (3) und § 5 Absatz ([•]) sowie des vorletzten Satzes, [•] [der in der vorstehenden Tabelle festgelegte Tag.]]

[„**Barrierebeobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich Absatz (3) und § 5 Absatz ([•]) sowie des nächsten Satzes, [•] [jeder Übliche Handelstag ab dem Verkaufsbeginn bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].] [Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt sich der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Wird der unmittelbar vor dem Fälligkeits-

tag liegende [Barrierebeobachtungstag bzw.] Ausübungstag verschoben, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Barrierebeobachtungstag bzw.] Ausübungstag und dem Fälligkeitstag mindestens [5] [●] Bankarbeitstag[e] lieg[en][t].]

[„**Fälligkeitstag**“ ist der [fünfte] [●] Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag.]

[„**Basispreis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [der in der vorstehenden Tabelle angegebene Basispreis] [●]]

[„**Bezugsverhältnis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [das in der Tabelle angegebene Bezugsverhältnis] [●]]

[Die „**Knock-out-Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle aufgeführten [Kurs][Preis]].]

[Bei Aktien:]

[„**Börsenhandelstag**“ ist jeder Übliche Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet sind. Dabei spielt keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse und/oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen. „**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem [●] [die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]]

[Bei Indices:]

[„**Börsenhandelstag**“ ist jeder Übliche Handelstag, [an dem der Sponsor (§ 6) den Indexstand veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet ist. Dabei spielt keine Rolle, ob eine Maßgebliche Börse (Absatz (e)) oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen] [●] [an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet sind. Dabei spielt keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]] [„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem [der Sponsor üblicherweise den [Indexstand] [●] [Kurs] des Basiswertes veröffentlicht [und die Maßgebliche [Börse] [Terminbörse]] üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet ist.] [die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]]

[Bei Devisen:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag an dem ein Fixing für den Basiswert veröffentlicht wird bzw. im Falle einer Marktstörung (§ 5) veröffentlicht worden wäre.]

[Bei Rohstoffen und Waren sowie Edelmetallen:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag, an dem die Maßgeblichen Börse [und Maßgebliche Terminbörse] [und die Informationsquelle] einen [Settlement Price] [Wert] [●] veröffentlicht hat bzw. im Falle einer Marktstörung (§ 5) veröffentlicht hätte.]

[Bei Zins-Futures:]

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem [●] [die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

[ggf. alternative Definition des Börsenhandelstages und/oder des Üblichen Handelstages einfügen, die auf den jeweiligen Basiswert zutrifft ●]

[Bei Aktien:]

[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich des letzten Satzes dieses Absatzes, [●] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Maßgebliche Börse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§11)] der Liquidität an der ursprünglich Maßgeblichen Börse vergleichbar)]. „**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich,

des letzten Satzes dieses Absatzes, [●] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Maßgebliche Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Liquidität an der ursprünglich Maßgeblichen Terminbörse vergleichbar)].]

[Bei Indices:]

[„**Indexbasispapiere**“ **Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist das] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Wertpapiere] [[Produkt[e] (einschließlich von Futurekontrakten bezogen auf [das] [solche] Produkt[e]).]

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des letzten Satzes dieses Absatzes, [●] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Maßgebliche Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jeweilige Börse oder Handelssystem, [an der/dem ein Indexbasispapier] [an dem [ein] [das] Indexbasisprodukt gehandelt wird] [hauptsächlich] gehandelt wird[, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglich Maßgeblichen Börse).]]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich des letzten Satzes dieses Absatzes, [●] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Maßgebliche Terminbörse], [jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems] oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglich Maßgeblichen Terminbörse).] [Für den Basiswert gibt es keine [Maßgebliche Börse und keine] Maßgebliche Terminbörse.]]

[Bei Devisen:]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [das Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [●] wird und auf [der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite)] [●] um [circa 13.00 Uhr Frankfurter Zeit] [●] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite) um 14.15 Uhr Frankfurter Zeit veröffentlicht wird.]]

[Bei Rohstoffen und Waren sowie Edelmetallen:]

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des letzten Satzes dieses Absatzes, [●] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Maßgebliche Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse. [„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des letzten Satzes dieses Absatzes, [●] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Maßgebliche Terminbörse] [oder jeder Nachfolger dieser Börse.]] [„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich des letzten Satzes dieses Absatzes, [●] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Informationsquelle] oder jeder Nachfolger dieser Informationsquelle.]]

[Bei Zins-Futures:]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapiere] [●].]

[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich des letzten Satzes dieses Absatzes, [●] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Maßgebliche Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jeweilige Börse oder Handelssystem, an der/dem ein Indexbasispapier [hauptsächlich] gehandelt wird[, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer Indexbasispapiere vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser Indexbasispapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglich Maßgeblichen Börse).]]

Bis zum Ausübungstag (einschließlich) ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [die Maßgebliche Börse] [●] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.

[ggf. alternative Definitionen einfügen, die auf den jeweiligen Basiswert zutrifft ●]

[Bei Aktien:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [der in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs] [●] [der Schlusskurs des Basiswertes] [am Ausübungstag an der Maßgeblichen Börse]]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse an einem Barrierebeobachtungstag.]]

[Bei Indices:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [der in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs] [●] [der Schlusskurs des Basiswertes] [, wie er vom Sponsor als solcher [am] [Tag nach dem Ausübungstag] [Ausübungstag] berechnet und veröffentlicht wird.]]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswertes an einem Barrierebeobachtungstag, wie er [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] als solcher berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird.]]

[Bei Devisen:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [der in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs] [●] [des Basiswertes am Ausübungstag, wie er als solcher beim Fixing festgesetzt und veröffentlicht wird.]] [berechnet sich [als Quotient aus dem [●]/[●]-Mittelkurs und dem [●]/[●]-Mittelkurs] [●] [[der] [jeder] beim Fixing ermittelte [Kurs] [Preis] [●] [des Basiswertes] [●] am [●]].]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [jeder in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs] [●] [des Basiswertes an einem Barrierebeobachtungstag, wie er von der EBS Market Data („**EBS**“) auf der Reuters Seite [EUR=EBS] veröffentlicht wird.]]

[Bei Rohstoffen und Waren sowie Edelmetallen:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [der in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs] [●] [der Settlement Price] [des Basiswertes am Ausübungstag] [, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird.]]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [jeder in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs] [●] [jeder [Kurs] [Preis] [Settlement Price] des Basiswertes an einem Barrierebeobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird.]]

[Der „**Maßgebliche Future Kontrakt**“ ist, [●] [der jeweilige Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse] [„**Impliziter Kassakurs**“ ist, [●] [ein von der Berechnungsstelle festgestellter Wert, der durch Bereinigung der Basis des für die jeweilige ISIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle zugrunde liegenden liquidesten Future-Kontraktes der Maßgeblichen Terminbörse ermittelt wird. „**Basis**“ im Sinne dieser Bedingungen ist an den Begriff der Basis aus der Berechnung von Futures angelehnt und hat die Bedeutung der Differenz aus Kassakurs und Futurekurs. Bei der durch die Berechnungsstelle durchzuführenden Feststellung des Impliziten Kassakurses wird zunächst von dem nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jeweils zugrunde liegenden liquidesten Future-Kontraktes der Maßgeblichen Terminbörse ausgegangen und hieraus durch Bereinigung um die Basis ein Wert ermittelt, der dem jeweiligen Kassakurs angenähert ist. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs übereinstimmen.]]

[Bei Zins-Futures:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [der in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs] [●] [der Schlusskurs des Basiswertes] [am Ausübungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [jeder in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs] [●] [jeder [Kurs] [Preis] des Basiswertes an einem Barrierebeobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet und veröffentlicht wird.]]

[ggf. alternative Definitionen einfügen, die auf den jeweiligen Basiswert zutrifft ●]

Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4

Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge bei Fälligkeit in [Euro] [●] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist]. *[ggf. alternative Definition des Bankarbeitstages einfügen: ●]*
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5

Marktstörung[, Unterbrochener Tag]

[Bei Aktien:]

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
 - (d) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) entweder
 - (i) im Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder
 - (ii) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse.
 - (e) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell (i) Transaktionen in oder den Marktwert des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse zu realisieren oder (ii) Transaktionen in oder den Marktwert von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse zu realisieren.
 - (f) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]
- (2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung vorliegt.] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Han-

delstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder wenn eine Marktstörung eingetreten ist.]

(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz [4] festgelegten Barrierebeobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:

- (a) Dieser Tag ist ein Barrierebeobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus gilt bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstages, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [●] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstages) jeder Übliche Handelstag als ein Barrierebeobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an den ersten [sieben] [●] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird für die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an dem [achten] [●] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

[(●)] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Barrierebeobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. Barrierebeobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als Ausübungstag und die Berechnungsstelle schätzt den Referenzpreis [bzw. [relevanten] Beobachtungspreis] an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(●)] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Ausübungstages [bzw. [eines] [des] Barrierebeobachtungstages] führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz [4] zweiter Absatz letzter Satz entsprechend.]

[(●)] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]

[Bei Indices:]

(1) [Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)), und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(d) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).

(e) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell Transaktionen in oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) an der jeweils Maßgeblichen Börse zu realisieren.

(f) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer für ein oder mehrere Indexbasispapier(e) Maßgeblichen Börse(n) an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[(●)] Eine „**Terminmarktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarkt Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(d) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschrei-

ten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse.

- (e) Eine „**Terminmarkt Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell Transaktionen in oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse zu realisieren.
- (f) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[(•)] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist, ein Üblicher Handelstag, an dem [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Preis] [Kurs] [•] des Basiswertes nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist, ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Preis] [Kurs] [•] des Basiswertes nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]]

[(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e]**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in beiden Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(c) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [des] [eines oder mehrerer] Indexbasisprodukte[s] an der entsprechenden Maßgeblichen Börse oder jedes andere Ereignis, die/das dazu führt, dass die entsprechende Maßgebliche Börse keinen Referenzpreis [bzw. Beobachtungspreis] feststellt bzw. veröffentlicht.

(d) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt vor, wenn der [Settlement Price] [•] [eines] [des] Indexbasisproduktes ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] für [ein] [das] Indexbasisprodukt an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortages] [•] angestiegen bzw. gesunken ist.]

[(•)] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [•] [wenn der Sponsor den [Preis] [Kurs] des Basiswertes nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, [•] [an dem der Sponsor den [Preis] [Kurs] des Basiswertes nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]]

[(•)] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz [4] festgelegten Barrierebeobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:

- (a) Dieser Tag ist ein Barrierebeobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus gilt bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstages, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstages) jeder Übliche Handelstag als Barrierebeobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an dem [achten] [•] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Barrierebeobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Barrierebeobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Barrierebeobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den Referenzpreis [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des ersten Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert.]

[Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Barrierebeobachtungstag] ein Unterbrochener Tag, wird der [Preis] [Kurs] [des Bestandteiles] des Basiswertes zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises [bzw. des [relevanten] Beobachtungspreises] durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage der gemäß (a) und (b) ermittelten [Settlement Prices] [•] der Indexbasisprodukte unter Anwendung der dann gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert ermittelt:

- (a) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die nicht von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis der [Settlement Prices] [•] dieser Indexbasisprodukte an dem Ausübungstag [bzw. dem [relevanten] Barrierebeobachtungstag] an der Maßgeblichen Börse;
- (b) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des jeweiligen [Settlement Price] [•] dieser Indexbasisprodukte, der am nächstfolgenden Üblichen Handelstag festgestellt wird und der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden zusammenhängenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, ermittelt die Berechnungsstelle den [Settlement Price] [•] des betroffenen Indexbasisproduktes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Ausübungstages [bzw. [eines] [des] Barrierebeobachtungstages] führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz [4] zweiter Absatz letzter Satz entsprechend.]

[(•)] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]

[Bei Devisen:]

(1) Eine „**Marktstörung**“ liegt vor, wenn kein Kurs des Basiswertes beim Fixing festgestellt wird, aus Gründen auf die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keinen Einfluss hat oder eine andere Störung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch die Berechnungsstelle festgestellt wird und die nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(2) Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [•] [ein Üblicher Handelstag, an dem kein [Kurs] [Preis] [•] des Basiswertes beim Fixing festgestellt wird oder eine Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [kein [Kurs] [Preis]] des Basiswertes [beim Fixing festgestellt] [von der EBS auf der Reuters Seite [EUR=EBS] veröffentlicht] [•] wird oder eine Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.]

(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz [4] festgelegten Barrierebeobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

- (a) Dieser Tag ist ein Barrierebeobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Festlegung des Beobachtungspreises an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstages, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstages) jeder Übliche Handelstag als Barrierebeobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung Beobachtungspreises an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung

des Beobachtungspreises an dem [achten] [●] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(●)] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Barrierebeobachtungstag kein Beobachtungspreis aufgrund eines Störereignisses festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Barrierebeobachtungstag.]

[(●)] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Barrierebeobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Barrierebeobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Barrierebeobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den den Referenzpreis [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(●)] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Ausübungstages [bzw. [eines] [des] Barrierebeobachtungstages] führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz [4] zweiter Absatz letzter Satz entsprechend.]

[(●)] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]

[Bei Rohstoffen und Waren sowie Edelmetallen:]

(1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) ein Verschwinden des [●] [Settlement Prices] [,] (iii) ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (c)) [und/oder] [,] [(iv) eine Informationsquellenstörung (Absatz (d))] [und/oder] [(v) eine Störung in Bezug auf [den] [die] Währungs[markt][märkten] (Absatz (e)) [●], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse in dem Basiswert [oder [einem] diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [●] [oder in Future- bzw. Optionskontrakten auf den Basiswert [-falls vorhanden-]] vorübergehend eingestellt oder beschränkt wird.

(b) Ein „**Verschwinden des [Settlement Prices] [●]**“ liegt vor, wenn (i) der betreffende Basiswert [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr vorhanden ist, (ii) ein Handel in dem Basiswert [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr stattfindet oder (iii) der [Settlement Price] [●] für den Basiswert nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.

(c) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse bezogen auf den Basiswert [oder in Future- und Optionskontrakten auf den Basiswert [-falls vorhanden-]] ein zu geringes Volumen aufweist.]

(d) Eine „**Informationsquellenstörung**“ liegt vor, wenn (i) die maßgebliche Informationsquelle den [Settlement Price] [●] für den Basiswert nicht bekannt gibt oder (ii) die maßgebliche Informationsquelle vorübergehend nicht mehr veröffentlicht oder nicht zur Verfügung steht.]

(e) Eine „**Störung in Bezug auf [den][die] Währungs[markt][märkte]**“ liegt bei einer vorübergehenden Aussetzung oder Einstellung des Handels in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] vor, sofern in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] die Festlegung der Kurse für die Währungsumrechnung in die Handelswährung erfolgt.]

(2) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem gemäß § 2 Absatz [4] festgelegten Barrierebeobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Barrierebeobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an diesem Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstages, an dem zu keinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstages) jeder Übliche Handelstag ein Barrierebeobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an dem [achten] [•] Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[•]] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Barrierebeobachtungstag kein Beobachtungspreis aufgrund einer Marktstörung festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Barrierebeobachtungstag.]

[[•]] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [dem] [einem] Barrierebeobachtungstag] eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Barrierebeobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an [allen] [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [•] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Barrierebeobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt [den Referenzpreis] [•] [Settlement Price] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[•]] Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Ausübungstag bzw. [eines] [des] Barrierebeobachtungstages] [führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz [4] zweiter Absatz letzter Satz entsprechend.]

[[•]] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]

[Bei Zins-Futures:]

(1) [Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Börsenstörung (Absatz (a)), (ii) eine Handelsaussetzung (Absatz (b)), (iii) eine Handelsstörung (Absatz (c)) [,] [und/oder] (iv) eine Handelsbeschränkung (Absatz (d)) [,] [und/oder ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (e))] welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(e) Eine „**Börsenstörung**“ liegt vor wenn (i) die Maßgebliche Börse keinen [Wert] [Preis] [•] des Basiswertes feststellt, bekannt macht oder veröffentlicht, oder (ii) die Maßgebliche Börse vorübergehend nicht erreichbar oder verfügbar ist.

(f) Eine „**Handelsaussetzung**“ ist die vorübergehende Aussetzung oder Einstellung des Handels in dem Basiswert und/oder [des] [der] dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapier[s][e] an der Maßgeblichen Börse.

(g) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse in dem Basiswert oder [dem] diesem zugrunde liegenden Wertpapier[en] nicht stattfindet oder unterbrochen wird.

(h) Eine „**Handelsbeschränkung**“ ist die Aussetzung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Börse in dem Basiswert oder [dem] [den] diesem zugrunde liegenden Wertpapier[en].]

[e] Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Handel an der Maßgeblichen Börse bezogen auf den Basiswert ein zu geringes Volumen aufweist.]

[(2) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem gemäß § 2 Absatz [4] festgelegten Barrierebeobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Barrierebeobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Beobachtungspreises an diesem Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstages, an dem zu keinem Zeitpunkt eine Marktstörung vor-

liegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstages) jeder Übliche Handelstag ein Barrierebeobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an dem [achten] [•] Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

[(•)] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Barrierebeobachtungstag kein Beobachtungspreis aufgrund einer Marktstörung festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Barrierebeobachtungstag.]

[(•)] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [dem] [einem] Barrierebeobachtungstag] eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Barrierebeobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an allen [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [•] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Barrierebeobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt [den Referenzpreis] [•] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

[(•)] Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Ausübungstag bzw. [eines] [des] Barrierebeobachtungstages] [führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz [4] zweiter Absatz letzter Satz entsprechend.]

[(•)] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]

[ggf. je nach Basiswert alternative Regelungen einfügen •]

[Bei Aktien:]

[§ 6

Anpassung, Kündigung

- (1)
- (a) [Gibt die Gesellschaft der Referenzaktie einen Potenziellen Anpassungsgrund (Absatz (b)) bekannt, prüft die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob der Potenzielle Anpassungsgrund einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktie der Gesellschaft hat. Kommt die Berechnungsstelle zu dem Ergebnis, dass ein solcher Einfluss vorliegt, ist sie berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheinen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Hierbei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.
- (b) Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:
- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem;
 - (ii) eine Zuteilung oder Dividende an die Aktionäre der Gesellschaft der Referenzaktie in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die dem Berechtigten in gleichem Umfang oder anteilsmäßig wie einem Aktionär ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Aktien oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Unternehmens, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (D) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, die jeweils für eine unter dem (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder sonstiges) erbracht wird;
 - (iii) eine außerordentliche Dividende;

- (iv) eine Einzahlungsaufforderung für nicht voll einbezahlte Referenzaktien;
 - (v) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
 - (vi) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft der Referenzaktie, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten **unterhalb** des (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) Marktwertes vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder rückangepasst wird; oder
 - (vii) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktie haben können.
- (2) Sollte(n) (i) bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (ii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz (3) gelten) die Notierung oder der Handel der Referenzaktien an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iii) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei der Gesellschaft der Referenzaktie der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (iv) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu kündigen.

Falls die Notierung oder sonstige Einbeziehung der Referenzaktien an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird, eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle ferner berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktien als neue Maßgebliche Börse („**Ersatzbörse**“) zu bestimmen und dadurch ihr gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse.

[Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung vornehmen bzw. eine solche Anpassung ankündigen oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellen oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktie vornehmen bzw. ein solches Ereignis ankündigen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse („**Ersatzterminbörse**“) zu bestimmen und dadurch gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen oder die Optionsscheine gemäß Absatz (8) zu kündigen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.]

- (3) Im Fall (i) einer Konsolidierung, Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder eines verbindlichen Aktientauschs der Gesellschaft der Referenzaktie mit einer anderen Person oder Gesellschaft, (ii) einer Übertragung der Referenzaktie oder einer Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Gesellschaft oder Person oder (iii) einer Übernahme der Referenzaktie insgesamt oder zum Teil durch eine andere Gesellschaft oder Person bzw. wenn eine andere Gesellschaft oder Person das Recht hat, die Referenzaktie insgesamt oder zum Teil zu erhalten („**Zusammenschluss**“), nimmt die Berechnungsstelle etwaige Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor[, wobei jedoch keine Anpassung erfolgt, nur um Änderungen in der Volatilität, erwarteten Dividenden, Zinssätzen oder der Liquidität der Referenzaktie Rechnung zu tragen]. Ferner ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, statt der Referenzaktie eine Ersatzreferenzaktie (Absatz (•)) zu bestimmen. Dabei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Gibt es bei dem Zusammenschluss einen Rechtsnachfolger, eine übernehmende Einheit oder jemanden, der sich zu einer Übernahme verpflichtet („**Erwerber**“), wird in der Regel die Referenzaktie durch die Aktien des Erwerbers als Ersatzreferenzaktie (Absatz (6)) ersetzt.
- (4) Sollte die Gesellschaft der Referenzaktie Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme sein, die nach billigem Ermessen

(§ 315 BGB) der Berechnungsstelle einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktie der Gesellschaft hat, und sollten den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zustehen, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die bisherigen Referenzaktien der Gesellschaft, die Gegenstand einer Spaltung oder ähnlichen Maßnahmen ist bzw. sind, zu ersetzen. Die Ersetzung kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass die Berechnungsstelle eine Ersatzreferenzaktie oder einen Korb Ersatzreferenzaktien bestimmt. Soweit die Berechnungsstelle einen Korb Ersatzreferenzaktien bestimmt, wird die Berechnungsstelle den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie festlegen, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherigen Referenzaktien umfassen. Bei der Ausübung des billigen Ermessens (§ 315 BGB) wird die Berechnungsstelle insbesondere die Liquidität der betroffenen Werte berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktien gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, weitere oder andere Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die Ersatzreferenzaktie bzw. den Korb Ersatzreferenzaktien.

- (5) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (4) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (6) Werden aufgrund der Bestimmungen dieses § 6 die Referenzaktie durch eine Ersatzreferenzaktie ersetzt („**Ersatzreferenzaktie**“), so bestimmt die Berechnungsstelle die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse. Ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Stichtag (Absatz (7)) gilt die zu ersetzende Referenzaktie nicht mehr als Referenzaktie und die in § 1 Absatz (2) genannte Gesellschaft nicht mehr als Gesellschaft und die zu ersetzende Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse nicht mehr als Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse und gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Emittentin der Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche Emittentin der Ersatzreferenzaktie ist und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Berechnungsstelle neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse.
- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (5) beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz ([●])) eingetreten oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (8) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [●] [unverzüglich nach der Veröffentlichung zur Zahlung fällig].
- (9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der Maßgeblichen Börse veröffentlichten [Kurs] [Preis] zugrunde und wird dieser von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Aktienkurs innerhalb von [●] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder des Kündigungsbetrages oder des Fälligkeitstages führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [[10)] [Sollte bezüglich der Referenzaktie eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [●] zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Referenzaktien [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Indices:]

[§ 6

Änderungen und Aufhebung des Basiswertes, Kündigung

- (1) Wird der Basiswert (i) nicht mehr von dem Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt, wie die Berechnung des Basiswertes („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (2) (i) Wird der Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der Sponsor den Basiswert an dem Ausübungstag [bzw. an [einem] [dem] Barrierebeobachtungstag] nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4), den/die relevanten Kurs/e des Basiswertes für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Basiswert unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung des Basiswertes enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (3) Nimmt der Sponsor mit Auswirkung vor oder an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Barrierebeobachtungstag] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes vor oder wird der Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des

Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages erforderlichen Parameter anzupassen[, und/oder den Referenzpreis an dem Ausübungstag [bzw. den Beobachtungspreis an [dem] [/den] betroffenen Barrierebeobachtungstag(en)] auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes zu berechnen, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Referenzindex unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des Referenzindex enthalten waren]. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]

- (4) In den Fällen der Absätze (2) und (3) [oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz ([●])) vorliegt,] ist die Emittentin auch zur Kündigung der Optionsscheine berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (2) und (3) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.
- (5) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von dem Sponsor veröffentlichten [Kurs] [Preis] des Basiswertes zugrunde und wird dieser vom Sponsor nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] des Basiswertes innerhalb von [●] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] des Basiswertes bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] des Basiswertes. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder des Kündigungsbetrages und/oder des Fälligkeitstages führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt. Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von Kursen [von] [Indexbasispapieren] [Indexbasisprodukten] [●] entsprechend.]

[[●]) Sollte bezüglich des Basiswertes eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [●] zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Devisen:]

[§ 6

Anpassung, Kündigung

- (1) Ändert sich (i) die Ermittlungsmethode (Fixing) für den Basiswert wesentlich oder (ii) der Basiswert auf Grund von Währungsumstellungen oder auf Grund von anderen Arten der Währungsreform, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages berechtigt. Ferner ist die Berechnungsstelle berechtigt Anpassungen, was auch die Kündigung der Optionsscheine beinhaltet, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse eintritt:
- ein allgemeines Moratorium wird für Bankgeschäfte in dem jeweiligen Land der jeweiligen Währung des Basiswertes verhängt,
 - die dauerhafte Aussetzung der Kursfeststellung des Basiswertes,
 - die Nichtkonvertierbarkeit oder die Nichtübertragbarkeit der jeweiligen Währung des Basiswertes,
 - eine Gesetzesänderung, die das Eigentum an und/oder die Übertragbarkeit der jeweiligen Währung des Basiswertes einschränkt[,] [oder]
 - die Nichtverfügbarkeit einer Währung des Basiswertes, d.h. diese Währung ist in dem jeweiligen Land nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel ist [und diese wird durch eine andere Währung ersetzt] [oder] [der Basiswert wird mit einer anderen Währung verschmolzen.] [oder] [●]
- [- die vorübergehende Einstellung des Umtausches des Basiswertes innerhalb der Banken (im Interbankenhandel) und/oder eine Nicht transferierbarkeit des Basiswertes innerhalb des jeweiligen Landes].
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den Basiswert hat.
- (3) Wird der Basiswert nicht mehr beim Fixing, sondern auf eine andere Art und Weise, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolge-Fixing**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Fixing, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Fixing.
- (4) In den Fällen der Absätze (1) bis (3) kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Wert ersetzen, der dem betroffenen Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf Ersatz-Basiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrages wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) (i) Wird für den Basiswert auf Dauer [kein Referenzpreis und/oder kein Beobachtungspreis] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht, oder (ii) wird der Handel im Basiswert dauerhaft eingestellt, kann die Berechnungsstelle die Optionsscheine gemäß Absatz (8) kündigen.
- (6) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (5) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) In den Fällen der Absätze (1) – (6), [oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz ([●])) vorliegt,] ist die Emittentin auch zur Kündigung der Optionsscheine berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (1) – (6) beschrieben, nicht

möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [●] [[●] Bankarbeitsstage nach dessen Veröffentlichung zur Zahlung fällig.]

(9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen veröffentlichten [Kurs] [Preis] [●] des Basiswertes zugrunde und wird dieser nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [●] wird innerhalb von [●] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [●] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder des Kündigungsbetrages und/oder des Fälligkeitstages führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle dem Gläubiger mitteilen, verbunden mit der Information, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[[●]) Sollte bezüglich des Basiswertes eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [●] zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen]:

[§ 6

Anpassung, Kündigung

(1) Ändert die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [●] des Basiswertes [oder des dem Basiswert zugrunde liegenden Grundstoffes] [●] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.

(2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassun-

gen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff [- falls vorhanden -]] zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff] [- falls vorhanden -] oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Wert] [●] des Basiswertes hat.

- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Basiswert ersetzen, der dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrages wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
 - (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) – (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
 - (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
 - (6) Wird (i) für den Basiswert auf Dauer kein [●] [Settlement Price] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse [[oder] [einer sonstigen Börse] [oder der Informationsquelle]] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für den Basiswert [und/oder einem diesem zugrunde liegende Grundstoff] [●] dauerhaft eingestellt [oder (iii) der dem Basiswert zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt], kann die Berechnungsstelle die Optionsscheine gemäß Absatz (7) kündigen.
 - (7) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) – (6) beschrieben, nicht möglich [oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz ([●])) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (7) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.]
 - (8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der [von der Maßgeblichen Börse] [●] veröffentlichten [Preis] [●] zugrunde und wird dieser [von der Maßgeblichen Börse] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Preis] [●] innerhalb von [drei] [●] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Preises] [●] [von der [Informationsquelle] [oder] Maßgeblichen Börse] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Wertes] [●] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder Kündigungsbetrages und/oder des Fälligkeitstages führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [[●]] Sollte bezüglich des Basiswertes eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [●] zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte,

Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden; oder

- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Zins-Futures:]

[§ 6

Anpassung, Kündigung

- (1) Ändert die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [•] des Basiswertes oder [des] [der] dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapier[s][e] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Zahlungsbetrages berechtigt. [Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.]
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Wert] [•] des Basiswertes hat.
- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2), kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Basiswert ersetzen, der dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Zahlungsbetrages wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) – (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (6) (i) Wird für den Basiswert auf Dauer kein [•] [Beobachtungspreis] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht, oder (ii) wird der Handel für den Basiswert und/oder [den] [dem] Basiswert zugrunde liegende[n] Wertpapier[en] dauerhaft eingestellt, oder (iii) [das] [die] dem Basiswert zugrunde liegenden[en] Wertpapier[e]

existier[t][en] nicht mehr, kann die Berechnungsstelle die Optionsscheine gemäß Absatz (7) kündigen.

(7) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) – (6) beschrieben, nicht möglich [oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz ([●])) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (7) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.]

(8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der [von der Maßgeblichen Börse] [●] veröffentlichten [Preis] [●] zugrunde und wird dieser [von der Maßgeblichen Börse] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Preis] [●] innerhalb von [drei] [●] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Preises] [●] [von der [Informationsquelle] [oder] Maßgeblichen Börse] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Wertes] [●] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder Kündigungsbetrages und/oder des Fälligkeitstages führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[[●]] Sollte bezüglich des Basiswertes eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [●] zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

(a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden; oder

(b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

(c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[ggf. je nach Basiswert alternative Regelungen einfügen ●]

§ 7

Ersetzung der Emittentin

(e) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Haupt-

schuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [●] an den Verwahrer transferieren kann und
- (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
- (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
- (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und
- (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (f) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (g) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (h) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8

[Erlöschen des Optionsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht.] [absichtlich freigelassen]

§ 9

Veröffentlichungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, veröffentlicht.] In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung [auf der Internetseite der Emittentin]] [●]. Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. [Ausgenommen davon ist das Eintreten des Knock-out-Ereignis gemäß § 2.]

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.] *[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: •]*

§ 11

Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Optionsscheine jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 12

Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 13

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [zehn] [•] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben

die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [●]

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

3. Bedingungen für [DZ BANK] [•] [Endlos-Turbo Optionsscheine [mit Knock-out]] [Mini Future Options-scheine] [Open End Optionsscheine] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Devisen] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Zins-Futures]

Optionsbedingungen

[ISIN: [•]]

[•] [Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmalen erfolgt in einer Tabelle.]

[Die Optionsbedingungen gelten für [jede] [die] auf [der] [den] Seite[n] [•] in der Tabelle („Tabelle“) aufgeführten ISIN und sind für jeden Optionsschein separat zu lesen. Die für [die] [eine] ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.]

[Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Optionsscheine so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Optionsscheine anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten als durch die Angaben in diesen endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

§ 1

Form, Basiswert, Übertragbarkeit, keine Verzinsung

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emit-tentin**“) begibt [Stück] [•] auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene [DZ BANK] [Endlos-Turbo Optionsscheine [mit Knock-out]] [•] („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“).

(2) „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6,

[Bei Aktien:]

[die in der vorstehenden Tabelle genannte[n] Aktie[n] (auch „**Referenzaktie[n]**“ genannt)

[Bei Indices:]

[der in der vorstehenden Tabelle genannte Index (auch „**Referenzindex**“ genannt) [, der von [•] („**Sponsor**“) ermittelt [und auf [•] („**Informationsquelle**“) veröffentlicht] wird.]] [•] [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•].]

[Bei Devisen:]

[der in der vorstehenden Tabelle genannte Devisenkurs] [•] [EUR/[•]-Kurs] [X[•]/Y[•]-Kurs ausgedrückt als Quotient der Devisenkurse EUR/X[•] und EUR/Y[•]]

[Bei Rohstoffen und Waren sowie Edelmetallen:]

[[der] [das] in der vorstehenden Tabelle genannte [Rohstoff] [Edelmetall]] [•] [und getrennt betrachtet für jeden in diesen Bedingungen genannten Tag (Ausübungstag [, Barrierebeobachtungstag)] [•] [der in der vorstehenden Tabelle genannte [nächst fällige Future-Kontrakt auf] [•] [den jeweiligen Grundstoff], der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse ge-handelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fäl-lige Future-Kontrakt.]

[Bei Zins-Futures:]

[[der in der vorstehenden Tabelle genannte] [Zins-Future] [nächst fällige Future-Kontrakt auf] [●]]

[ggf. alternative bzw. zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswertes verwenden ●]

- (3) Die Optionsscheine sind [je ISIN] in einem Global-Inhaber-Optionsschein („**Globalkunde**“) verbrieft, [der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [●] [Die Globalkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers].]
- (4) Die Optionsrechte können [ab einer Mindestzahl von [●] Optionsschein[en]] [je ISIN] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [●] Optionsschein[en]] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.
- (5) Eine Verzinsung der Optionsscheine erfolgt nicht.

§ 2

Optionsrecht, Auszahlungsbetrag, Einlösungsrecht, Ordentliche Kündigung, Definitionen

- (1) Der Inhaber hat pro [●] Optionsschein[en], vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 Absatz ([●]), [[und] vorbehaltlich einer Ordentlichen Kündigung gemäß Absatz (6)] das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin den Auszahlungsbetrag gemäß Absatz (2) [●] [am Fälligkeitstag gemäß Absatz (4) zu verlangen]. Dieses Recht kann [nur] zu einem Einlösungstermin (Absatz (5)) ausgeübt werden.]
- (2) Der „**Auszahlungsbetrag**“ wird, vorbehaltlich Absatz (3), nach folgender Formel berechnet:

$$[AB = (RP - BP) * BV \quad (\text{Typ } [„\text{Call}“] [„\text{Long}“])] \quad [AB = (BP - RP) * BV \quad (\text{Typ } [„\text{Put}“] [„\text{Short}“])]$$

dabei ist:

AB: [der Auszahlungsbetrag je Optionsschein [●] [in Euro]]
[[der in der vorstehenden Tabelle genannten Währung] [●] ausgedrückte und in [Euro] [●] umzurechnende Auszahlungsbetrag je Optionsschein.] [Der [Euro] [●]-Gegenwert wird am [ersten Bankarbeitstag nach dem] [●] [Ausübungstag] beim [●] [Euro-Fixing] zum [Euro] [●]/[●]-Kurs, [welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite) um circa 13.00 Uhr Frankfurter Zeit veröffentlicht wird] [●], errechnet.]

Der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis (Absatz (4))

BP: der Basispreis (Absatz (4))

BV: das Bezugsverhältnis (Absatz (4))

[ggf. alternative Formel und Definition für die Formel einfügen: ●]

[Bei Knock-out-Barriere ungleich Basispreis:]

[(3) Notiert der **Beobachtungspreis** (Absatz (4)) an einem Barrierebeobachtungstag (Absatz (4)), an dem kein[e] [Störereignis] [Marktsö- rung] (§ 5) vorliegt, mindestens einmal kleiner [oder gleich] (Typ [„**Call**“] [„**Long**“]) bzw. größer [oder gleich] (Typ [„**Put**“] [„**Short**“]) der in der vorstehenden Tabelle genannten Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“) gilt folgendes:

[Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses wird der Optionsschein endfällig und es beginnt die Bewertungsfrist, in der die Berechnungs- stelle (§ 11) den Restwert des Optionsscheins nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wie folgt feststellt:

$[AB = (P - BP) * BV \quad [+ F] \quad (\text{Typ [„Call“] [„Long“]})] \quad [AB = (BP - P) * BV \quad [- F] \quad (\text{Typ [„Put“] [„Short“]})]$

dabei ist:

AB: [der Auszahlungsbetrag je Optionsschein [•] [in Euro]]

[[der in der vorstehenden Tabelle genannten Währung] [•] ausgedrückte und in [Euro] [•] umzurechnende Auszahlungsbetrag je Optionsschein.] [Der [Euro] [•]-Gegenwert wird am [ersten Bankarbeitstag nach dem] [•] [Ausübungstag] beim [•] [Euro-Fixing] zum [Euro] [•]/[•]-Kurs, [welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite) um circa 13.00 Uhr Frankfurter Zeit veröffentlicht wird] [•], errechnet.]

Der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

P: der [Kurs] [•] des Basiswertes den die Berechnungsstelle innerhalb der Bewertungsfrist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelt

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis]]

[F: die Finanzierungskosten]

[„**Bewertungsfrist**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz ([•]), ein angemessener, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegter Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis. Dieser Zeitraum wird durch die Liquidität des zugrunde liegenden Marktes bestimmt und beträgt [höchstens zwei] [•] Stunden. Wenn das Knock-out-Ereignis [weniger als zwei] [•] Stunden vor [dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse] [•] für den Basiswert eintritt, verlängert sich der Zeitraum für die Bestim- mung des Knock-out-Auszahlungsbetrages erforderlichenfalls bis zum unmittelbar folgenden Börsenhandelstag (Absatz (4) (d)), wie dies von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt wird.

[Der Ausübungstag] [•] ist in diesem Fall der Bankarbeitstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist und die Berechnungsstelle den Knock-out-Auszahlungsbetrag ermittelt hat.]

[ggf. alternative Formel und andere Bestimmungen einfügen: •]

[Bei Knock-out-Barriere gleich Basispreis:]

[(3) Notiert der **Beobachtungspreis** (Absatz (4)) an einem Barrierebeobachtungstag (Absatz (4)) an dem kein[e] [Störereignis] [Marktsö- rung] (§ 5) vorliegt, mindestens einmal kleiner [oder gleich] (Typ [„**Call**“] [„**Long**“]) bzw. größer [oder gleich] (Typ [„**Put**“] [„**Short**“]) der in der vorstehenden Tabelle genannten Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“) gilt folgendes:

Der Auszahlungsbetrag beträgt dann [Euro 0] [Euro 0,001] [•] [und der Ausübungstag entspricht dem Tag, an dem das Knock-out- Ereignis eingetreten ist.]]

[Nach Eintritt eines Knock-out-Ereignisses hat der Gläubiger jedoch das Recht, innerhalb von [•] [Bankarbeitstag(en)] („**Andienungs- frist**“) nach Maßgabe der Bestimmungen über die Einlösung gemäß Absatz (5) den Ankauf der von ihm gehaltenen Optionsscheine von der Emittentin zu verlangen („**Andienungsrecht**“).

Wird das Andienungsrecht durch den Gläubiger wirksam ausgeübt, ist die Emittentin verpflichtet dem Gläubiger unverzüglich den Kauf- preis auf sein Bankkonto zu überweisen. [Der durch die Emittentin zu zahlende Kaufpreis je Optionsschein beträgt üblicherweise [1/10] [•] [Eurocent] [•].] [•]]

(4) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

[„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich Absatz (3) und § 5 Absatz ([●]) sowie des vorletzten Satzes, [●] [der [fünfte] [●] Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin gemäß Absatz (5)] [bzw. der Tag, an dem die Emittentin gemäß Absatz (6) kündigt.] [Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt sich der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.] [Wird der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegende Ausübungstag verschoben, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Ausübungstag und dem Fälligkeitstag mindestens [●] Bankarbeitstage liegen.]

[Der „**Anpassungsbetrag**“ für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist, [●] der Basispreis an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz. Der sich für [jeden Kalendertag] [●] ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf [zwei] [vier] [●] Nachkommastellen gerundet, wobei ein Betrag von [0,00005] [0,005] [●] aufgerundet wird und für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der [ungerundete] [gerundete] Basispreis [des Vortages] [●] zugrunde gelegt wird. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis am Verkaufsbeginn für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basispreis am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich [●] [jeweils aus dem Basispreis des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich dem im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrag].]

[Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ errechnet sich [●] [im ersten Schritt aus der Summe von (i) [dem auf der Reuters Seite „EURIBOR1M“ (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)] [●] veröffentlichten Zinssatz („**Referenzzinssatz**“) an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor. Dieses Ergebnis wird im zweiten Schritt durch [360] [●] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz im 1. AZ entspricht [●] [dem in der Tabelle aufgeführten Prozentsatz].]

[Der „**Anpassungstag**“ ist [●] [der [erste] [●] Kalendertag eines jeden Monats]. Sollte dieser Tag kein Üblicher Handelstag sein, verschiebt sich der Anpassungstag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der [●].]

[Der „**Anpassungszeitraum**“ ist [●] [der Zeitraum vom Verkaufsbeginn bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich)] und dann jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächst folgenden Anpassungstag (ausschließlich).]

[„**Barrierebeobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich Absatz (3) und § 5 Absatz ([●]) sowie des nächsten Satzes, [●] [jeder Übliche Handelstag (Absatz (d)) ab dem Verkaufsbeginn bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].] [Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt sich der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Wird der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegende [Barrierebeobachtungstag bzw.] Ausübungstag verschoben, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Barrierebeobachtungstag bzw.] Ausübungstag und dem Fälligkeitstag mindestens [5] [●] Bankarbeitstag[e] lieg[en][t].]]

[„**Basispreis am Verkaufsbeginn**“ ist [der in der vorstehenden Tabelle angegebene Basispreis am Verkaufsbeginn] [●] Der Basispreis verändert sich [an jedem Kalendertag] während eines Anpassungszeitraumes um den Anpassungsbetrag.]

[Der **Basispreis** am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basispreis [des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraumes anwendbaren Anpassungsbetrages] [●].]

[„**Bezugsverhältnis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [das in der Tabelle angegebene Bezugsverhältnis] [●]]

[„**Einlösungstermin**“ ist, vorbehaltlich Absatz (3), [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres ab dem Monat] [●]. Sollte der Einlösungstermin kein [Bankarbeitstag] [●] sein, verschiebt sich der Einlösungstermin auf den

nächstfolgenden [Bankarbeitstag] [•].] [**Fälligkeitstag** ist dann der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Einlösungstermin.]

[Die „**Knock-out-Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung, [•] [dem in der Tabelle aufgeführten [Kurs][Preis]].][*Bei Knock-out-Barriere gleich Basispreis:*]: Für jeden weiteren Kalendertag verändert sich die **Knock-out-Barriere**, so dass die angepasste **Knock-out-Barriere** dem angepassten Basispreis entspricht.][*Bei Knock-out-Barriere ungleich Basispreis:*][Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die „**Knock-out-Barriere**“ an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.]]

[Die „**Knock-out-Barriere im 1. AZ**“ entspricht, vorbehaltlich einer Roll over Anpassung, dem in der Tabelle (siehe Wesentliche Ausstattungsmerkmale) angegebenen [Wert] [•] [Prozentsatz des Basispreises]. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die „**Knock-out-Barriere**“ an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten [(insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität)] [•] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Zudem erfolgt eine Anpassung der Knock-out-Barriere an jedem Roll over Tag.]

[Der „**Roll over Tag**“ ist der von der Emittentin festgelegte Bankarbeitstag, welcher [innerhalb einer Frist von [•]] [•] Bankarbeitstage[n] vor dem [letzten] [•] [Handelstag] des Maßgeblichen Future Kontrakts liegt. An diesem Roll over Tag bestimmt die Emittentin als Ersatz für den Maßgeblichen Future Kontrakt einen neuen Future Kontrakt, welcher eine Laufzeit von [mindestens [•] hat] [•] [[und][oder] an der Maßgeblichen Terminbörse [nächstfällig ist]] [•]. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum ist der jeweils neue Future Kontrakt für die Bestimmung des [Rohstoffwertes] [•] heranzuziehen („**Roll over Ereignis**“).

[Tritt ein Roll over Ereignis ein, erfolgt eine Anpassung der jeweiligen Knock-out-Barriere und des Referenzpreises mit Wirkung vom Roll over Tag durch die Emittentin wie folgt.

$$R/S_{\text{Angepasst}} = R/S_{\text{vor Roll over Tag}} - (\text{Roll over [Rohstoffwert}_{\text{aktuell}}] [\text{Edelmetallwert}_{\text{aktuell}}] - \text{Roll over [Rohstoffwert}_{\text{neu}}] [\text{Edelmetallwert}_{\text{neu}}]) + (\text{Roll over Kosten})$$

(Typ „**Call**“)

$$R/S_{\text{Angepasst}} = R/S_{\text{vor Roll over Tag}} - (\text{Roll over [Rohstoffwert}_{\text{aktuell}}] [\text{Edelmetallwert}_{\text{aktuell}}] - \text{Roll over [Rohstoffwert}_{\text{neu}}] [\text{Edelmetallwert}_{\text{neu}}]) - (\text{Roll over Kosten})$$

(Typ „**Put**“)

dabei ist:

$R/S_{\text{Angepasst}}$: ist der Basispreis bzw. die Knock-out-Barriere, die angepasst wurden.

$R/S_{\text{vor Roll over Tag}}$: ist der jeweilige Basispreis bzw. die jeweilige Knock-out-Barriere, welche vor dem Roll over Tag Gültigkeit hatten.

Roll over Referenzkurs_{aktuell} = der „**Roll over Referenzpreis**“ des Maßgeblichen Future Kontrakts am Roll over Tag. Der jeweilige „**Roll over Referenzpreis**“ wird von der Emittentin unter Berücksichtigung der an dem [entsprechenden Roll over Tag] [•] an der **Maßgeblichen Terminbörse** festgestellten und veröffentlichten **Referenzpreis** des **Basiswertes** nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

[Rohstoffwert_{neu}] [Edelmetallwert_{neu}]: ist der [Rohstoffwert] [Edelmetallwert] des neuen Future Kontrakts am Roll over Tag.

Roll over Kosten: sind die Kosten der jeweiligen Roll over Anpassung[en], welche von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt werden.] [•]

[Ist nach Ansicht der Emittentin eine wesentliche Veränderung des Maßgeblichen Future Kontrakts oder der Kontraktsspezifikationen des Maßgeblichen Future Kontrakts seit **Verkaufsbeginn** eingetreten, mit der Folge, dass ein Vergleich mit dem am **Verkaufsbeginn** bestehenden Maßgeblichen Future Kontrakts oder der zugrundeliegenden Kontraktsspezifikationen nicht mehr möglich ist, nimmt die Emittentin eine Anpassung des Basispreises der Knock-out-Barriere und/oder anderer Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Eine solche Anpassung wird vorgenommen, damit die wirtschaftliche Position des Gläubigers möglichst der vor der Anpassung entspricht. Eine Anpassung dieser Form ist gemäß § 9 durch die Emittentin zu veröffentlichen.] [•]

[Der „**Zinsbereinigungsfaktor**“ ist ein von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen

Anpassungszeitraum nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegter Prozentsatz.]

[Bei Aktien:]

[„**Börsenhandelstag**“ ist jeder Übliche Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse (Absatz (e)) und die Maßgebliche Terminbörse (Absatz (e)) zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet sind. Dabei spielt keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse und/oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen. „**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem [•] [die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

[Bei Indices:]

[„**Börsenhandelstag**“ ist jeder Übliche Handelstag, [an dem der Sponsor (§ 6) den Indexstand veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse (Absatz (f)) zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet ist. Dabei spielt keine Rolle, ob eine Maßgebliche Börse (Absatz (e)) oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen] [•] [an dem die Maßgebliche Börse (Absatz (f)) und die Maßgebliche Terminbörse (Absatz (f)) zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet sind. Dabei spielt keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]] [„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem [der Sponsor üblicherweise den [Indexstand] [•] [Kurs] des Basiswertes veröffentlicht [und die Maßgebliche [Börse] [Terminbörse]] üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet ist.] [die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]]

[Bei Devisen:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag an dem ein Fixing (Absatz [•]) für den Basiswert veröffentlicht wird bzw. im Falle einer Marktstörung (§ 5) veröffentlicht worden wäre.]

[Bei Rohstoffen und Waren sowie Edelmetallen:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgeblichen Börse [und Maßgebliche Terminbörse] [und die Informationsquelle] einen [Settlement Price] [Wert] [•] veröffentlicht hat bzw. im Falle einer Marktstörung (§ 5) veröffentlicht hätte.]

[Bei Zins-Futures:]

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem [•] [die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

[ggf. alternative Definition des Börsenhandelstages und/oder des Üblichen Handelstages einfügen, die auf den jeweiligen Basiswert zutrifft •]

[Bei Aktien:]

[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich des letzten Satzes dieses Absatzes, [•] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Maßgebliche Börse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§11) der Liquidität an der ursprünglich Maßgeblichen Börse vergleichbar)]. „**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich, des letzten Satzes dieses Absatzes, [•] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Maßgebliche Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Liquidität an der ursprünglich Maßgeblichen Terminbörse vergleichbar)].]

[Bei Indices:]

[„**Indexbasispapiere**“ [Indexbasisprodukt[e]“ [sind die] [ist das] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Wertpapiere] [[Produkt[e] (einschließlich von Futurekontrakten bezogen auf [das] [solche] Produkt[e]).]

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des letzten Satzes dieses Absatzes, [●] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Maßgebliche Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jeweilige Börse oder Handelssystem, [an der/dem ein Indexbasispapier] [an dem [ein] [das] Indexbasisprodukt gehandelt wird] [hauptsächlich] gehandelt wird[, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglich Maßgeblichen Börse).]]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich des letzten Satzes dieses Absatzes, [●] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Maßgebliche Terminbörse], [jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems] oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglich Maßgeblichen Terminbörse).] [Für den Basiswert gibt es keine [Maßgebliche Börse und keine] Maßgebliche Terminbörse.]]

[Bei Devisen:]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [das Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [●] wird und auf [der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite)] [●] um [circa 13.00 Uhr Frankfurter Zeit] [●] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite) um 14.15 Uhr Frankfurter Zeit veröffentlicht wird.]]

[Bei Rohstoffen und Waren sowie Edelmetallen:]

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des letzten Satzes dieses Absatzes, [●] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Maßgebliche Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des letzten Satzes dieses Absatzes, [●] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Maßgebliche Terminbörse] [oder jeder Nachfolger dieser Börse.]] [„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich des letzten Satzes dieses Absatzes, [●] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Informationsquelle] oder jeder Nachfolger dieser Informationsquelle.]]

[Bei Zins-Futures:]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapiere] [●].]

[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich des letzten Satzes dieses Absatzes, [●] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Maßgebliche Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jeweilige Börse oder Handelssystem, an der/dem ein Indexbasispapier [hauptsächlich] gehandelt wird[, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer Indexbasispapiere vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser Indexbasispapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglich Maßgeblichen Börse).]]

Bis zum Ausübungstag (einschließlich) ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [die Maßgebliche Börse] [●] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.

[ggf. alternative Definitionen einfügen, die auf den jeweiligen Basiswert zutrifft ●]

[Bei Aktien:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [der in der vorstehenden Tabelle genannte Schlusskurs] [●] [der Schlusskurs des Basiswertes] [am Ausübungstag an der Maßgeblichen Börse]]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse an einem Barrierebeobachtungstag.]]

[Bei Indices:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [der in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs] [•] [der Schlusskurs des Basiswertes] [am Ausübungstag, wie er vom Sponsor als solcher [am] [Tag nach dem Ausübungstag] [Ausübungstag] berechnet und veröffentlicht wird.]]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswertes an einem Barrierebeobachtungstag, wie er [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] als solcher berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird.]]

[Bei Devisen:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [der in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs] [•] [des Basiswertes am Ausübungstag, wie er als solcher beim Fixing festgesetzt und veröffentlicht wird.]] [berechnet sich [als Quotient aus dem [•]/[•]-Mittelkurs und dem [•]/[•]-Mittelkurs] [•] [[der] [jeder] beim Fixing ermittelte [Kurs] [Preis] [•] [des Basiswertes] [•] am [•]].]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [jeder in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs] [•] [des Basiswertes an einem Barrierebeobachtungstag, wie er von der EBS Market Data („**EBS**“) auf der Reuters Seite [EUR=EBS] veröffentlicht wird.]]

[Bei Rohstoffen und Waren sowie Edelmetallen:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [der in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs] [•] [der Settlement Price] [des Basiswertes am Ausübungstag] [, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird.]]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [jeder in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs] [•] [jeder [Kurs] [Preis] [Settlement Price] des Basiswertes an einem Barrierebeobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird.]]

[Der „**Maßgebliche Future Kontrakt**“ ist, [•] [der jeweilige Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse] [„**Impliziter Kassakurs**“ ist, [•] [ein von der Berechnungsstelle festgestellter Wert, der durch Bereinigung der Basis des für die jeweilige ISIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle zugrunde liegenden liquidesten Future-Kontraktes der Maßgeblichen Terminbörse ermittelt wird. „**Basis**“ im Sinne dieser Bedingungen ist an den Begriff der Basis aus der Berechnung von Futures angelehnt und hat die Bedeutung der Differenz aus Kassakurs und Futurekurs. Bei der durch die Berechnungsstelle durchzuführenden Feststellung des Impliziten Kassakurses wird zunächst von dem nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jeweils zugrunde liegenden liquidesten Future-Kontraktes der Maßgeblichen Terminbörse ausgegangen und hieraus durch Bereinigung um die Basis ein Wert ermittelt, der dem jeweiligen Kassakurs angenähert ist. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs übereinstimmen.]

[Bei Zins-Futures:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [der in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs] [•] [der Schlusskurs des Basiswertes] [am Ausübungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [jeder in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs] [•] [jeder [Kurs] [Preis] des Basiswertes an einem Barrierebeobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet und veröffentlicht wird.]]

[Die Emittentin wird die vorgenommenen Anpassungen nach jedem Anpassungszeitraum auf [der Internetseite [•]] [und] [•] [der Reuters Seite [•]] veröffentlichen.]

[ggf. alternative Definitionen einfügen, die auf den jeweiligen Basiswert zutrifft •]

- (5) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine am [jeweiligen] Einlösungstermin [zu einem Betrag in Höhe von [Euro] [•]] [zum Auszahlungsbetrag] einzulösen („**Einlösungsrecht**“). „**Einlösungstermin[e]**“ [ist] [sind] [der [•] [eines jeden Jahres, erstmals [•], letztmals [•]] [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate [März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres] [•] ab dem Monat [•]] [je-

weils ein „**Einlösungstag**“). [Sollte der Einlösungs[termin][tag] kein Bankarbeitstag sein, verschiebt sich der Einlösungs[termin][tag] auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.] Die Avisierung der Einlösung ist [mindestens zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin] [am Einlösungstermin] [an jedem dieser Einlösungstage] bis [10:00 Uhr Frankfurter Zeit] [●] möglich.

Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger [mindestens zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin] [am Einlösungstermin] [an einem Einlösungstag] eine schriftliche „**Einlösungserklärung**“ an die Zahlstelle [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 – 2251] [●] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- [- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Optionsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro-Kontos] [●], auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, [die sich im Besitz des Gläubigers befinden] [die eingelöst werden sollen, wobei mindestens [[●] Optionsschein[e] oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann] und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer [des] [der] Optionsschein[s][e], für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.]

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [●].

[Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Systems und/oder Clearstream Banking S.A. die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der [Clearstream Banking AG] [●] veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bis [10:00 Uhr Frankfurter Zeit] [●] am Einlösungstermin eine entsprechende Erklärung von Euroclear Systems oder Clearstream Banking S.A. per Telefax vorliegt.]

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechtes der Optionsschein am Einlösungstermin und der Zahlung des Auszahlungsbetrages erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. [Die Einlösung kann durch den Gläubiger nur für die gesamte Anzahl der von ihm gehaltenen Optionsscheine erfolgen.] [Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheinen ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheinen werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.]

[Sollte eine der unter diesem Absatz (6) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]

[Die Auszahlung des Auszahlungsbetrages erfolgt am Fälligkeitstag.]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen zur Einlösung einfügen: ●]

[Mit der Einlösung der Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen.]

- (6) [Die Emittentin hat das Recht,] die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, [mit Wirkung zum [nächstfolgenden] [Zahlungs-termin] [●] [eines jeden Jahres] [einer jeden [Zinsperiode] [Periode]], erstmals [●], letztmals [●]] [●] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen [„**Ordentliche Kündigung**“]. [Sollte der Ordentliche Kündigungstermin kein Bankarbeitstag sein, verschiebt sich der Ordentliche Kündigungstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.] Die ordentliche Kündigung hat spätestens [[●] Tage] [●] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin zu erfolgen. Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [[●] Tage] [●] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 9 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Auszahlung der Optionsscheine [am Ordentlichen Kündigungstermin] [[●] Bankarbeitstage nach dem Ordentlichen Kündigungstermin] [●], zu dem die Kündigung wirksam wird, zum [Auszahlungsbetrag] [●].

Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht (Absatz (5)) der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin auszuüben, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.]]

§ 3

Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (4) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4

Zahlungen, Bankarbeitstag

- (4) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge bei Fälligkeit in [Euro] [●] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist]. *[ggf. alternative Definition des Bankarbeitstages einfügen: ●]*
- (5) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (6) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5

Marktstörung[, Unterbrochener Tag]

[Bei Aktien:]

- [(1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) entweder
- (i) im Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder
 - (ii) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell (i) Transaktionen in oder den Marktwert des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse zu realisieren oder (ii) Transaktionen in oder den Marktwert von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]

[(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung vorliegt.] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder wenn eine Marktstörung eingetreten ist.]

[(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz [4] festgelegten Barrierebeobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:

- (a) Dieser Tag ist ein Barrierebeobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus gilt bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstages, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [●] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstages) jeder Übliche Handelstag als ein Barrierebeobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an den ersten [sieben] [●] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird für die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an dem [achten] [●] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

[[●] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Barrierebeobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. Barrierebeobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als Ausübungstag und die Berechnungsstelle schätzt den Referenzpreis [bzw. [relevanten] Beobachtungspreis] an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[●] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Ausübungstages [bzw. [eines] [des] Barrierebeobachtungstages] führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz [4] [erster Absatz] letzter Satz entsprechend.]

[[●] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]

[Bei Indices:]

[(1) [Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)), und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).
- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell Transaktionen in oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) an der jeweils Maßgeblichen Börse zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer für ein oder mehrere Indexbasispapier(e) Maßgeblichen Börse(n) an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[[●] Eine „**Terminmarktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarkt Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

- (a) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Terminmarkt Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell Transaktionen in oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]
- [(•)] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist, ein Üblicher Handelstag, an dem [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Preis] [Kurs] [•] des Basiswertes nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]
[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist, ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den[Preis] [Kurs] [•] des Basiswertes nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]]
- [(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e]**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in beiden Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [des] [eines oder mehrerer] Indexbasisprodukte[s] an der entsprechenden Maßgeblichen Börse oder jedes andere Ereignis, die/das dazu führt, dass die entsprechende Maßgebliche Börse keinen Referenzpreis [bzw. Beobachtungspreis] feststellt bzw. veröffentlicht.
- (b) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt vor, wenn der [Settlement Price] [•] [eines] [des] Indexbasisproduktes ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] für [ein] [das] Indexbasisprodukt an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortages] [•] angestiegen bzw. gesunken ist.]
- [(•)] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [•] [wenn der Sponsor den [Preis] [Kurs] des Basiswertes nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, [•] [an dem der Sponsor den [Preis] [Kurs] des Basiswertes nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]]
- [(•)] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz [4] festgelegten Barrierebeobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:
- (a) Dieser Tag ist ein Barrierebeobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus gilt bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstages, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstages) jeder Übliche Handelstag als Barrierebeobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Fest-

stellung des Beobachtungspreises an dem [achten] [●] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[●]] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Barrierebeobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Barrierebeobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Barrierebeobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den Referenzpreis [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des ersten Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert.]

[Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Barrierebeobachtungstag] ein Unterbrochener Tag, wird der [Preis] [Kurs] [des Bestandteiles] des Basiswertes zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises [bzw. des [relevanten] Beobachtungspreises] durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage der gemäß (a) und (b) ermittelten [Settlement Prices] [●] der Indexbasisprodukte unter Anwendung der dann gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert ermittelt:

- (a) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die nicht von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis der [Settlement Prices] [●] dieser Indexbasisprodukte an dem Ausübungstag [bzw. dem [relevanten] Barrierebeobachtungstag] an der Maßgeblichen Börse;
- (b) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des jeweiligen [Settlement Price] [●] dieser Indexbasisprodukte, der am nächstfolgenden Üblichen Handelstag festgestellt wird und der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden zusammenhängenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, ermittelt die Berechnungsstelle den [Settlement Price] [●] des betroffenen Indexbasisproduktes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[●]] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Ausübungstages [bzw. [eines] [des] Barrierebeobachtungstages] führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz [4] [erster Absatz] letzter Satz entsprechend.]

[[●]] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]

[Bei Devisen:]

[(1) Eine „**Marktstörung**“ liegt vor, wenn kein Kurs des Basiswertes beim Fixing festgestellt wird, aus Gründen auf die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keinen Einfluss hat oder eine andere Störung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch die Berechnungsstelle festgestellt wird und die nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

[(2) Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [●] [ein Üblicher Handelstag, an dem kein [Kurs] [Preis] [●] des Basiswertes beim Fixing festgestellt wird oder eine Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [kein [Kurs] [Preis]] des Basiswertes [beim Fixing festgestellt] [von der EBS auf der Reuters Seite [EUR=EBS] veröffentlicht] [●] wird oder eine Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.]

[(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz [4] festgelegten Barrierebeobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

- (a) Dieser Tag ist ein Barrierebeobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Festlegung des Beobachtungspreises an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstages, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt,

innerhalb der nachfolgenden [acht] [●] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstages) jeder Übliche Handelstag als Barrierebeobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung Beobachtungspreis an den ersten [sieben] [●] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreis ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreis an dem [achten] [●] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(●)] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Barrierebeobachtungstag kein Beobachtungspreis aufgrund eines Störereignisses festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Barrierebeobachtungstag.]

[(●)] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Barrierebeobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Barrierebeobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Barrierebeobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den den Referenzpreis [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(●)] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Ausübungstages [bzw. [eines] [des] Barrierebeobachtungstages] führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz [4] [erster Absatz] letzter Satz entsprechend.]

[(●)] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]

[Bei Rohstoffen und Waren sowie Edelmetallen:]

(1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) ein Verschwinden des [●] [Settlement Prices] [,] (iii) ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (c)) [und/oder] [,] [(iv) eine Informationsquellenstörung (Absatz (d))] [und/oder] [(v) eine Sörung in Bezug auf [den] [die] Währungs[markt][märkten] (Absatz (e)) [●], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse in dem Basiswert [oder [einem] diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [●] [oder in Future- bzw. Optionskontrakten auf den Basiswert [-falls vorhanden-]] vorübergehend eingestellt oder beschränkt wird.

(b) Ein „**Verschwinden des [Settlement Prices] [●]**“ liegt vor, wenn (i) der betreffende Basiswert [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr vorhanden ist, (ii) ein Handel in dem Basiswert [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr stattfindet oder (iii) der [Settlement Price] [●] für den Basiswert nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.

(c) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse bezogen auf den Basiswert [oder in Future- und Optionskontrakten auf den Basiswert [-falls vorhanden-]] ein zu geringes Volumen aufweist.]

(d) Eine „**Informationsquellenstörung**“ liegt vor, wenn (i) die maßgebliche Informationsquelle den [Settlement Price] [●] für den Basiswert nicht bekannt gibt oder (ii) die maßgebliche Informationsquelle vorübergehend nicht mehr veröffentlicht oder nicht zur Verfügung steht.]

(e) Eine „**Störung in Bezug auf [den][die] Währungs[markt][märkte]**“ liegt bei einer vorübergehenden Aussetzung oder Einstellung des Handels in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] vor, sofern in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] die Festlegung der Kurse für die Währungsumrechnung in die Handelswährung erfolgt.]

(2) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem gemäß § 2 Absatz [4] festgelegten Barrierebeobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

- (a) Dieser Tag ist ein Barrierebeobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an diesem Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstages, an dem zu keinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstages) jeder Übliche Handelstag ein Barrierebeobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an dem [achten] [•] Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[•]] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Barrierebeobachtungstag kein Beobachtungspreis aufgrund einer Marktstörung festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Barrierebeobachtungstag.]

[[•]] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [dem] [einem] Barrierebeobachtungstag] eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Barrierebeobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an [allen] [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [•] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Barrierebeobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt [den Referenzpreis] [•] [Settlement Price] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[•]] Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Ausübungstag [bzw. [eines] [des] Barrierebeobachtungstages] [führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz [4] [erster Absatz] letzter Satz entsprechend.]

[[•]] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]

[Bei Zins-Futures:]

(1) [Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Börsenstörung (Absatz (a)), (ii) eine Handelsaussetzung (Absatz (b)), (iii) eine Handelsstörung (Absatz (c)) [,] [und/oder] (iv) eine Handelsbeschränkung (Absatz (d)) [,] [und/oder ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (e))] welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Börsenstörung**“ liegt vor wenn (i) die Maßgebliche Börse keinen [Wert] [Preis] [•] des Basiswertes feststellt, bekannt macht oder veröffentlicht, oder (ii) die Maßgebliche Börse vorübergehend nicht erreichbar oder verfügbar ist.

(b) Eine „**Handelsaussetzung**“ ist die vorübergehende Aussetzung oder Einstellung des Handels in dem Basiswert und/oder [des] [der] dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapier[s][e] an der Maßgeblichen Börse.

(c) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse in dem Basiswert oder [dem] diesem zugrunde liegenden Wertpapier[en] nicht stattfindet oder unterbrochen wird.

(d) Eine „**Handelsbeschränkung**“ ist die Aussetzung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Börse in dem Basiswert oder [dem] [den] diesem zugrunde liegenden Wertpapier[en].]

(e) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse bezogen auf den Basiswert ein zu geringes Volumen aufweist.]

[(2) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem gemäß § 2 Absatz [4] festgelegten Barrierebeobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Barrierebeobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Beobachtungspreises an diesem Tag, für die eine Marktstörung vor-

liegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.

- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstages, an dem zu keinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstages) jeder Übliche Handelstag ein Barrierebeobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an dem [achten] [•] Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[•]] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Barrierebeobachtungstag kein Beobachtungspreis aufgrund einer Marktstörung festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Barrierebeobachtungstag.]

[•] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [dem] [einem] Barrierebeobachtungstag] eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Barrierebeobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an allen [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [•] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Barrierebeobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt [den Referenzpreis] [•] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

[[•]] Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Ausübungstag [bzw. [eines] [des] Barrierebeobachtungstages] [führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz [4] [erster Absatz] letzter Satz entsprechend.]

[[•]] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]

[ggf. je nach Basiswert alternative Regelungen einfügen •]

[Bei Aktien:]

[§ 6

Anpassung, Kündigung

- (1)
- (a) [Gibt die Gesellschaft der Referenzaktie einen Potenziellen Anpassungsgrund (Absatz (b)) bekannt, prüft die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob der Potenzielle Anpassungsgrund einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktie der Gesellschaft hat. Kommt die Berechnungsstelle zu dem Ergebnis, dass ein solcher Einfluss vorliegt, ist sie berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheinen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Hierbei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.
- (b) Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:
- (i) eine Dividendenausschüttung der jeweiligen Referenzaktie, in diesem Fall nimmt die Emittentin eine Anpassung insbesondere des jeweiligen Basispreises und der Knock-out-Barriere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor.
 - (ii) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem;
 - (iii) eine Zuteilung oder Dividende an die Aktionäre der Gesellschaft der Referenzaktie in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die dem Berechtigten in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Aktionär ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Aktien oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Unternehmens, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder

mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (D) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, die jeweils für eine unter dem (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder sonstiges) erbracht wird;

- (iv) eine reguläre oder außerordentliche Dividende;
 - (v) eine Einzahlungsaufforderung für nicht voll einbezahlte Referenzaktien;
 - (vi) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
 - (vii) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft der Referenzaktie, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten **unterhalb** des (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) Marktwertes vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder rückangepasst wird; oder
 - (viii) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktie haben können.
- (2) Sollte(n) (i) bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (ii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz (3) gelten) die Notierung oder der Handel der Referenzaktien an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iii) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei der Gesellschaft der Referenzaktie der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (iv) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu kündigen.

Falls die Notierung oder sonstige Einbeziehung der Referenzaktien an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird, eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle ferner berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktien als neue Maßgebliche Börse („**Ersatzbörse**“) zu bestimmen und dadurch ihr gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse.

[Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung vornehmen bzw. eine solche Anpassung ankündigen oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellen oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktie vornehmen bzw. ein solches Ereignis ankündigen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse („**Ersatzterminbörse**“) zu bestimmen und dadurch gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen oder die Optionsscheine gemäß Absatz (8) zu kündigen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.]

- (3) Im Fall (i) einer Konsolidierung, Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder eines verbindlichen Aktientauschs der Gesellschaft der Referenzaktie mit einer anderen Person oder Gesellschaft, (ii) einer Übertragung der Referenzaktie oder einer Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Gesellschaft oder Person oder (iii) einer Übernahme der Referenzaktie insgesamt oder zum Teil durch eine andere Gesellschaft oder Person bzw. wenn eine andere Gesellschaft oder Person das Recht hat, die Referenzaktie insgesamt oder zum Teil zu erhalten („**Zusammenschluss**“), nimmt die Berechnungsstelle etwaige Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor[, wobei jedoch keine Anpassung erfolgt, nur um Änderungen in der Volatilität, erwarteten Dividenden, Zinssätzen oder der Liquidität der Referenzaktie Rechnung zu tragen]. Ferner ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, statt der Referenzaktie eine Ersatzreferenzaktie

tie (Absatz [•])) zu bestimmen. Dabei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Gibt es bei dem Zusammenschluss einen Rechtsnachfolger, eine übernehmende Einheit oder jemanden, der sich zu einer Übernahme verpflichtet („**Erwerber**“), wird in der Regel die Referenzaktie durch die Aktien des Erwerbers als Ersatzreferenzaktie ersetzt.

- (4) Sollte die Gesellschaft der Referenzaktie Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme sein, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktie der Gesellschaft hat, und sollten den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zustehen, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die bisherigen Referenzaktien der Gesellschaft, die Gegenstand einer Spaltung oder ähnlichen Maßnahmen ist bzw. sind, zu ersetzen. Die Ersetzung kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass die Berechnungsstelle eine Ersatzreferenzaktie oder einen Korb Ersatzreferenzaktien bestimmt. Soweit die Berechnungsstelle einen Korb Ersatzreferenzaktien bestimmt, wird die Berechnungsstelle den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie festlegen, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherigen Referenzaktien umfassen. Bei der Ausübung des billigen Ermessens (§ 315 BGB) wird die Berechnungsstelle insbesondere die Liquidität der betroffenen Werte berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktien gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, weitere oder andere Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die Ersatzreferenzaktie bzw. den Korb Ersatzreferenzaktien.
- (5) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (4) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (6) Werden aufgrund der Bestimmungen dieses § 6 die Referenzaktie durch eine Ersatzreferenzaktie ersetzt („**Ersatzreferenzaktie**“), so bestimmt die Berechnungsstelle die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse. Ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Stichtag (Absatz (7)) gelten die zu ersetzenden Referenzaktien nicht mehr als Referenzaktien und die in § 1 Absatz (2) genannte Gesellschaft nicht mehr als Gesellschaft und die zu ersetzende Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse nicht mehr als Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse und gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Emittentin der Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche Emittentin der Ersatzreferenzaktie ist und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Berechnungsstelle neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse.
- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (5) beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz ([•])) eingetreten oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (8) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [•] [unverzüglich nach der Veröffentlichung zur Zahlung fällig].
- (9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der Maßgeblichen Börse veröffentlichten [Kurs] [Preis] zugrunde und wird dieser von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Aktienkurs innerhalb von [•] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder des Kündigungsbetrages oder des Fälligkeitstages führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von

Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(10)] [Sollte bezüglich der Referenzaktie eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [•] zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Referenzaktien [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Indices:]

[§ 6

Änderungen und Aufhebung des Basiswertes, Kündigung

[(1) Wird der Basiswert (i) nicht mehr von dem Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt, wie die Berechnung des Basiswertes („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]

(2) (i) Wird der Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der Sponsor den Basiswert an dem Ausübungstag [bzw. an [einem] [dem] Barrierebeobachtungstag] nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4), den/die relevanten Kurs/e des Basiswertes für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [•] berücksichtigt werden, die

in dem Basiswert unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung des Basiswertes enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]

- (3) Nimmt der Sponsor mit Auswirkung vor oder an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Barrierebeobachtungstag] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes vor oder wird der Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages erforderlichen Parameter anzupassen[, und/oder den Referenzpreis an dem Ausübungstag [bzw. den Beobachtungspreis an [dem] [/den] betroffenen Barrierebeobachtungstag(en)] auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes zu berechnen, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Referenzindex unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des Referenzindex enthalten waren]. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (4) In den Fällen der Absätze (2) und (3) [oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz ([●])) vorliegt,] ist die Emittentin auch zur Kündigung der Optionsscheine berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (2) und (3) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.
- (5) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von dem Sponsor veröffentlichten [Kurs] [Preis] des Basiswertes zugrunde und wird dieser vom Sponsor nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] des Basiswertes innerhalb von [●] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] des Basiswertes bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] des Basiswertes. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder des Kündigungsbetrages und/oder des Fälligkeitstages führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt. Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von Kursen [von] [Indexbasispapieren] [Indexbasisprodukten] [●] entsprechend.]

[[●]) Sollte bezüglich des Basiswertes eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [●] zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Devisen:]

§ 6

Anpassung, Kündigung

- (1) Ändert sich (i) die Ermittlungsmethode (Fixing) für den Basiswert wesentlich oder (ii) der Basiswert auf Grund von Währungsumstellungen oder auf Grund von anderen Arten der Währungsreform, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages berechtigt. Ferner ist die Berechnungsstelle berechtigt Anpassungen, was auch die Kündigung der Optionsscheine beinhaltet, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse eintritt:
- ein allgemeines Moratorium wird für Bankgeschäfte in dem jeweiligen Land der jeweiligen Währung des Basiswertes verhängt,
 - die dauerhafte Aussetzung der Kursfeststellung des Basiswertes,
 - die Nichtkonvertierbarkeit oder die Nichtübertragbarkeit der jeweiligen Währung des Basiswertes,
 - eine Gesetzesänderung, die das Eigentum an und/oder die Übertragbarkeit der jeweiligen Währung des Basiswertes einschränkt[,] [oder]
 - die Nichtverfügbarkeit einer Währung des Basiswertes, d.h. diese Währung ist in dem jeweiligen Land nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel ist [und diese wird durch eine andere Währung ersetzt] [oder] [der Basiswert wird mit einer anderen Währung verschmolzen.] [oder] [•]
- [- die vorübergehende Einstellung des Umtausches des Basiswertes innerhalb der Banken (im Interbankenhandel) und/oder eine Nichttransferierbarkeit des Basiswertes innerhalb des jeweiligen Landes].
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den Basiswert hat.
- (3) Wird der Basiswert nicht mehr beim Fixing, sondern auf eine andere Art und Weise, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolge-Fixing**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Fixing, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Fixing.
- (4) In den Fällen der Absätze (1) bis (3) kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Wert ersetzen, der dem betroffenen Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf Ersatz-Basiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrages wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) (i) Wird für den Basiswert auf Dauer [kein Referenzpreis und/oder kein Beobachtungspreis] [•] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht, oder (ii) wird der Handel im Basiswert dauerhaft eingestellt, kann die Berechnungsstelle die Optionsscheine gemäß Absatz (8) kündigen.
- (6) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (5) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.

(7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.

(8) In den Fällen der Absätze (1) – (6), [oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz ([•])) vorliegt,] ist die Emittentin auch zur Kündigung der Optionsscheine berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (1) – (6) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [•] [[•] Bankarbeitsstage nach dessen Veröffentlichung zur Zahlung fällig.]

(9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen veröffentlichten [Kurs] [Preis] [•] des Basiswertes zugrunde und wird dieser nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [•] wird innerhalb von [•] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [•] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [•]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder des Kündigungsbetrages und/oder des Fälligkeitstages führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle dem Gläubiger mitteilen, verbunden mit der Information, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[[[•]] Sollte bezüglich des Basiswertes eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [•] zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [•] liegt vor, wenn

(a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden; oder

(b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

(c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen]:

[§ 6

Anpassung, Kündigung

[(1) Ändert die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Be-

standteile] [●] des Basiswertes [oder des dem Basiswert zugrunde liegenden Grundstoffes] [●] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.

- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff [- falls vorhanden -]] zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff] [- falls vorhanden -] oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Wert] [●] des Basiswertes hat.
 - (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Basiswert ersetzen, der dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrages wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
 - (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) – (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
 - (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
 - (6) Wird (i) für den Basiswert auf Dauer kein [●] [Settlement Price] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse [[oder] [einer sonstigen Börse] [oder der Informationsquelle]] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für den Basiswert [und/oder einem diesem zugrunde liegende Grundstoff] [●] dauerhaft eingestellt [oder (iii) der dem Basiswert zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt], kann die Berechnungsstelle die Optionsscheine gemäß Absatz (7) kündigen.
 - (7) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) – (6) beschrieben, nicht möglich [oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz ([●])) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (7) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.]
 - (8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der [von der Maßgeblichen Börse] [●] veröffentlichten [Preis] [●] zugrunde und wird dieser [von der Maßgeblichen Börse] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Preis] [●] innerhalb von [drei] [●] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Preises] [●] [von der [Informationsquelle] [oder] Maßgeblichen Börse] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Wertes] [●] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder Kündigungsbetrages und/oder des Fälligkeitstages führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [[●]] Sollte bezüglich des Basiswertes eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [●] zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabebetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabebetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Zins-Futures:]

[§ 6

Anpassung, Kündigung

- [(1) Ändert die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [●] des Basiswertes oder [des] [der] dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapier[s][e] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages berechtigt. [Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.]
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Wert] [●] des Basiswertes hat.
- (6) In den Fällen der Absätze (1) und (2), kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Basiswert ersetzen, der dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrages wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) – (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam

wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.

- (6) (i) Wird für den Basiswert auf Dauer kein [●] [Beobachtungspreis] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht, oder (ii) wird der Handel für den Basiswert und/oder [den] [dem] Basiswert zugrunde liegende[n] Wertpapier[en] dauerhaft eingestellt, oder (iii) [das] [die] dem Basiswert zugrunde liegenden[en] Wertpapier[e] existier[t][en] nicht mehr, kann die Berechnungsstelle die Optionsscheine gemäß Absatz (7) kündigen.
- (7) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) – (6) beschrieben, nicht möglich [oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz ([●])) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (7) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.]
- (8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der [von der Maßgeblichen Börse] [●] veröffentlichten [Preis] [●] zugrunde und wird dieser [von der Maßgeblichen Börse] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Preis] [●] innerhalb von [drei] [●] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Preises] [●] [von der [Informationsquelle] [oder] Maßgeblichen Börse] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Wertes] [●] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder Kündigungsbetrages und/oder des Fälligkeitstages führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [[●]] Sollte bezüglich des Basiswertes eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [●] zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[ggf. je nach Basiswert alternative Regelungen einfügen •]

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [•] an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8

[Erlöschen des Optionsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht.] [absichtlich freigelassen]

§ 9

Veröffentlichungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, veröffentlicht.] In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung [auf der Internetseite der Emittentin]] [•]. Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. [Ausgenommen davon ist das Eintreten des Knock-out-Ereignis gemäß § 2.]

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.] *[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: •]*

§ 11

Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Optionsscheine jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 12

Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 13

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [zehn] [•] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der

Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [●]

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

4. Bedingungen für [DZ BANK] [•] [Alpha Turbo Optionscheine] [auf Aktie vs. Index] [auf eine Performancedifferenz]

Optionsbedingungen

[ISIN: [•]]

[•] [Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmalen erfolgt in einer Tabelle.] [Bei Bezugnahmen in den Optionsbedingungen auf die Tabelle ist immer die hier abgedruckte Tabelle gemeint.]

[Die Optionsbedingungen gelten für [jede] [die] auf [der] [den] Seite[n] [•] in der Tabelle („Tabelle“) aufgeführten ISIN und sind für jeden Optionsschein separat zu lesen. Die für [die] [eine] ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.]

[Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Optionsscheine so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Optionsscheine anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten als durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

§ 1

Basiswert, Form, Übertragbarkeit, keine Verzinsung

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emit-tentin**“) begibt [Stück] [•] auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene [DZ BANK] [•] [Alpha Turbo Optionscheine] [•] („**Optionsschei-ne**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“).

(2) „**Basiswert**“ [ist] [sind] die Performancedifferenz zwischen dem Bestandteil 1 des Basiswertes und dem Bestandteil 2 des Basiswertes.

„**Bestandteil 1 des Basiswertes**“ ist

[Bei Aktien:][vorbehaltlich § 6, die [jeweils in der vorstehenden Tabelle genannte[n]] Aktie[n] [(auch „**Referenzaktie[n]**“ genannt] der [jeweils in der vorstehenden Tabelle genannte[n]] [•] [(„**Gesellschaft[en]**“)].]

[Bei Indices:][vorbehaltlich § 6, der [jeweils in der vorstehenden Tabelle genannte] [•] (auch „**Referenzindex**“ genannt)[, der von [•] („**Sponsor**“) ermittelt [und auf [•] („**Informationsquelle**“) veröffentlicht] [•] wird.] [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•].]

[Bei Devisen:][vorbehaltlich § 6, der [jeweils in der vorstehenden Tabelle genannte] [Devisenkurs]-Kurs] [EUR/•-Kurs] [X•/Y•-Kurs ausgedrückt als Quotient der Devisenkurse [EUR/X• und EUR/Y•]]

[Bei Rohstoffen und Waren sowie Edelmetallen:][vorbehaltlich § 6 [und getrennt betrachtet für jeden [jeweils in der vorstehenden Tabelle genannten] [in diesen Bedingungen genannten] Tag (Bewertungstag [, Starttag] [, Barrierebeobachtungstag))] [•] [der] [jeweils in der vorstehenden Tabelle genannte] [Grundstoff] [nächst fällige Future-Kontrakt auf] [•] [den jeweiligen Grundstoff], der noch an mindestens vier Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens vier Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.] [[der] [das] [jeweils] in der Tabelle angegebene [Roh-

stoff] [●] [Edelmetall].] [Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Beschreibung des Basiswertes einfügen: ●]
[Bei Zins-Futures:][vorbehaltlich § 6, der [jeweils in der vorstehenden Tabelle genannte] [Zins-Future]] [nächst fällige Future-Kontrakt auf] [●] [den jeweiligen Zins-Future], der noch an mindestens vier Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens vier Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.] [[der] [das] [jeweils] in der Tabelle angegebene Basiswert [●].] [Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Beschreibung des Basiswertes einfügen:

[ggf. alternative bzw. zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswertes/Bestandteiles verwenden ●]

„**Bestandteil 2 des Basiswertes**“ ist

[Bei Aktien:][vorbehaltlich § 6, die [jeweils in der vorstehenden Tabelle genannte(n)] Aktie(n] [(auch „**Referenzaktie(n)**“ genannt] der] [jeweils in der vorstehenden Tabelle genannte(n)] [●] [(„**Gesellschaft(en)**“)].]

[Bei Indices:][vorbehaltlich § 6, der [jeweils in der vorstehenden Tabelle genannte] [●] (auch „**Referenzindex**“ genannt)[, der von [●] („**Sponsor**“) ermittelt [und auf [●] („**Informationsquelle**“) veröffentlicht] [●] wird.] [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●].]

[Bei Devisen:][vorbehaltlich § 6, der [jeweils in der vorstehenden Tabelle genannte] [Devisenkurs]-Kurs] [EUR/●-Kurs] [X●/Y●-Kurs ausgedrückt als Quotient der Devisenkurse [EUR/X● und EUR/Y●]]

[Bei Rohstoffen und Waren sowie Edelmetallen:][vorbehaltlich § 6 [und getrennt betrachtet für jeden [jeweils in der vorstehenden Tabelle genannten] [in diesen Bedingungen genannten] Tag (Bewertungstag [, Starttag] [, Barrierebeobachtungstag))] [●] [der] [jeweils in der vorstehenden Tabelle genannte] [Grundstoff] [nächst fällige Future-Kontrakt auf] [●] [den jeweiligen Grundstoff], der noch an mindestens vier Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens vier Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.] [[der] [das] [jeweils] in der Tabelle angegebene [Rohstoff] [●] [Edelmetall].] [Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Beschreibung des Basiswertes einfügen: ●]

[Bei Zins-Futures:][vorbehaltlich § 6, der [jeweils in der vorstehenden Tabelle genannte] [Zins-Future]] [nächst fällige Future-Kontrakt auf] [●] [den jeweiligen Zins-Future], der noch an mindestens vier Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens vier Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.] [[der] [das] [jeweils] in der Tabelle angegebene Basiswert [●].] [Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Beschreibung des Basiswertes einfügen: ●]

[ggf. alternative bzw. zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswertes/Bestandteiles verwenden ●]

- (3) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein („**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft, [das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [●] Die Globalurkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (4) Die Optionsrechte können [ab einer Mindestzahl von [●] Optionsschein(en)] [je ISIN] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [●] Optionsschein(en)] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.
- (5) Eine Verzinsung der Optionsscheine erfolgt nicht.

§ 2

Optionsrecht, Auszahlungsbetrag, Definitionen

- (1) Der Inhaber hat pro [•] Optionsschein[en], vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 7 Absatz (8) bzw. § 8 Absatz (1) (d), ([•]), das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin den Auszahlungsbetrag gemäß Absatz (6) [•] [am Fälligkeitstag gemäß Absatz (3) zu verlangen].
- (2) Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Auszahlungstag (Absatz (6)) bzw. dem Eintritt eines Knock-out-Ereignisses. Laufzeit und Auszahlungstag der Optionsscheine sind somit nach Maßgabe von Absatz (6) variabel.

- (3) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz ([•]) bzw. § 6 Absatz ([•]), [•] [der in der vorstehenden Tabelle genannte Tag]. [Wird der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegende Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage (§ 4 Absatz (1)) wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Fälligkeitstag mindestens [•] Bankarbeitstage liegen.]

„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes und § 5 Absatz ([•]) bzw. § 6 Absatz ([•]),] [der in der vorstehenden Tabelle genannte Tag] [•].]

„**Barrierebeobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes und § 5 Absatz ([•]) bzw. § 6 Absatz ([•]), [•] [jeder Übliche Handelstag ((Absatz (5))) in der in der Tabelle als erster bzw. letzter Barrierebeobachtungstag genannten Frist (jeweils einschließlich)]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ((Absatz (5))) ist, verschiebt sich der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Wird der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegende Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage (§ 4 Absatz (1)) wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Fälligkeitstag mindestens [•] Bankarbeitstage liegen.]

„**Fälligkeitstag**“ ist der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag.

- (4)
- (a) „**Startpreis 1**“ ist, vorbehaltlich §[§5 und] 7, [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse (Absatz (5) (c)) am Starttag] [der in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs]. [•] „**Startpreis 2**“ ist, vorbehaltlich §[§ 6 und] 8, [der Startwert des Referenzindex am Starttag [wie er vom Sponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [der in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs].
- (b) „**Performance am Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich § 7 bzw. § 8, [die Wertentwicklung für die Referenzaktie bzw. den Referenzindex am Bewertungstag bezogen auf den Starttag.] [•] Die Ermittlung erfolgt nach folgender Formel:

$$[P_i = \frac{RP_i}{SP_i} - 1] [•]$$

[dabei ist:

P_i : die Performance der Referenzaktie i (Performance 1) bzw. des Referenzindex i (Performance 2) am Bewertungstag
(mit i = Referenzaktie bzw. Referenzindex)

RP_i: [der Schlusskurs der Referenzaktie am Bewertungstag an der Maßgeblichen Börse („**Referenzpreis 1**“)] [bzw. der Schlusskurs des Referenzindex am Bewertungstag („**Referenzpreis 2**“)] [wie er vom Sponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird]] [•]

SP_i: der Startpreis 1 bzw. 2] [•]

„**Performancedifferenz am Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [die Differenz aus Performance 1 und Performance 2] [•]

[ggf. alternative Formel und andere Bestimmungen einfügen: •]

(c) „**Performance an [dem] [den] Barrierebeobachtungstag[en]**“ wird, vorbehaltlich § 7 bzw. § 8, nach folgender Formel ermittelt:

$$[P_i = \frac{BP_i}{SP_i} - 1] [\bullet]$$

[dabei ist:

$P_{i,t}$: [[jede] [die] Performance der Referenzaktie i (Performance 1) bzw. des Referenzindex i (Performance 2) an [dem] [jedem] Barrierebeobachtungstag t (mit i = Referenzaktie bzw. Referenzindex)] [•]

$BP_{i,t}$: [[jeder] [der] [Kurs] [Schlusskurs] der Referenzaktie an [dem] [jedem] Barrierebeobachtungstag an der Maßgeblichen Börse („Beobachtungspreis 1“)] [bzw. [jeder] [der] [Kurs] [Schlusskurs] des Referenzindex an [dem] [jedem] Barrierebeobachtungstag [wie er vom Sponsor [als solcher] berechnet und veröffentlicht wird] („Beobachtungspreis 2“)] [•]

SP_i : der Startpreis 1 bzw. 2]] [•]

„**Performancedifferenz an [dem] [den] Barrierebeobachtungstag[en]**“ ist, [vorbehaltlich §§ 5 und 6, jede Differenz aus Performance 1 und Performance 2, wie sie von der Berechnungsstelle zeitgleich ermittelt werden] [•]

[ggf. alternative Formel und andere Bestimmungen einfügen: •]

(5)

(a) Begriffe, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Referenzaktie gültig sind:

[„**Börsenhandelstag**“ ist jeder Übliche Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse (Absatz (c)) und die Maßgebliche Terminbörse (Absatz (c)) zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet sind. Dabei spielt keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse und/oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen. „**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem [•] [die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]]

[ggf. alternative Formel und andere Bestimmungen einfügen: •]

(b) Begriffe, die ausschließlich im Zusammenhang mit dem Referenzindex gültig sind:

[„**Börsenhandelstag**“ ist jeder Übliche Handelstag, [an dem der Sponsor (§ 6) den Indexstand veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse (Absatz (f)) zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet ist. Dabei spielt keine Rolle, ob eine Maßgebliche Börse (Absatz (e)) oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen] [•] [an dem die Maßgebliche Börse (Absatz (f)) und die Maßgebliche Terminbörse (Absatz (f)) zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet sind. Dabei spielt keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]] [„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem [der Sponsor üblicherweise den [Indexstand] [•] [Kurs] des Basiswertes veröffentlicht [und die Maßgebliche [Börse] [Terminbörse]] üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet ist.] [die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]]

[ggf. alternative Formel und andere Bestimmungen einfügen: •]

(c) Begriffe, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Referenzaktie gültig sind:

[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich des letzten Satzes dieses Absatzes, [•] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Maßgebliche Börse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§11)] der Liquidität an der ursprünglich Maßgeblichen Börse vergleichbar)]. „**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich, des letzten Satzes dieses Absatzes, [•] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Maßgebliche Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach

billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Liquidität an der ursprünglich Maßgeblichen Terminbörse vergleichbar).] [ggf. alternative Formel und andere Bestimmungen einfügen: •]

(d) Begriffe, die ausschließlich im Zusammenhang mit dem Referenzindex gültig sind:

[„**Indexbasispapiere**“ **Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist das] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Wertpapiere] [[Produkt[e] (einschließlich von Futurekontrakten bezogen auf [das] [solche] Produkt[e]).]

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des letzten Satzes dieses Absatzes, [•] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Maßgebliche Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jeweilige Börse oder Handelssystem, [an der/dem ein Indexbasispapier] [an dem [ein] [das] Indexbasisprodukt gehandelt wird] [hauptsächlich] gehandelt wird[, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglich Maßgeblichen Börse).]]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich des letzten Satzes dieses Absatzes, [•] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Maßgebliche Terminbörse], [jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems] oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglich Maßgeblichen Terminbörse).] [Für den Basiswert gibt es keine [Maßgebliche Börse und keine] Maßgebliche Terminbörse.]]

[ggf. alternative Formel und andere Bestimmungen einfügen: •]

(6) Der „**Auszahlungsbetrag**“ und der „**Fälligkeitstag**“ werden, vorbehaltlich Absatz (b), wie folgt ermittelt:

[(a) **Auszahlungsbetrag** = Bezugsgröße + Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ „**Long**“)

Auszahlungsbetrag = Bezugsgröße - Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ „**Short**“)]

Bezugsgröße ist, vorbehaltlich §§ 7 [und 8] [•] [der in der vorstehenden Tabelle genannte Betrag]

Hebel ist, vorbehaltlich §§ 7 [und 8] [•] [der in der vorstehenden Tabelle genannte Betrag]

[(b) [Erreicht oder unterschreitet (Typ Long) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Short)] [•] [eine] [die] Performancedifferenz an [dem] [einem] Barrierebeobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt, an dem kein Störereignis (§§ 5 bzw. 6) in Bezug die Referenzaktie bzw. den Referenzindex vorliegt, [die in der vorstehenden Tabelle genannte Knock-out-Barriere] [•] („**Knock-out-Ereignis**“) gilt folgendes:

(i) Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses wird der Optionsschein endfällig und es beginnt die Bewertungsfrist, in der die Berechnungsstelle die relevante Performancedifferenz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellt („**Performancedifferenz KO**“).

(ii) „**Bewertungsfrist**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz ([•]) bzw. § 6 Absatz ([•]), ein angemessener, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegter Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis. Dieser Zeitraum wird durch die Liquidität des zugrunde liegenden Markts bestimmt und beträgt [höchstens zwei] [•] Stunden. Wenn das Knock-out-Ereignis [weniger als zwei Stunden] [•] vor dem offiziellen Börsenschluss an der jeweiligen Maßgeblichen Börse für die Referenzaktie bzw. den Referenzindex eintritt, verlängert sich der Zeitraum für die Bestimmung des Performancedifferenz KO erforderlichenfalls bis zum unmittelbar folgenden Börsenhandelstag, wie dies von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt wird.

(iii) Der Bewertungstag entspricht dann dem Tag an dem die Performancedifferenz KO ermittelt wird und der Auszahlungsbetrag errechnet sich wie folgt:

Auszahlungsbetrag = $\max[0; \text{Bezugsgröße} + \text{Performancedifferenz KO} * \text{Hebel}$ (Typ „**Long**“)

Auszahlungsbetrag = $\max[0; \text{Bezugsgröße} - \text{Performancedifferenz KO} * \text{Hebel}$ (Typ „**Short**“)]

Bezugsgröße ist, vorbehaltlich §§ 7 [und 8] [●] [der in der vorstehenden Tabelle genannte Betrag]

Hebel ist, vorbehaltlich §§ 7 [und 8] [●] [der in der vorstehenden Tabelle genannte Betrag]

[In allen in diesem Absatz (6) (b) genannten Fällen ist der Fälligkeitstag der [●] Bankarbeitstag nach dem Eintritt des Knock-out- Ereignisses.] [●]

[ggf. alternative Formel und andere Bestimmungen einfügen: ●]

- (7) Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Maßgebliche Börse [●] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 11 veröffentlichen.

§ 3

Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4

Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge bei Fälligkeit in [Euro] [●] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist [ein Tag, an dem TARGET 2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist] [●].
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag im Hinblick auf den Bestandteil 1 des Basiswertes

- (1) [Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) entweder

- (i) in der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse oder
 - (ii) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell (i) Transaktionen in oder den Marktwert der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse zu realisieren oder (ii) Transaktionen in oder den Marktwert von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie an der Maßgeblichen Terminbörse zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]
- (2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung vorliegt.] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder wenn eine Marktstörung eingetreten ist.]
- [(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz (3) festgelegten Barrierebeobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:
- (a) Dieser Tag ist ein Barrierebeobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises 1 an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises 1 ausgesetzt.
 - (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstages, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstages) jeder Übliche Handelstag ein Barrierebeobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises 1 an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises 1 ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises 1 an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- [(•)] [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag [bzw. [einem] [dem] Barrierebeobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] der Bewertungstag [bzw. relevante Barrierebeobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der Starttag bzw.] der Bewertungstag [bzw. relevante Barrierebeobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt [den Startpreis 1 bzw.] den Referenzkurs [bzw. den Beobachtungspreis 1] an diesem achten Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- [[[•]]] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist [ein Störereignis] [•] eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]
- [[[•]]] Falls ein [Störereignis] [Unterbrochener Tag] zu einer Verschiebung des Bewertungstages führt, gilt § 2 Absatz (3) letzter Satz entsprechend.]
[ggf. alternative Formel und andere Bestimmungen einfügen: •]

§ 6

Marktstörung, Unterbrochener Tag im Hinblick auf den Bestandteil 2 des Basiswertes

- [(1)[Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)), und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

- (g) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).
- (h) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell Transaktionen in oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) an der jeweils Maßgeblichen Börse zu realisieren.
- (i) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer für ein oder mehrere Indexbasispapier(e) Maßgeblichen Börse(n) an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]
- [(•)] Eine „**Terminmarktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarktbörsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (g) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (h) Eine „**Terminmarktbörsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell Transaktionen in oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse zu realisieren.
- (i) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]
- [(•)] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist, ein Üblicher Handelstag, an dem [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Preis] [Kurs] [•] des Basiswertes nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]
[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist, ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den[Preis] [Kurs] [•] des Basiswertes nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]]
- [(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e]**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in beiden Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (e) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [des] [eines oder mehrerer] Indexbasisprodukte[s] an der entsprechenden Maßgeblichen Börse oder jedes andere Ereignis, die/das dazu führt, dass die entsprechende Maßgebliche Börse keinen [Startpreis 2] [Referenzpreis 2] [bzw. Beobachtungspreis] feststellt bzw. veröffentlicht.
- (f) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt vor, wenn der [Settlement Price] [•] [eines] [des] Indexbasisproduktes ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] für [ein] [das] Indexbasisprodukt an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortages] [•] angestiegen bzw. gesunken ist.]
- [(•)] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [•] [wenn der Sponsor den [Preis] [Kurs] des Basiswertes nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn an dem eine Marktstörung

in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, [•] [an dem der Sponsor den [Preis] [Kurs] des Basiswertes nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]]

[[[•]]] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz [•] festgelegten Barrierebeobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:

(b) Dieser Tag ist ein Barrierebeobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises 2 an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises 2 ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus gilt bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstages, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstages) jeder Übliche Handelstag als Barrierebeobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises 2 an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises 2 ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises 2 an dem [achten] [•] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis 2 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[[•]]] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Barrierebeobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Barrierebeobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der Ausübungstag [bzw. der [relevante] Barrierebeobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den Referenzpreis [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des ersten Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert.]

[Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Barrierebeobachtungstag] ein Unterbrochener Tag, wird der [Preis] [Kurs] [des Bestandteiles] des Basiswertes zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises [bzw. des [relevanten] Beobachtungspreises] durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage der gemäß (a) und (b) ermittelten [Settlement Prices] [•] der Indexbasisprodukte unter Anwendung der dann gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert ermittelt:

(a) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die nicht von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis der [Settlement Prices] [•] dieser Indexbasisprodukte an dem Ausübungstag [bzw. dem [relevanten] Barrierebeobachtungstag] an der Maßgeblichen Börse;

(b) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des jeweiligen [Settlement Price] [•] dieser Indexbasisprodukte, der am nächstfolgenden Üblichen Handelstag festgestellt wird und der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden zusammenhängenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, ermittelt die Berechnungsstelle den [Settlement Price] [•] des betroffenen Indexbasisproduktes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[[•]]] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Ausübungstages [bzw. [eines] [des] Barrierebeobachtungstages] führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz [•] letzter Satz entsprechend.]

[[[•]]] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]

[ggf. alternative Formel und andere Bestimmungen einfügen: •]

§ 7

Anpassung im Hinblick auf die Referenzaktie

- (1)
- (a) [Gibt die Gesellschaft der Referenzaktie einen Potenziellen Anpassungsgrund (Absatz (b)) bekannt, prüft die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob der Potenzielle Anpassungsgrund einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktie der Gesellschaft hat. Kommt die Berechnungsstelle zu dem Ergebnis, dass ein solcher Einfluss vorliegt, ist sie berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheinen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Hierbei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.
- (b) Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:
- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem;
 - (ii) eine Zuteilung oder Dividende an die Aktionäre der Gesellschaft der Referenzaktie in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die dem Berechtigten in gleichem Umfang oder anteilsmäßig wie einem Aktionär ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Aktien oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Unternehmens, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (D) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, die jeweils für eine unter dem (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder sonstiges) erbracht wird;
 - (iii) eine reguläre oder außerordentliche Dividende;
 - (iv) eine Einzahlungsaufforderung für nicht voll einbezahlte Referenzaktien;
 - (v) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
 - (vi) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft der Referenzaktie, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten **unterhalb** des (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) Marktwertes vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder rückangepasst wird; oder
 - (vii) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktie haben können.
- (2) Sollte(n) (i) bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (ii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz (3) gelten) die Notierung oder der Handel der Referenzaktien an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iii) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei der Gesellschaft der Referenzaktie der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (iv) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu kündigen.

Falls die Notierung oder sonstige Einbeziehung der Referenzaktien an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird, eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle ferner berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktien als neue Maßgebliche Börse („**Ersatzbörse**“) zu bestimmen und dadurch ihr gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Im Fall einer solchen Erset-

zung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse.

[Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung vornehmen bzw. eine solche Anpassung ankündigen oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellen oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktie vornehmen bzw. ein solches Ereignis ankündigen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse („**Ersatzterminbörse**“) zu bestimmen und dadurch gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen oder die Optionsscheine gemäß Absatz (8) zu kündigen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.]

- (3) Im Fall (i) einer Konsolidierung, Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder eines verbindlichen Aktientauschs der Gesellschaft der Referenzaktie mit einer anderen Person oder Gesellschaft, (ii) einer Übertragung der Referenzaktie oder einer Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Gesellschaft oder Person oder (iii) einer Übernahme der Referenzaktie insgesamt oder zum Teil durch eine andere Gesellschaft oder Person bzw. wenn eine andere Gesellschaft oder Person das Recht hat, die Referenzaktie insgesamt oder zum Teil zu erhalten („**Zusammenschluss**“), nimmt die Berechnungsstelle etwaige Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor[, wobei jedoch keine Anpassung erfolgt, nur um Änderungen in der Volatilität, erwarteten Dividenden, Zinssätzen oder der Liquidität der Referenzaktie Rechnung zu tragen]. Ferner ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, statt der Referenzaktie eine Ersatzreferenzaktie (Absatz [•]) zu bestimmen. Dabei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Gibt es bei dem Zusammenschluss einen Rechtsnachfolger, eine übernehmende Einheit oder jemanden, der sich zu einer Übernahme verpflichtet („**Erwerber**“), wird in der Regel die Referenzaktie durch die Aktien des Erwerbers als Ersatzreferenzaktie ersetzt.
- (4) Sollte die Gesellschaft der Referenzaktie Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme sein, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktie der Gesellschaft hat, und sollten den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zustehen, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die bisherigen Referenzaktien der Gesellschaft, die Gegenstand einer Spaltung oder ähnlichen Maßnahmen ist bzw. sind, zu ersetzen. Die Ersetzung kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass die Berechnungsstelle eine Ersatzreferenzaktie oder einen Korb Ersatzreferenzaktien bestimmt. Soweit die Berechnungsstelle einen Korb Ersatzreferenzaktien bestimmt, wird die Berechnungsstelle den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie festlegen, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherigen Referenzaktien umfassen. Bei der Ausübung des billigen Ermessens (§ 315 BGB) wird die Berechnungsstelle insbesondere die Liquidität der betroffenen Werte berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktien gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, weitere oder andere Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die Ersatzreferenzaktie bzw. den Korb Ersatzreferenzaktien.
- (5) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (4) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (6) Werden aufgrund der Bestimmungen dieses § 6 die Referenzaktie durch eine Ersatzreferenzaktie ersetzt („**Ersatzreferenzaktie**“), so bestimmt die Berechnungsstelle die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse. Ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Stichtag (Absatz (7)) gelten die zu ersetzenden Referenzaktien nicht mehr als Referenzaktien und die in § 1 Absatz (2) genannte Gesellschaft nicht mehr als Gesellschaft und die zu ersetzende Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse nicht mehr als Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse und gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Emittentin der Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche Emittentin der Ersatzreferenzaktie ist und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Berechnungsstelle neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse.

- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (5) beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz ([●])) eingetreten oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (8) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [●] [unverzüglich nach der Veröffentlichung zur Zahlung fällig].
- (9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der Maßgeblichen Börse veröffentlichten [Kurs] [Preis] zugrunde und wird dieser von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Aktienkurs innerhalb von [●] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder des Kündigungsbetrages oder des Fälligkeitstages führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [(10)] [Sollte bezüglich der Referenzaktie eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [●] zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Referenzaktien [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: ●]

§ 8

Änderungen und Aufhebung der Bestandteile des Basiswertes, Kündigung

- (1) Wird der Basiswert (i) nicht mehr von dem Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt, wie die Berechnung des Basiswertes („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (2) (i) Wird der Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der Sponsor den Basiswert an dem Ausübungstag [bzw. an [einem] [dem] Barrierebeobachtungstag] nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4), den/die relevanten Kurs/e des Basiswertes für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Basiswert unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung des Basiswertes enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (3) Nimmt der Sponsor mit Auswirkung vor oder an dem Ausübungstag [bzw. [einem] [dem] Barrierebeobachtungstag] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes vor oder wird der Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages erforderlichen Parameter anzupassen[, und/oder den Referenzpreis an dem Ausübungstag [bzw. den Beobachtungspreis an [dem] [/den] betroffenen Barrierebeobachtungstag(en)] auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes zu berechnen, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Referenzindex unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des Referenzindex enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (4) In den Fällen der Absätze (2) und (3) [oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz ([●])) vorliegt,] ist die Emittentin auch zur Kündigung der Optionsscheine berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (2) und (3) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.
- (5) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von dem Sponsor veröffentlichten [Kurs] [Preis] des Basiswertes zugrunde und wird dieser vom Sponsor nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] des Basiswertes innerhalb von [●] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] des Basiswertes bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] des Basiswertes. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder des Kündigungsbetrages und/oder des Fälligkeitstages führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt. Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von Kursen [von] [Indexbasispapieren] [Indexbasisprodukten] [●] entsprechend.]

[(•)] Sollte bezüglich des Basiswertes eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [•] zu kündigen.

Eine [„Absicherungsstörung“] [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: •]

§ 9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [•] an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „Garantin“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 zu veröffentlichen.

- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 9 erneut.

[§ 10

Erlöschen des Optionsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht.] [absichtlich freigelassen]

§ 11

Veröffentlichungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, veröffentlicht.] In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung [auf der Internetseite der Emittentin]] [●]. Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. [Ausgenommen davon ist das Eintreten des Knock-out-Ereignis gemäß § 2.]

§ 12

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.] *[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: ●]*

§ 13

Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (3) Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Optionsscheine jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 14

Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 15

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [zehn] [•] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [•]

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

VI. Muster der Endgültigen Bedingungen

Endgültige Bedingungen Nr. [●] vom [●]
zum Basisprospekt vom 24. Februar 2010

[Potenzielle Käufer von Optionsscheinen, die Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind, sollten sich bewusst sein, dass die Höhe des Abrechnungsbetrages von der Entwicklung [des Basiswertes] [●] abhängt. Falls [der Basiswert] [●] am [Ausübungstag] [Laufzeitende] [Feststellungstag] [●] auf Null sinkt, besteht das Risiko eines Totalverlustes. [Daneben besteht das Risiko eines Totalverlustes, falls der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine die relevante Knock-out-Barriere [erreicht bzw.] überschreitet (Typ „Call“) oder [erreicht bzw.] unterschreitet (Typ „Put“).] Zudem ist zu beachten, dass diese Optionsscheine nur für Anleger geeignet sind, die die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen [Abrechnungsprofile] [●] [nebst den mathematischen Formeln] inhaltlich in Gänze verstehen.] [ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: ●]

[Produktklassifizierung: [●]]

Endgültige Bedingungen

[DZ BANK] [●] [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine [mit Knock-out]] [Endlos-Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Mini Future Optionsscheine] [Open End Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Devisen] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Zins-Futures] [Alpha Turbo Optionsscheine] [auf Aktie vs. Index] [auf eine Performancedifferenz]

[Zahl der Optionsscheine] [je ISIN] [●] [DZ BANK] [●] [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine [mit Knock-out]] [Endlos-Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Mini Future Optionsscheine] [Open End Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Devisen] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Zins-Futures] [Alpha Turbo Optionsscheine] [auf Aktie vs. Index] [auf eine Performancedifferenz]

ISIN: [●]

Valuta/Emissionstag: [●]

jeweils auf die Zahlung eines [Abrechnungsbetrages] [●] gerichtet

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Darstellung der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. [●] vom [●] zum Basisprospekt vom 24. Februar 2010 sind [je ISIN] [Stück] [●] [DZ BANK] [●] [Endlos-Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Mini Future Optionsscheine] [Open End Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Devisen] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Zins-Futures] [mit Knock-out], begeben von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main ("Optionsscheine", in der Gesamtheit die „Emission“). Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 Unterabsatz 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d.h. es werden alle Teile wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Bedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden vorhandene Leerstellen ausgefüllt. Alternative oder wählbare (in dem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen.

[Die Endgültigen Bedingungen finden auf jede ISIN separat Anwendung und gelten für alle auf dem Deckblatt angegebenen ISIN.] [●]

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

| | |
|--|------------------|
| I. Risikofaktoren in Bezug auf die Optionsscheine | [●] |
| II. Produktbeschreibung | [●] |
| III. Besteuerung | [●] ⁴ |
| [●] Optionsbedingungen | [●] |
| [[●] [Sonstiges] | [●] |
| [[●] [Aufstockung] | [●] |

Die Emittentin bestätigt, dass, sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle in den Endgültigen Bedingungen genannt, an der die Informationen verwendet werden. Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt [●[* für Nachträge nach § 16 WpPG vorgesehen]] und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Der Basisprospekt [●[* für Nachträge nach § 16 WpPG vorgesehen]] und die Endgültigen Bedingungen werden zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, [F/IPLK] [●], D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und können zudem im Internet unter [www.dzbank.de] [und] [www.eniteo.de] [und] [●] abgerufen werden. [Für ein öffentliches Angebot in Österreich sind [die Endgültigen Bedingungen und] [●] der Basisprospekt (einschließlich allfälliger Nachträge) in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter [www.dzbank.de] [und] [www.eniteo.de] [●] veröffentlicht.] [Für ein öffentliches Angebot in Luxemburg sind [die Endgültigen Bedingungen und] [●] der Basisprospekt in elektronischer Form [ebenfalls] auf der Internetseite [www.dzbank.de] [und] [www.eniteo.de] [und] [●] veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: ●]

⁴ Nur aufzunehmen bei einem öffentlichen Angebot bzw. einer Zulassung zu einem geregelten Markt außerhalb Deutschlands.

VII. Besteuerung

Die nachfolgenden steuerlichen Ausführungen stellen eine Zusammenfassung der Besteuerungsregelungen in der Europäischen Union sowie der Bundesrepublik Deutschland [●] nach derzeit bekannter Rechtslage (Stand: 15. Februar 2010) dar, **welche zum Zeitpunkt des Datums des [entsprechenden] Basisprospektes gelten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung im Zeitablauf durch geänderte Gesetze, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändert. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleger über solche Änderungen zu informieren.**

Die Ausführungen beziehen sich auf die Auszahlungen auf Optionsscheine, die unter dem [entsprechenden] Basisprospekt begeben werden und Gegenstand [der] [dieser] Endgültigen Bedingungen [sind] [sein werden]. **Die Ausführungen sind nicht erschöpfend und behandeln insbesondere nicht alle steuerlichen Auswirkungen auf die jeweiligen Anleger in [der Bundesrepublik Deutschland] [●].**

1. EU Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften

Die Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften (EU-Zinsrichtlinie) wird seit 1. Juli 2005 angewendet. Hiernach muss jeder EU-Mitgliedsstaat die jeweils ansässigen Zahlstellen im Sinne der Zinsrichtlinie dazu verpflichten, den zuständigen Behörden des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates Details im Hinblick auf Zinszahlungen an in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässige natürliche Person als wirtschaftlichen Eigentümer der Zinsen mitzuteilen. Die zuständige Behörde des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates, in dem die Zahlstelle im Sinne der Zinsrichtlinie ansässig ist, ist verpflichtet, diese Informationen den zuständigen Behörden desjenigen EU-Mitgliedsstaates mitzuteilen, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Für einen Übergangszeitraum haben Österreich, Belgien und Luxemburg statt des Informationsaustausches zu einem Quellensteuerabzug auf Zinszahlungen im Sinne der Zinsrichtlinie optiert. Hiernach werden seit dem 1. Juli 2008 20% und ab 1. Juli 2011 35% als Quellensteuer einbehalten. Analoge Regelungen gelten u.a. in der Schweiz und in Liechtenstein.

Deutschland hat die EU-Zinsrichtlinie durch die Zinsinformationsverordnung (ZIV) vom 26. Januar 2004 (BGBl. I, S. 128) in nationales Recht umgesetzt.

Nach Rz. 41 des Anwendungsschreibens zur Zinsinformationsverordnung vom 30. Januar 2008 (BStBl. I 2008, S. 326) sind gezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen, meldepflichtig. Nach Rz. 42 dieses Anwendungsschreibens sind aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen im Falle der Abtretung, Auszahlung oder Einlösung von Forderungen im Sinne der Rz. 41 meldepflichtig. Hierunter fallen insbesondere Ab- oder Aufzinsungspapiere, deren Abtretung, Auszahlung oder Einlösung zur Realisierung von rechnerisch angefallenen Zinsen und Zinseszinsen führt.

Da die Optionsscheine keinen Zins im Sinne von Rz. 41 des Anwendungsschreibens gewähren, werden die Optionsscheine nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich nicht von dem Anwendungsbereich der Zinsrichtlinie erfasst.

Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung dieser Optionsscheine stellen nach derzeitiger Rechtslage keine aufgelaufenen oder kapitalisierten Zinsen im Sinne von Rz. 42 des Anwendungsschreibens dar und werden grundsätzlich nicht von dem Anwendungsbereich der Zinsrichtlinie erfasst.

2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in Optionsscheine basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt des Datums des Allgemeinen unvollständigen Verkaufsprospektes gelten. **Die Emittentin weist darauf hin, dass die Besteuerung durch zukünftige Änderungen der gesetzlichen Vorschriften berührt werden kann.**

Obwohl die Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Optionsscheine die Ansicht der Emittentin korrekt widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich verstanden werden. **Darüber hinaus darf sie nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Optionsscheine dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche deutsche steuerliche Konsequenzen und stellt keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und darf auch nicht als solche angesehen werden.**

Dem Erwerber von diesen Optionsscheinen wird empfohlen im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

2.1. Besteuerung im Privatvermögen

2.1.1 Einkünfte aus Kapitalvermögen

Verkauf der Optionsscheine

Nach dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 unterliegen die Veräußerungsgewinne aus den Optionsscheinen nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 b) EStG der 25%igen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Veräußerungsverluste sind mit anderen abgeltungsteuerpflichtigen Kapitalerträgen verrechenbar.

Der abgeltungsteuerpflichtige Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung ergibt sich aus der Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, und den Anschaffungskosten des Optionsscheins.

Ausübung der Option

Die Ausübung von auf Differenzausgleich gerichteten Optionen führt zu einem abgeltungsteuerpflichtigen Gewinn i.S.v. § 20 Abs. 2 Nr. 3 a) EStG. Die beim Erwerb der Option gezahlte Optionsprämie (inkl. Nebenkosten) sowie die bei Ausübung anfallenden Spesen und Provisionen können bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns abgezogen werden.

Verfall der Option

Der Verfall der Option ist nach derzeitiger Gesetzeslage steuerlich irrelevant.

2.1.2 Kapitalertragsteuer

Nach dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wird auf den aus der Veräußerung bzw. der Ausübung realisierten Gewinn aus nach dem 31.12.2008 erworbenen Optionsscheinen, die von einer deutschen Betriebsstätte eines inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts, einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank oder einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen verwahrt oder verwaltet werden, Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag) einbehalten. Dieser Kapitalertragsteuereinbehalt hat für Optionsscheine, die im Privatvermögen gehalten werden, abgeltende Wirkung (Abgeltungsteuer). Veräußerungs- oder Einlösungsverluste sowie negative Stückzinsen werden durch die auszahlende Stelle verrechnet.

2.2 Besteuerung im Betriebsvermögen

2.2.1 Materielle Steuerpflicht

Ein bei der Veräußerung des Optionsscheins realisierter Kursgewinn sowie ein bei Ausübung der Option erhaltener Differenzausgleich sind bei der Ermittlung der einkommen- oder Körperschaftsteuerlichen sowie gewerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage stets zu berücksichtigen.

Kursverluste sind nur beschränkt ausgleichs- und abzugsfähig. Nach § 15 Abs. 4 Satz 4 EStG können Verluste aus Termingeschäften mit anderen Gewinnen aus Gewerbebetrieb bzw. anderen Einkünften nur verrechnet werden, sofern die Geschäfte der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs dienen (sog. Hedging). Dienen sie dagegen ausschließlich Spekulationszwecken oder der Absicherung von Aktiengeschäften, bei denen Veräußerungsgewinne nach § 3 Nr. 40 Buchst. a und b EStG nur zu 60 % der Besteuerung unterliegen oder die nach § 8b Abs. 2 KStG steuerfrei sind, dürfen diese Verluste nur mit Gewinnen aus Termingeschäften im Rahmen eines beschränkten horizontalen Verlustausgleichs verrechnet werden.

Dies gilt nicht für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen, die die Termingeschäfte zur Absicherung von Aktiengeschäften des Handelsbestandes eingehen. Verluste aus Termingeschäften auf diese Aktienbestände können in voller Höhe ausgeglichen bzw. abgezogen werden.

2.2.2 Kapitalertragsteuer

Nach dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wird auf den aus der Veräußerung bzw. der Ausübung realisierten Gewinn aus nach dem 31.12.2008 erworbenen Optionsscheinen, sofern diese von einer deutschen Betriebsstätte eines inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts, einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank oder einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen, verwahrt oder verwaltet werden, grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) einbehalten. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) hat im Gegensatz zu Optionsscheinen im Privatvermögen keine abgeltende Wirkung, sondern wird im Rahmen der Steuerveranlagung bei Vorlage einer Kapitalertragsteuerbescheinigung auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld (sowie den Solidaritätszuschlag) des Anlegers angerechnet. Eine Verlustverrechnung durch die auszahlende Stelle erfolgt nicht.

Gewinne aus der Ausübung oder der Veräußerung der Optionsscheine unterliegen nach § 43 Abs. 2 EStG in folgenden Fällen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug:

- (a) Gläubiger der Kapitalerträge ist ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut oder eine inländische Kapitalanlagegesellschaft,
- (b) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes voraussetzt,
- (c) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4, 5 KStG (insbesondere Vereine, Stiftungen, Anstalten) die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes voraussetzt,
- (d) Der Gläubiger der Kapitalerträge hat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichteten Stelle erklärt, dass es sich bei den Kapitalerträgen um Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs handelt.

2.3 Besteuerung eines Steuerausländers

Im Ausland ansässige Privatanleger sind mit den aus den Optionsscheinen erzielten Erträgen in Deutschland nicht steuerpflichtig, auch wenn die Optionsscheine von einem deutschen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt oder verwaltet werden.

Sofern die Optionsscheine in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten werden, ist der Veräußerungs- bzw. Ausübungsgewinn nach den allgemeinen Grundsätzen für die Gewinnermittlung zu ermitteln.

[•] [ggf. Angaben zur Besteuerung in weiteren Ländern einfügen]

VIII. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

1. Verantwortung für den Basisprospekt

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (auch „**DZ BANK**“, „**Emittentin**“, „**Gesellschaft**“ oder „**Bank**“ genannt) mit eingetragenem Geschäftssitz in Frankfurt am Main übernimmt gemäß § 5 Absatz (4) Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospektes. Die Emittentin erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. Art der Veröffentlichung

Der Basisprospekt, eventuelle Nachträge nach § 16 Wertpapierprospektgesetz und die Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2b) Wertpapierprospektgesetz zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, F/PLK, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und können zudem im Internet unter www.dzbank.de oder unter www.eniteo.de (oder jeweils eine diese ersetzende Seite) oder auf der Internetseite der Emittentin abgerufen werden. Die Endgültigen Bedingungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots in der in § 6 Absatz 3 i.V. m. § 14 Wertpapierprospektgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht.

Im Fall eines öffentlichen Angebots in Österreich wird der Basisprospekt gemäß § 7 i.V.m. § 10 Kapitalmarktgesetz veröffentlicht; die Endgültigen Bedingungen der Optionsscheine werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots in der in § 7 Absätze (4) und (5) in Verbindung mit § 10 Kapitalmarktgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht.

Im Fall eines öffentlichen Angebots in Luxemburg oder in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Prospekt-richtlinie umgesetzt haben, wird der Basisprospekt bzw. werden die Endgültigen Bedingungen gemäß der jeweiligen Gesetzesvorschriften des entsprechenden Mitgliedstaates veröffentlicht.

3. Verfügbare Unterlagen

Die in diesem Basisprospekt genannten Unterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten bei der DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main eingesehen werden.

4. Verkaufsbeschränkungen

4.1 Allgemeines

Die Emittentin hat versichert und sich verpflichtet, alle gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Wertpapiere in jedem Land, in dem sie Optionsscheine erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder den Basisprospekt oder andere Angebotsunterlagen versendet, zu beachten und sie wird jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis, die von ihr für den Erwerb, das Angebot, den Verkauf oder den Vertrieb von Optionsscheinen unter den gültigen Gesetzen und rechtlichen Bestimmungen des sie betreffenden Landes oder des Landes, in dem sie solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen vornimmt, einholen.

4.2 Bundesrepublik Deutschland

Die Optionsscheine dürfen direkt oder indirekt, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur unter Beachtung aller dort anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen angeboten und verkauft werden.

4.3 Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (im Folgenden „**relevanter Mitgliedsstaat**“), hat die Emittentin versichert und sich verpflichtet, seit dem Tag, an dem die Prospektrichtlinie in dem relevanten Mitgliedstaat umgesetzt worden ist (im Folgenden „**relevantes Umsetzungsdatum**“), kein öffentliches Angebot der Optionsscheine, die Gegenstand des Angebotes aufgrund dieses Basisprospektes zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind, in diesem Mitgliedstaat gemacht zu haben oder noch zu machen. Die Emittentin kann jedoch in dem relevanten Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot mit Wirkung ab dem relevanten Umsetzungsdatum unter den nachfolgenden Voraussetzungen vornehmen:

- (a) falls die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bezüglich der Optionsscheine vorsehen, dass ein Angebot dieser Optionsscheine aufgrund anderer Bestimmungen als Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie in diesem relevanten Mitgliedstaat (ein „**Nicht-befreites Angebot**“) gemacht werden kann, nach dem Datum der Veröffentlichung eines Basisprospektes in Bezug auf diese Optionsscheine, der von der zuständigen Behörde in dem relevanten Mitgliedstaat gebilligt worden ist oder, falls anwendbar, durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates gebilligt worden ist und der zuständigen Behörde des relevanten Mitgliedstaates notifiziert worden ist, unter der Voraussetzung, dass ein solcher Basisprospekt danach in dem im Basisprospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen hinsichtlich eines solchen Nicht-befreiten Angebots gemäß der Prospektrichtlinie ergänzt wurde;
- (b) jederzeit an juristische Personen, die autorisiert oder legitimiert sind, in den Finanzmärkten zu handeln oder, falls sie nicht so autorisiert oder legitimiert sind, deren Gesellschaftszweck ausschließlich darauf gerichtet ist, in Wertpapieren zu investieren;
- (c) jederzeit an juristische Personen, die mindestens zwei der drei nachfolgenden Bedingungen erfüllen: (1) während des letzten Geschäftsjahres durchschnittlich mindestens 250 Beschäftigte, (2) eine Bilanzsumme größer als Euro 43.000.000,-, (3) letzter konsolidierter Jahresgeschäftsbericht, der einen Jahresumsatz von mehr als Euro 50.000.000,- ausweist;
- (d) ein Angebot zu jeder Zeit an weniger als 100 natürliche oder juristische Personen, die keine qualifizierten Anleger (wie in der Prospektrichtlinie definiert) sind; oder
- (e) zu jeder Zeit unter den sonstigen Umständen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie,

nach der Maßgabe, dass ein aufgrund der Absätze (b) bis (e) oben gemachtes Angebot von Optionsscheinen die Emittentin nicht verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Im Sinne des Vorstehenden gilt als „**öffentliches Angebot**“ im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere in einem relevanten Mitgliedstaat eine Mitteilung in jeder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, so wie diese Anforderungen in jenem Mitgliedsstaat durch eine Maßnahme der Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedsstaat geändert sein mögen und der Begriff „**Prospektrichtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 und schließt darin alle relevanten Umsetzungsmaßnahmen in jedem relevanten Mitgliedstaat ein.

5. Liste mit Verweisen

In dem Basisprospekt wird auf folgende Dokumente verwiesen, die als Bestandteile des Basisprospektes gelten:

- Punkt X (Seiten 231 bis 434) des Basisprospektes vom 14. April 2008 - Finanzbericht 2007 des DZ BANK Konzerns (nach IFRS) - zur Emission von DZ BANK MaxiRend Alpha bzw. PlusZins Plus (Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns), einbezogen auf Seite 37 dieses Basisprospektes
- Punkt X und XI (Seiten F-1 bis F-280) des Basisprospektes vom 5. Mai 2009 - Finanzbericht 2008 des DZ BANK Konzerns (nach IFRS) und Jahresabschluss 2008 der DZ BANK AG (nach HGB) - zur Emission von DZ BANK MaxiRend Alpha (Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns und Jahresabschluss der DZ BANK AG), einbezogen auf Seite 37 dieses Basisprospektes
- Punkt X (Seiten F-1 bis F-69) des Basisprospektes vom 22. Oktober 2009 - Halbjahresfinanzbericht 2009 des DZ BANK Konzerns (nach IFRS) - zur Emission von DZ BANK Discountzertifikate auf Aktien bzw. auf Indizes (Konzernzwischenabschluss des DZ BANK Konzerns), einbezogen auf Seite 42 dieses Basisprospektes
- Die auf den Seiten 43 bis 52 im Basisprospekt vom 13. Februar 2007 enthaltenen Optionsbedingungen, einbezogen auf Seite 47 dieses Basisprospektes
- Die auf den Seiten 62 bis 71 im Basisprospekt vom 15. Februar 2008 enthaltenen Optionsbedingungen, einbezogen auf Seite 47 dieses Basisprospektes
- Die auf den Seiten 50 bis 106 im Basisprospekt vom 16. Februar 2009 enthaltenen Optionsbedingungen, einbezogen auf Seite 47 dieses Basisprospektes

Kopien der oben genannten Basisprospekte werden während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten.

Der Geschäftsbericht des Jahres 2007 des DZ BANK Konzerns sowie der Geschäftsbericht des Jahres 2008 des DZ BANK Konzerns und der Jahresabschluss des Jahres 2008 der DZ BANK AG sowie der Halbjahresfinanzbericht 2009 des DZ BANK Konzerns werden während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten.

IX. Namen und Adressen

Emittentin

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Platz der Republik
D-60265 Frankfurt am Main

Hauptzahlstelle / Berechnungsstelle

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Platz der Republik
D-60265 Frankfurt am Main

X. Unterschriften

Unterschriften durch Vertreter der DZ BANK AG,
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Frankfurt, den 24. Februar 2010

gez. Devi

gez. Falkenstein

(Handlungsbevollmächtigte)

(Prokurist)